13-21 Nr. 1.1

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)

Vom 2. November 2012 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2024 (GV. NRW. S. 330)¹

mit²

13-21 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe

(VVzAPO-S I)

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung Vom 28. Juni 2019 (ABI. NRW. 08/19)³

Auf Grund der §§ 52 und 65 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufnahme
- § 2 Dauer der Ausbildung
- § 3 Unterricht, individuelle Förderung
- § 4 Unterrichtsorganisation
- § 5 Unterricht und Prüfungen in der Herkunftssprache
- § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich
- § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen
- § 8 Information und Beratung
- § 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsames Lernen

Abschnitt 2 Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

- § 10 Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe
- § 11 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs während der Erprobungsstufe
- § 12 Abschluss der Erprobungsstufe
- § 13 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

Abschnitt 3 Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule und Realschule in der Aufbauform
- § 16 (weggefallen)
- § 17 Gymnasium
- § 18 (weggefallen)
- § 19 Gesamtschule
- § 20 Sekundarschule

Abschnitt 4 Versetzungsbestimmungen

- § 21 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Profilklassen, Wiederholung, Rücktritt, Auslandsaufenthalt
- § 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen
- § 23 Nachprüfung
- § 24 Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses
- § 25 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule
- § 26 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule
- § 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium
- ¹Die Änderungen durch diese Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- Die Anderungen durch diese Verlordung leten am Tag nach nier Verkündung in Krait.

 Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVo durch
 Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen 1 bis 9 sind Teil der
 Rechtsverordnung, die Anlagen 10 bis 62 Teil der Verwaltungsvorschriften.
- ⁵Bereinigt. Eingearbeitet:
 RdErl. v. 06.06.2024 (ABI. NRW. 06/24); RdErl. v. 20.03.2024 (ABI. NRW. 04/24); RdErl. v. 22.12.2023 (ABI. NRW. 01/24); RdErl. v. 06.09.2023 (ABI. NRW. 08/23); RdErl. v. 31.07.2023 (ABI. NRW. 08/23); RdErl. v. 29.05.2023 (ABI. NRW. 06/23); RdErl. v. 06.12.2022 (ABI. NRW. 12/22); RdErl. v. 23.03.2022 (ABI. NRW. 04/22); RdErl. v. 20.09.2021 (ABI. NRW. 10/21); RdErl. v. 05.06.2020 (ABI. NRW. 06/2020)

- § 28 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule
- § 29 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

Abschnitt 5 Abschlussverfahren

- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz
- § 32 Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Weiteres Verfahren
- § 35 Fachprüfungsausschüsse
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung
- § 38 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 39 Wiederholung der Klasse 10

Abschnitt 6 Schulabschlüsse und Berechtigungen

- § 40 Erster Schulabschluss
- § 41 Erweiterter Erster Schulabschluss
- § 42 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 43 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- § 44 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

Abschnitt 7 Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen

- § 45 Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen
- § 46 Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen, die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen und die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender
- § 47 Sicherung von Schullaufbahnen
- § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.
- (1a) Die Anmeldung erfolgt spätestens bis zum letzten Tag des Anmeldeverfahrens unter Vorlage des Anmeldescheins und des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 einschließlich der Empfehlung für die Schulform. Anmeldungen an mehr als einer Schule sind nicht zulässig. Der Schulträger kann zusätzlich einen Zweit- und Drittwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform abfragen.
- (1b) Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen erörtert, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben. Danach entscheiden die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle. Er oder sie zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien her-
- 1. Geschwisterkinder,
- 2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
- 3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache,
- 4. Schulwege
- 5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
- 6. Losverfahren.
- In Gesamtschulen und Sekundarschulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass stets Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind (Leistungsheterogenität). Im Übrigen zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Kriterien heran.
- Satz 2 Nummern 4 und 5 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung).
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach §

84 Absatz 1 Schulgesetz NRW gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW besteht. § 46 Absatz 5 und 6 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.

(4) Ist an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.

VV zu § 1

1.1 zu Absatz 1a

- 1.1.1 Der Schulträger sorgt für ein ordnungsgemäßes Anmeldeverfahren. Der Zeitraum zur Durchführung der Anmeldeverfahren umfasst sechs Wochen. Er beginnt mit dem durch das Ministerium bestimmten Tag der letzten Möglichkeit zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse an den Grundschulen. Das Anmeldeverfahren für Schulen, für die kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen ist (Nummer 1.1.2), wird in der dritten bis sechsten Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt. Die Aufnahmekapazität einer Schule richtet sich nach den Rahmenfestlegungen des Schulträgers und den Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Eine Begrenzung der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 46 Absatz 4 Schulgesetz NRW ist zu beachten.
- 1.1.2 Ist zu erwarten, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer oder mehrerer Schulen einer Schulform übersteigen wird (Anmeldeüberhang), kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Schulen dieser Schulform zulassen. Das gilt auch für neu genehmigte Schulen im Errichtungsjahr. Das vorgezogene Anmeldeverfahren ist in der ersten Woche des Anmeldezeitraumes durchzuführen; die Schulleiterin oder Schulleiter entscheidet sodann unter Beachtung von Nummer 1.2 über die Aufnahme und informiert die Eltern bis zum Ende der zweiten Woche des Anmeldezeitraumes. Die Anmeldefrist (§ 1 Absatz 1a) gilt für das vorgezogene Anmeldeverfahren entsprechend und endet mit Ablauf der für die jeweilige Schulform oder Schule (VV 1.1.3) bestimmten Zeit des Anmeldeverfahrens.
- 1.1.3 Für eine neu genehmigte Schule ist im Errichtungsjahr das Anmeldeverfahren so zu gestalten, dass im Falle des Nichterreichens der Mindestgröße die Durchführung eines weiteren Anmeldeverfahrens an fortzuführenden Schulen möglich ist. Ist für die Schule ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers die Verlängerung des vorgezogenen Anmeldeverfahrens um eine Woche genehmigen, wenn dies für eine sichere Bedürfnisfeststellung erforderlich ist. Die Anmeldezeiträume für die übrigen Schulen bleiben von der Verlängerung unberührt. Ist für die Schule kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, wird das Anmeldeverfahren in der dritten bis fünften Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt.
- 1.1.4 Für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule wird den Eltern jedes Kindes ein Anmeldeschein (Anlage 10) durch die Grundschule ausgehändigt, der bei der Anmeldung im Original abzugeben ist.
- 1.1.5 Eine Schülerin oder ein Schüler wird unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass sie oder er in die Klasse 5 versetzt wird. Wird ein Kind nicht in die gewählte Schule aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten den Anmeldeschein zurück. Wurde ein Zweit- oder Drittwunsch angegeben, ist mit Einwilligung der Eltern die Weitergabe des Anmeldescheins sowie einer Kopie des Halbjahreszeugnisses einschließlich der Empfehlung für die Schulform an die jeweilige Schule zulässig. Dies gilt auch für die Weitergabe im Rahmen einer Koordinierung eines Zweit- oder Drittwunsches hinsichtlich einer bestimmten Schulform.
- 1.1.6 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass sie über die Aufnahmeentscheidung informiert wird. Dabei ist die Schulformempfehlung der nicht aufgenommenen Kinder zum Zwecke der weiteren Koordinierung mitzuteilen, sofern eine entsprechende Einwilligung (Nummer 1.1.5) der Eltern vorliegt.
- 1.1.7 Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, sich an dem Verfahren gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu beteiligen.

1.2 zu Absatz 2

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Kommt dabei keine Einigung zustande, koordiniert die Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers die Aufnahmeentscheidungen der Schulen, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen kön-

nen. Erst danach dürfen die betroffenen Schulen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden. Das Aufnahmeverfahren ist zu dokumentieren.

1.4 zu Absatz 4

- 1.4.1 Die Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung richtet sich nach der möglichen Gesamtzahl, die die Schulaufsichtsbehörde dafür im Rahmen der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens bestimmt hat.
- 1.4.2 Die Anmeldeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden zeitgleich durchgeführt. Ist die für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmte Aufnahmekapazität nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens nicht ausgeschöpft, so können freibleibende Plätze in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erst dann an Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vergeben werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Gebiet des Schulträgers, für die eine allgemeine Schule als Förderort vorgeschlagen ist, an einer Schule aufgenommen worden sind.
- 1.4.3 Bei der Anmeldung sind das Halbjahreszeugnis der Klasse 4, der Anmeldeschein (Nummer 1.1.4) und der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde für den Förderort gemäß § 19 Absatz 5 Schulgesetz NRW vorzuleden.
- 1.4.4 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule und die untere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung.
- 1.4.5 Die Regelungen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung AO-SF BASS 13-41 Nr. 2.1) zur Anmeldung an der Schule bleiben unberührt.

§ 2 Dauer der Ausbildung

Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang fünf Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Absatz 2) ein.

§ 3 Unterricht, individuelle Förderung

- (1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln (Anlagen 1 bis 9) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip geprägt.
- (2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres mödlich
- (3) Die Ergänzungsstunden dienen der Intensivierung der individuellen Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Angeboten teilzunehmen.
- (4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn
- 1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,
- 2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,
- 3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder
- 4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden.

(7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 Schulgesetz NRW) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Die für alle Schülerinnen und Schüler nach der Stundentafel verpflichtend vorgesehene Stundenzahl darf nicht unterschritten werden.

3.4 zu Absatz 4

Die Teilnahme an Maßnahmen der äußeren Differenzierung wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden.

3.5 zu Absatz 5

- 3.5.1 Den Unterricht in Praktischer Philosophie erteilen Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt haben oder von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben.
- 3.5.2 Die Einrichtung von Praktischer Philosophie an einer Schule darf nicht dazu führen, dass kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird
- 3.5.3 Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie ist jederzeit, der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunterricht in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt § 31 Absatz 6 Schulgesetz NRW.

3.6 zu Absatz 6

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

§ 4 Unterrichtsorganisation

- (1) Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahresoder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen; die in den Stundentafeln festgelegten Wochenstundenzahlen für das einzelne Fach oder den einzelnen Lernbereich bleiben verbindlich. Bei fächerübergreifendem Unterricht werden die in Anspruch genommenen Zeitanteile jeweils auf das Stundenvolumen der einbezogenen Fächer oder Lernbereiche angerechnet.
- (2) Unterricht in anderer Form (Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen) kann zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten.
- (3) Die Fächer eines Lernbereichs sind während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu unterrichten. Sie können in einem Schuljahr im Wechsel je ein Schulhalbjahr unterrichtet werden (Halbjahresunterricht). Sie können auf Grund einer Entscheidung der Schulkonferenz auch integriert unterrichtet werden, sofern dies die Unterrichtsvorgaben für die Schulform zulassen.
- (4) Auch außerhalb bilingualer Zweige kann der Unterricht in nichtsprachlichen Fächern (Sachfächern) bilingual erteilt werden. Hierzu kann die Schulkonferenz beschließen, dass der Unterricht ab Klasse 9, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang ab Klasse 8, vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt wird. Für eine erhöhte Wochenstundenzahl im Sachfach kann die Schule eine Stunde des Unterrichts der jeweiligen Fremdsprache verwenden.
- (5) Der Unterricht kann auf der Grundlage eines p\u00e4dagogischen Konzeptes und mit Zustimmung der zust\u00e4ndigen Schulaufsichtsbeh\u00f6rde in einzelnen F\u00e4chern f\u00fcr begrenzte Zeit jahrgangs\u00fcbergreifend erteilt werden.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

- 4.2.1 In der Sekundarstufe I nehmen alle Schülerinnen und Schüler an mindestens einem Schülerbetriebspraktikum teil. Das Praktikum dauert in der Regel zwei bis drei Wochen. In Schulen mit Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (Gymnasien und Gesamtschulen) kann die Praktikumszeit in der Sekundarstufe I auf eine Woche reduziert werden, wenn eine weitere Woche in der Sekundarstufe II umgesetzt wird. Über die Aufteilung der Zeiten zwischen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II entscheidet die Schulkonferenz. Die verpflichtend umzusetzenden Praxiselemente in der Sekundarstufe II sind hiervon unbenommen.
- 4.2.2 Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann nach Maßgabe des Runderlasses zur Beruf- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr. 1) ein zweites ein- bis dreiwöchiges Praktikum angeboten werden, das in Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen auch für ganze Klassen ein Langzeitpraktikum mit wöchentlich einem Praktikumstag und einer Dauer von bis zu einem Jahr sein kann.

4.4 zu Absatz 4

Für den bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I gilt der Runderlass (BASS 13-21 Nr. 5).

§ 5 Unterricht und Prüfungen in der Herkunftssprache

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann diese Sprache mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden, sofern die personellen, organisatorischen und curricularen Voraussetzungen gegeben sind. Die Herkunftssprache anstelle der zweiten Fremdsprache kann auch in Lerngruppen für mehrere Schulen aller Schulformen der Sekundarstufe I unterrichtet werden.
- (2) Am Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer zweiten Fremdsprache können geeignete Schülerinnen und Schüler auch zusätzlich zum Unterricht in ihren anderen Fremdsprachen teilnehmen. Die Note wird im Zeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann in diesem Fall eine mindestens gute Leistung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.
- (3) Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die nicht an einem Unterricht gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 teilnehmen, wird herkunftssprachlicher Unterricht in den Schulformen oder schulformübergreifend angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen. Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I legen die Schülerinnen und Schüler eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an einer Sprachfeststellungsprüfung teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

Ein solches Angebot kann eingerichtet werden, wenn ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. In den Lerngruppen für mehrere Schulen unterschiedlicher Schulformen wird Unterricht auf der Anspruchshöhe erteilt, die dem Ziel des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) entspricht. Für die Klassen 7 und 8 sowie 9 und 10 können jeweils gemeinsame Lerngruppen gebildet werden. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I.

5.2 zu Absatz 2

- 5.2.1 An diesem Unterricht k\u00f6nnen geeignete Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler aller Schulformen der Sekundarstufe I teilnehmen.
- 5.2.2 Die Teilnahme am Unterricht und die Note werden in den Zeugnissen unter "Weiterer Unterricht" bescheinigt, die Note in den Abschlusszeugnissen unter "Leistungen". In Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule wird daneben die Anspruchshöhe (Mittlerer Schulabschluss Fachoberschulreife) angegeben.

5.3 zu Absatz 3

Für die Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht und die Sprachprüfung gilt im Übrigen der Runderlass "Herkunftssprachlicher Unterricht" (BASS 13-61 Nr. 2).

5.4 zu Absatz 4

Für die Prüfung gelten die Richtlinien für die Sprachfeststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1).

§ 6

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach \S 48 Schulgesetz NRW.
- (2) Zum Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen" gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (3) Die Beurteilungsbereiche "Schriftliche Arbeiten" und "Sonstige Leistungen im Unterricht" werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des

Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Herkunftssprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

- 1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- 2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
- 3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.
- (8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.
- (9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Für die Zahl und die Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt:

| Klassenarbeiten an der Hauptschule, |
|---|
| ab der Klasse 7 Hauptschulbildungsgang der Sekundarschule |
| nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Grundebene |
| der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 |

| | <u> </u> | | | | | | | |
|--------|-------------|--|----------------|--|-------------|--|-----------------------|---|
| | De | utsch | En | glisch | Mat | hematik | spra Rahr Wahlr | 2. Fremd- iche im nen des oflichtun- richts |
| Klasse | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stunden) |
| 5 | 6 | 1 | 3 ¹ | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 | - | - |
| 6 | 6 | 1 | 6 | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 | - | - |
| 7 | 5-6 | 1-2 | 5-6 | bis zu 1 | 5-6 | bis zu 1 | 5-6 | bis zu 1 |
| 8 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1 |
| 9 | 4-5 | 2-3 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 |
| 10 | 3-5 | 2-3 | 3-5 | 1-2 | 3-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 |

Wird in den Ergänzungsstunden in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben. Im 2. Halbjahr der Klasse 10 ist sicherzustellen, dass in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens eine schriftliche Klassenarbeit zur Vorbereitung auf die Zentrale Prüfung 10 geschrieben wird. Sofern lediglich eine Klassenarbeit im 2. Halbjahr der Klasse 10 geschrieben wird, findet in diesem Halbjahr § 6 Absatz 8 APO-S I keine Anwendung. 1) Beginnend mit dem 2. Schulhalbjahr

Klassenarbeiten an der Realschule, ab der Klasse 7 Realschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2

| | Dei | utsch | Eng | glisch | Math | ematik | | lpflicht- erricht |
|--------|-------------|--|-------------|--|-------------|--|-------------|---|
| Klasse | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stunden) |
| 5 | 6 | 1 | 6 | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 | - | - |
| 6 | 6 | 1 | 6 | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 | - | - |
| 7 | 5-6 | 1-2 | 5-6 | 1 | 5-6 | 1 | 5-6 | bis zu 1 |
| 8 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1 |
| 9 | 4-5 | 2-3 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 |
| 10 | 3-5 | 2-3 | 3-5 | 1-2 | 3-5 | 2 | 4-5 | 1-2 |

Wird in den Ergänzungsstunden in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben. Im 2. Halbjahr der Klasse 10 ist sicherzustellen, dass in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens eine schriftliche Klassenarbeit zur Vorbereitung auf die Zentrale Prüfung 10 geschrieben wird. Sofern lediglich eine Klassenarbeit im 2. Halbjahr der Klasse 10 geschrieben wird, findet in diesem Halbjahr § 6 Absatz 8 APO-S I keine Anwendung.

Tabelle 2: Anzahl der Klassenarbeiten an der Realschule

Klassenarbeiten am Gymnasium und ab der Klasse 7 Bildungsgang Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1

| | D | eutsch | | mdspra- | | emd- ache | Math | ematik |
|-------------|-------------|--|----------------|--|-------------|--|-------------|--|
| Klas- se | An- zahl | Dauer (nach Un- terrichts- stunden) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) |
| 5 | 6 | 1 | 6 ¹ | bis zu 1 | - | - | 6 | bis zu 1 |
| 6 | 6 | 1 | 6 | 1 | - | - | 6 | bis zu 1 |
| 7 | 5-6 | 1-2 | 5-6 | 1 | 5-6 | 1 | 5-6 | 1 |
| 8 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1 | 4-5 | 1-2 |
| 9 | 4-5 | 2-3 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 |
| 10 | 3-5 | 2-3 | 3-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 3-5 | 2 |

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 (G8) und der Klassen 9 und 10 (G9) je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Im 2. Halbjahr der Klasse 10 ist an Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang sicherzustellen, dass in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens eine schriftliche Klassenarbeit zur Vorbereitung auf die Zentrale Prüfung 10 geschrieben wird. Sofern lediglich eine Klassenarbeit im 2. Halbjahr der Klasse 10 geschrieben wird, findet in diesem Halbjahr § 6 Absatz 8 APO-S I keine Anwendung.

Tabelle 3: Anzahl der Klassenarbeiten am Gymnasium

Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.

Klassenarbeiten an der Gesamtschule, Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6, Klasse 5 und 6 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8

| | Dei | utsch | En | Englisch Mathemati | | ematik | | lpflicht- erricht |
|-------------|-------------|--|-------------|--|-------------|--|-------------|--|
| Klas- se | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) | An- zahl | Dauer (nach Unter- richts- stun- den) |
| 5 | 6 | 1 | 6 | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 | - | - |
| 6 | 6 | 1 | 6 | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 | - | - |
| 7 | 5-6 | 1-2 | 5-6 | 1 | 5-6 | 1 | 4-6 | bis zu 1 |
| 8 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1 |
| 9 | 4-5 | 2-3 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 | 4-5 | 1-2 |
| 10 | 3-5 | 2-3 | 3-5 | 1-2 | 3-5 | 2 | 4-5 | 1-2 |

Wird in den Ergänzungsstunden in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Im 2. Halbjahr der Klasse 10 ist sicherzustellen, dass in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens eine schriftliche Klassenarbeit zur Vorbereitung auf die Zentrale Prüfung 10 geschrieben wird. Sofern lediglich eine Klassenarbeit im 2. Halbjahr der Klasse 10 geschrieben wird, findet in diesem Halbjahr § 6 Absatz 8 APO-S I keine Anwendung.

Tabelle 4: Anzahl der Klassenarbeiten an der Gesamtschule und an der Sekundarschule

Über die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten.

- 6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.
- 6.1.3 Hinsichtlich der Zahl der Klassenarbeiten und mündlicher Leistungsüberprüfungen pro Woche gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015 (BASS 12-63 Nr. 3).
- 6.1.4 An einem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang wird die Teilnahme an einem Angebot zur informatischen Bildung wie folgt auf dem Zeugnis unter der Spalte "Bemerkungen" vermerkt: "Sie/Er hat am Angebot der informatischen Bildung teilgenommen."

6.4 zu Absatz 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Absatz 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 zu Absatz 6

- 6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.
- 6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe. Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS BASS 14-01 Nr. 1) bleibt unberührt.

6.8 zu Absatz 8

Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika. Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 62 empfohlen.

6.9 zu Absatz 9

6.9.1 In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige

Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

6.9.2 Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/ Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

§ 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 Schulgesetz NRW. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW erforderlichen Angaben.
- (3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung (Überschreiten der Verweildauer, Schulformwechsel) hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.
- (4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.
- (5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW). Die Schule informiert die Eltern in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur notwendigen Förderung und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.
- (6) In den Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule in integrierter (§ 20 Absatz 5) oder teilintegrierter (§ 20 Absatz 6) Form ist anzugeben, in welchen Fächern der Unterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die jeweilige Note bezieht. Noten aus dem Wahlpflichtunterricht sind entsprechend zu kennzeichnen. In Zeugnissen des Gymnasiums sowie in Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit nach Schulformen getrennten Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 1) ist anzugeben, auf welchen Bildungsgang sich die Noten beziehen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 2) ist anzugeben, auf welche Anspruchsebene sich die Noten beziehen.
- (7) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von dem Gymnasium, der Gesamtschule oder von der Sekundarschule wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform und gegebenenfalls welchen Bildungsgangs die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist.
- (8) Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

VV zu § 7

7.1 zu Absatz 1

7.1.1 Die Zeugnisse sind nach den Mustern der Anlagen 12 bis 37, 39 bis 46, 48 bis 61 zu gestalten. Die Anlagen sehen vor, dass in den Mustern Nichtzutreffendes zu streichen oder Zutreffendes anzukreuzen ist. Personen mit dem Geschlecht "divers" und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Zeugnisse. Die Schulen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Muster nur die jeweils zutreffenden Angaben enthalten. Dies gilt insbesondere für Schulen, die Textverarbeitungssysteme einsetzen. Anstelle eines Zeugnisses mit Vorderseite und Rückseite können zwei Zeugnisblätter verwendet werden, sofern durch eine Siegelung die Einheit des Zeugnisses sichergestellt wird. Für alle Formulare gilt das Format DIN A 4. Auf den Zeugnissen ist unter dem Namen und der amtlichen Bezeichnung der Schule die amtliche Schulnummer anzugeben. In alle Abschlusszeugnisse wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2

Erster Schulabschluss und Erweiterter Erster Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist.

7.1.2 Für den Erwerb des Latinums gilt Anlage 15 VVzAPO-GOSt.

Auf allen Abschluss- und Abgangszeugnissen wird für die modernen und alten Fremdsprachen der Unterrichtszeitraum dokumentiert. Zusätzlich wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen.

Auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Klasse 7 und höhere Klassen eines Gymnasiums sowie die Klasse 6 und höhere Klassen an allen anderen Schulformen besuchen, sind die beiden nachfolgenden Tabellen anzuwenden.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - moderne Fremdsprachen

| | für Sprachen (GeR) - moderne Fremdsprachen | | | | | | |
|--------|--|----------------------------|-----------|---|--|--|--|
| Klasse | Englisch | | | | Andere Fremd- sprache ab Klasse 5 | Andere Fremd- sprache ab Klasse 6 | Andere Fremd- sprache ab Klasse 8 |
| | | | | Schu | lform | | |
| | GY | GE/ SK | RS | HS | GY | GY/ GE/ SK/RS | GY/ GE/ SK/RS |
| 5 | A1+ | A1+ | A1+ | A1+ | A1 | | |
| 6 | A2 | A1/A2 | A2 | A1/A2 | A1+ | A1 | |
| 7 | A2+ | A2 | A2+ | A2 | A2 | A2 | |
| 8 | A2/B1 | A2/B1 (E) A2 (G) | A2/ B1 | A2/B1 (E) A2 (G) | A2/B1 | A2/B1 (GY) A2 (GE/ SK/RS) | A1/A2 |
| 9 | B1 (G8) A2/B1 (G9) | A2/B1 (E) A2+ (G) | A2/ B1 | A2/B1 (E) A2+ (G) | B1 (G8) A2/B1 (G9) | B1 (G8) A2/B1 (G9/GE/ SK/RS) | A2/B1 (G8) A2 (G9/GE/ SK/RS) |
| 10 | B1 (G9) | B1 (E) A2/B1 (G) | B1 | B1 (Typ B) A2/B1 (Typ A) | B1 (G9) | B1 (G9/GE/ SK/RS) | A2/B1 (G9/GE/ SK/RS) |

Tabelle 4: Referenzniveau für Fremdsprachen Sek. I

Für die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch sind die Referenzniveaus gemäß folgender Tabelle einzutragen:

| Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens |
|---|
| für Sprachen (GeR) - Chinesisch/Japanisch |

| | - | . , | • | | | | |
|--------|---------------------------|---------------------------|---|---|--|--|--|
| Klasse | Chinesisch ab Klasse 6 | Chinesisch ab Klasse 6 | Chinesisch/ Japanisch ab Klasse 8 | Chinesisch/ Japanisch ab Klasse 8 | | | |
| | | Schulform | | | | | |
| | GY | GE/SK | GY | GE/SK | | | |
| 6 | A1 | A1 | | | | | |
| 7 | A1+ | A1+ | | | | | |
| 8 | A1/A2 | A1/A2 | A1 | A1 | | | |
| 9 | A2 (G8) A1/A2 (G9) | A1/A2 | A1/A2 (G8) A1+ (G9) | A1+ | | | |
| 10 | A2 (G9) | A2 | A1/A2 (G9) | A1/A2 | | | |

Tabelle 5: Referenzniveau für Chinesisch und Japanisch Sek. I

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der angegebenen Klasse erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung der nächst niedrigeren Klasse zu ermitteln.

Abkürzungen:

HS=Hauptschule,

RS=Realschule,

GE=Gesamtschule.

G8=Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang,

G9=Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang,

SK=Sekundarschule,

E=Erweiterungskurs/Erweiterungsebene,

G=Grundkurs/Grundebene.

Die beiden nachfolgenden Tabellen sind auf alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ab dem Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums sowie die Klasse 5 an allen anderen Schulformen besuchen.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - moderne Fremdsprachen

| | für Sprachen (GeR) - moderne Fremdsprachen | | | | | | | |
|--------|--|----------------------------|-----------|---|--|--|--|--|
| Klasse | | Eng | lisch | | Andere Fremd- sprache ab Klasse 5 | Andere Fremd- sprache ab Klasse 6 (G8)/ 7 (G9/ GE/ SK/ RS/HS) | Andere Fremd- sprache ab Klasse 8 (G8)/ 9 (G9/ GE/ SK/ RS/HS) | |
| | | | | Schu | lform | | | |
| | G8/ G9 | GE/ SK | RS | нѕ | G8/G9 | G8/G9/ GE/ SK/ RS/HS | G8/G9/ GE/ SK/ RS/HS | |
| 5 | A1+ | A1+ | A1+ | A1+ | A1 | | | |
| 6 | A2 | A1/A2 | A2 | A1/A2 | A1/A2 (G8) A1+ (G9) | A1 (G8) | | |
| 7 | A2+ | A2 | A2+ | A2 | A2 (G8) A1/A2 (G9) | A2 (G8) A1 (G9/ GE/ SK/RS/ HS) | | |
| 8 | A2/B1 | A2/B1 (E) A2 (G) | A2/ B1 | A2/B1 (E) A2 (G) | A2/B1 (G8) A2 (G9) | A2/B1 (G8) A2 (G9/ GE/ SK/RS/ HS) | A1/A2 (G8) | |
| 9 | B1+ (G8) B1 (G9) | A2/B1 (E) A2+ (G) | A2/ B1 | A2/B1 (E) A2+ (G) | B1 (G8) A2/B1 (G9) | B1 (G8) A2/B1 (G9/GE/ SK/RS/ HS) | A2/B1 (G8) A1/A2 (G9/GE/ SK/RS/ HS) | |
| 10 | B1+ (G9) | B1 (E) A2/B1 (G) | B1 | B1 (Typ B) A2/B1 (Typ A) | B1 (G9) | B1 (G9/GE/ SK/RS/ HS) | A2/B1 (G9/GE/ SK/RS/ HS) | |

Tabelle 6: Referenzniveau für Fremdsprachen Sek. I

Für die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch sind die Referenzniveaus gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - Chinesisch/Japanisch

| Klasse | Chinesis Japaniso ab Klass | h | Chinesis Japaniso ab Klass 6 (G8)/ 7 (G9/GE | e e | Chinesisch/ Japanisch ab Klasse 8 (G8)/ 9 (G9/GE/SK/RS) | | | |
|--------|----------------------------------|-----------|---|-----------------|---|-----------------|--|--|
| | | Schulform | | | | | | |
| | G8 G9/GE/ SK/RS | | G8 | G9/GE/ SK/RS | G8/G9 | G9/GE/ SK/RS | | |
| 5 | Pre-A1 | Pre-A1 | | | | | | |
| 6 | A1 | A1 | A1 | | | | | |
| 7 | A1+ A1+ | | A1+ | A1 | | | | |
| 8 | A1/A2 | A1+ | A1/A2 | A1+ | A1 | | | |

Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) - Chinesisch/Japanisch

| 9 | A2 | A1/A2 | A2 (G8) | A1/A2 | A1/A2 | A1 |
|----|----|-------|---------|-------|-------|-------|
| 10 | | A2 | | A2 | | A1/A2 |

Tabelle 7: Referenzniveau für Chinesisch und Japanisch Sek. I

Pre-A1 - Vorstufe der elementaren Sprachverwendung

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der angegebenen Klasse erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung der nächst niedrigeren Klasse zu ermitteln.

Abkürzungen:

HS=Hauptschule,

RS=Realschule,

GE=Gesamtschule,

G8=Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang,

G9=Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang,

SK=Sekundarschule.

E=Erweiterungskurs/Erweiterungsebene,

G=Grundkurs/Grundebene.

- 7.1.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Unterzeichnung der Zeugnisse auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen.
- 7.1.4 Jedes Zeugnis wird auf den Tag der Aushändigung ausgestellt.
- 7.1.5 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt. Diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Abschlüsse erworben, wird grundsätzlich nur der weitergehende Abschluss auf dem Zeugnis vermerkt.

Beim Erwerb eines Abschlusses enthält das Zeugnis folgenden Vermerk: "Sie/Er hat den ______ erworben."
Beim Erwerb einer Berechtigung enthält das Zeugnis folgenden Vermerk: "Ihr/Ihm wird die _____ erteilt."
7.1.6 Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind (Nichtversetzung, Nichtbestehen der Nachprüfung, Nichtzuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung), kann bei der Schule Wider-

spruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde. Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit dem Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsakts (z.B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

7.2 zu Absatz 2

Für die Bescheinigung ehrenamtlichen Engagements und der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24.04.2015 (BASS 12-65 Nr. 6). Personen mit dem Geschlecht "divers" und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Bescheinigungen.

7.4 zu Absatz 4

Die Schule verwendet den nach Anlage 11 vorgesehenen Vordruck. Personen mit dem Geschlecht "divers" und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Mitteilungen.

7.5 zu Absatz 5

7.5.1 Die Lern- und Förderempfehlung leitet sich aus dem schulischen Förderkonzept (§ 3 Absatz 4) her. Sie richtet sich an die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und an die Schule selbst. Sie beruht auf einem Beschluss der Klassen- oder Versetzungskonferenz und wird schriftlich neben dem Zeugnis erteilt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt die Eltern zu einem Beratungsgespräch ein.

7.5.2 Die Lern- und Förderempfehlung ist Teil schulischer Förderplanung und unterstützt die individuelle Lernentwicklung. Sie beschreibt die mit den Zeugnisnoten festgestellten fachlichen Minderleistungen und zeigt Wege auf, diese zu beheben. Sie nennt Ansatzpunkte und notwendige Maßnahmen, um fachliche Minderleistungen zu überwinden.

7.7 zu Absatz 7

Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Überweisungszeugnis aufgenommen.

7.8 zu Absatz 8

7.8.1 Wird auf einem Abschlusszeugnis ein Abschluss oder eine Berechtigung bescheinigt, den oder die eine Schülerin oder ein Schüler in einer früheren Klasse erworben hat, informieren die Bemerkungen darüber, in welchem Schuljahr der Abschluss oder die Berechtigung erworben wurde.

7.8.2 Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis aufgenommen. Beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung bleiben sie außer Betracht. Die Übernahme dieser Zeugnisnoten kann auf Wunsch einer Schülerin oder eines Schülers unterbleiben.

§ 8 Information und Beratung

- (1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schullaufbahn in der Sekundarstufe I.
- (2) Die Information erstreckt sich
- 1. in den Klassen 5 bis 8 insbesondere auf den Wahlpflichtunterricht und die individuelle Förderung unter Einbeziehung der Ergänzungsstunden und
- 2. in den Klassen 9 und 10 insbesondere auf
- a) die mit den Abschlüssen und Berechtigungen verbundenen Anforderungen
- b) die berufs- und studienorientierten Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II und
- c) die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind.
- Auf Wunsch berät sie die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.
- (3) Berufsorientierung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 wird den Eltern vom ersten Halbjahr der Klasse 9 an halbjährlich schriftlich mitgeteilt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erreichen wird. Die Schule verwendet dabei das in Anlagen 38 und 47 vorgesehene Formular. Personen mit dem Geschlecht "divers" und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Mitteilungen.

§ 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsames Lernen

- (1) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.
- (2) Ist an einer Schule Gemeinsames Lernen gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW eingerichtet, gelten für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung § 1 Absatz 4 dieser Verordnung und § 16 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) in der jeweils geltenden Fassung. Für die sonderpädagogische Förderung gilt die AO-SF insgesamt.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

- 9.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt worden ist.
- 9.1.2 Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung förmlich festgestellt worden ist, die Schulleitung in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 30 ff.).
- 9.1.3 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass "Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)" (BASS 14-01 Nr. 1).

Abschnitt 2 Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

§ 10 Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe

- (1) In der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium sind die Klassen 5 und 6 eine pädagogische Einheit (Erprobungsstufe). Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über.
- (2) Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens drei Jahre. Die Klasse 5 kann einmal gemäß § 21 Absatz 4 freiwillig wiederholt werden.
- (3) In der Erprobungsstufe werden dreimal im Schuljahr Erprobungsstufenkonferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten wird.
- (4) Für Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Verfahren der Erprobungsstufenkonferenzen gilt § 50 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit Koordinierungsaufgaben beauftragte Lehrkraft. Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in der Grundschule unterrichtet haben, können an den Erprobungsstufenkonferenzen teilnehmen.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Auf dem Zeugnis der Klasse 5 wird vermerkt: "Sie/Er geht in die Klasse 6 über." Dieser Vermerk kann durch Aussagen über die Leistungsentwicklung ergänzt werden.

10.3 zu Absatz 3:

Die Erprobungsstufen- oder Klassenkonferenz stellt sicher, dass etwaige Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ende der Klasse 6 erkannt sowie geeignete Fördermaßnahmen eingeleitet und dokumentiert werden.

§ 11 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs während der Erprobungsstufe

- (1) Stellt die Erprobungsstufenkonferenz nach dem jeweils ersten Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 und am Ende der Klasse 5 fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt ihnen einen Wechsel der Schulform zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 5 und des ersten Schulhalbjahres der Klasse 6 kann die Schule den Eltern allein empfehlen, ihr leistungsstarkes Kind
- 1. von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder
- 2. von der Realschule zum Gymnasium wechseln zu lassen.
- (2) Ein Wechsel von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder von der Realschule zum Gymnasium soll jedenfalls immer dann in Betracht gezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erfüllt sind.
- (3) Ein Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 setzt in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

VV zu § 11

Entschließen sich die Eltern zu einem Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs, verständigt die bisherige Schule spätestens drei Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres die von den Eltern gewählte Schule. Kann eine Schülerin oder ein Schüler dort nicht aufgenommen werden, sorgt die abgebende Schule im Einvernehmen mit den Eltern und bei Bedarf mit Unterstützung der oberen Schulaufsichtsbehörde für die Aufnahme an einer anderen Schule der von den Eltern gewählten Schulform oder des von den Eltern gewählten Bildungsgangs. Für den Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 sind in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Dies gilt auch für einen Wechsel von der Gesamtschule oder von der Sekundarschule zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang.

§ 12 Abschluss der Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend beim Wechsel auf das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang.

- (2) Die Schule empfiehlt versetzten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule den Übergang in die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in die Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule können unter den gleichen Voraussetzungen in die Klasse 7 des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in der Regel in die Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang wechseln. Über den empfohlenen Schulwechsel entscheiden die Eltern.
- (3) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Realschule können die Klasse 6 der besuchten Schulform wiederholen, wenn dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird (§ 10 Absatz 2) und die Versetzungskonferenz feststellt, dass auf Grund der Gesamtentwicklung danach die Versetzung erreicht werden kann. In den anderen Fällen gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Eltern in die Klasse 7 der Realschule oder der Hauptschule über, es sei denn die Versetzungskonferenz stellt fest, dass der Übergang in die Realschule nicht möglich ist. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule gehen in die Klasse 7 der Hauptschule über.
- (4) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Realschule setzen bei einem Wechsel in die Gesamtschule oder in die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 dort die Schullaufbahn in der Klasse 7 fort.

VV zu § 12

12.1 zu Absatz 1

- 12.1.1 Die VV zu § 11 gilt entsprechend beim Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs am Ende der Erprobungsstufe.
- 12.1.2 Schulen aller Schulformen sind im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Schulform wechseln, verpflichtet.

12.2 zu Absatz 2

- 12.2.1 Die Eignung wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt. Die Eignung für die Schulformen Realschule oder Gymnasium wird auch für die entsprechenden Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 vermerkt.
- 12.2.2 Durch den voneinander abweichenden Beginn der zweiten Fremdsprache setzen versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule ihre Schullaufbahn bei einem Wechsel an ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in der Regel in Klasse 6 fort. Die Fortsetzung der Schullaufbahn in Klasse 7 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang setzt in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

§ 13 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

- (1) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass niemand nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungsstufe von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium in die Realschule oder die Hauptschule wechseln muss.
- (2) Zeigt sich am Ende der Klasse 7, dass der Schulerfolg einer Schülerin oder eines Schülers trotz besonderer Förderung gefährdet ist, unterrichtet die Schule die Eltern neben dem Zeugnis über den Lernstand sowie über das Lern- und Arbeitsverhalten ihres Kindes. Sie weist die Eltern auf Absatz 3 hin.
- (3) Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform oder einen Bildungsgang in der Regel nur noch auf Antrag der Eltern wechseln; § 47 Absatz 1 Nummer 3 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Bis zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der Schule den Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Versetzungskonferenz der bisher besuchten Klasse entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang geeignet ist und in welcher Klassenstufe die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann.
- (4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder der Realschule bei der Versetzung in den Fächern mit Klassenarbeiten einen Notendurchschnitt von 2,0, berät die Schule die Eltern nach Maßgabe des § 46 Absatz 9 Schulgesetz NRW im Hinblick auf einen Wechsel der Schulform. Dies gilt für die Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und für die Schülerinnen und Schüler der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 entsprechend.
- (5) Für den Wechsel zum Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang oder in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 ist über Absatz 3 hinaus die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 7 erforderlich. Ein Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang setzt über Absatz 3 hinaus in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnah-

me entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

(6) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler, die in eine andere Schulform oder einen anderen Bildungsgang einer Sekundarschule übergehen, werden dort in die nächsthöhere Klasse aufgenommen, wenn sie die Versetzungsanforderungen dieser Schulform erfüllen. Dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache unberücksichtigt, wenn sie dort nicht fortgesetzt wird. In den anderen Fällen werden nicht versetzte Schülerinnen und Schüler probeweise in die nächsthöhere Klasse aufgenommen. In der zwölften Unterrichtswoche entscheidet die Versetzungskonferenz, in welcher Klasse die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

VV zu § 13

13.3 zu Absatz 3

- 13.3.1 Die abgebende Schule nimmt rechtzeitig Kontakt mit der von den Eltern gewünschten aufnehmenden Schule über den beabsichtigten Wechsel auf. Die Eignung für eine andere Schulform begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule. Spätestens zu Beginn der Klasse 8 informiert die Schule über die letztmalige Möglichkeit eines Schulformwechsels am Ende der Klasse 8.
- 13.3.2 Beim Wechsel in die Gesamtschule oder die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 entfällt die Eignungsfeststellung.
- 13.3.3 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang können mit dem Versetzungszeugnis der Klasse 9 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einer anderen Schulform oder eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang übergehen. Der Erwerb eines Ersten Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

13.5 zu Absatz 5

Die VV zu § 11 gilt entsprechend beim Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang.

Abschnitt 3 Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

§ 14 Hauptschule

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als Fremdsprache fortgeführt.
- (2) Der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt. Eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Unterrichtsorganisation wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. § 25 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:
- 1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses führt und
- 2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt. Die Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz unter Wahrung der Anspruchsebenen in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählen, die gemäß den unterrichtlichen Vorgaben den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses und den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ebenso ermöglicht, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(auslaufend:)

(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik einrichten.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

- (4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie in den Fächern Informatik, Kunst und Musik einrichten und eine zweite Fremdsprache anbieten.
- (5) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Englisch, Mathematik und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung vermieden oder Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 9 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit vier Wochenstunden anbieten.
- (6) Werden die Klassen 10 der Typen A und B an einer Schule geführt, soll der Unterricht im Lernbereich Kunst, Musik, Textilgestaltung und in den Fächern Religionslehre, Praktische Philosophie und Sport klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend erteilt werden.
- (7) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen geschrieben.

VV zu § 14

14.2 zu Absatz 2

Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Schule nach § 14 Absatz 3 in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählt.

14 4 zu Absatz 4

In den Klassen 9 und 10 Typ A werden als Wahlpflichtunterricht allein die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:) 14.4 zu Absatz 4

In den Klassen 9 und 10 Typ A werden als Wahlpflichtunterricht allein die Lernbereiche Wirtschaft und Arbeitswelt und Naturwissenschaften sowie das Fach Informatik angeboten.

§ 15 (auslaufend) Realschule

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.
- (2) Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache ist in Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 bietet die Schule neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst an. Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, bieten im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Arbeitslehre an.
- (4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 8 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit drei Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.
- (5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 15 (auslaufend)

15.3 zu Absatz 3

- 15.3.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.
- 15.3.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch ein weiteres Schwerpunktfach im Wahlpflichtunterricht an.
- $15.3.3\ \mathrm{Der}\ \mathrm{Wahlpflichtunterricht}\ \mathrm{umfasst}\ \mathrm{neben}\ \mathrm{der}\ \mathrm{fortgef}\ \mathrm{\ddot{u}hrten}\ \mathrm{zweiten}\ \mathrm{Fremdsprache}$
- im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,
- im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften oder Politik/Ökonomische Grundbildung,
- im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.
- 15.3.4 Ist das Schwerpunktfach gleichzeitig Fach der Stundentafel (Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.
- 15.3.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 den Schülerinnen und Schülern die bisher unbekannten Schwerpunktfächer in epochaler Form vorstellen. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter "Wahlpflichtunterricht" unter Angabe der vorgestellten Fächer bewertet. Eine Entscheidung erfolgt in diesem Fall am Ende der Vorstellungsphase. Es gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 6 die zweite Fremdsprache als Schwerpunktfach gewählt haben, nehmen an der epochalen Vorstellung nicht teil. Die Möglichkeit des Wechsels bleibt erhalten.

§ 15 (ab 01.08.2019 neu ab Klasse 5) Realschule und Realschule in der Aufbauform

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. (auslaufend:)
- (2) Der Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 umfasst die zweite Fremdsprache sowie mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, können im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Arbeitslehre anbieten.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

- (2) Der Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 umfasst die zweite Fremdsprache sowie mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Musik/Kunst. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, können im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Wirtschaft und Arbeitswelt anbieten.
- (3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 9 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit vier Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.
- (4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.
- (5) Für die Realschule in Aufbauform gelten neben der Stundentafel (Anlage 5) für die Klassen 7 bis 10 die Bestimmungen für die Realschule.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2

- 15.2.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.
- 15.2.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch ein weiteres Schwerpunktfach im Wahlpflichtunterricht an.
- 15.2.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der zweiten Fremdsprache
- im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,
- im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften oder Politik/Ökonomische Grundbildung.
- im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

- 15.2.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der zweiten Fremdsprache
- im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,
- im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften,
- das Fach Wirtschaft,
- im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.
- 15.2.4 Ist das Schwerpunktfach gleichzeitig Fach der Stundentafel (dies gilt nur für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.
- 15.2.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 den Schülerinnen und Schülern die bisher unbekannten Schwerpunktfächer in epochaler Form vorstellen. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter "Wahlpflichtunterricht" unter Angabe der vorgestellten Fächer bewertet. Eine Entscheidung erfolgt in diesem Fall am Ende der Vorstellungsphase. Es gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Die Möglichkeit des Wechsels bleibt erhalten.

§ 16 (auslaufend) Realschule in der Aufbauform

- (1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Zweite Fremdsprache in Klasse 7 ist Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Wahlpflichtunterricht beginnt abweichend von § 15 Absatz 3 in Klasse 8.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Realschule.

VV zu § 16 (auslaufend)

Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 - 10 ist 129 (Anlage 5).

§ 17 (auslaufend) Gymnasium

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.
- (2) Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

- (3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache an. Daneben kann sie Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichtechnischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten
- (4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden zur Profilbildung verwendet werden. Von den in der Stundentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters
- (5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 17 (auslaufend)

17.3 zu Absatz 3

- 17.3.1 Fächer, die auch in Kombination innerhalb eines Aufgabenfeldes oder Aufgabenfeld übergreifend angeboten werden können, sind:
- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Technik,
- im gesellschaftswissenschaftlichen-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Erdkunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft,
- im künstlerisch-musischen Bereich Kunst auch mit dem Schwerpunkt Textilgestaltung -, Musik, Darstellen und Gestalten.
- 17.3.2 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.
- 17.3.3 Die curriculare Planung kann zu Beginn der Klasse 9 einen Wechsel des inhaltlichen Schwerpunktes oder eines Kombinationsfaches vorsehen.
- 17.3.4 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Klasse 8 möglich.

17.4 zu Absatz 4

- 17.4.1 Ergänzungsstunden sollen im Sinne der individuellen Förderung auch als "Lernzeiten" genutzt werden, um den Umfang von häuslichen Arbeiten zu reduzieren.
- 17.4.2 Alle Ergänzungsstunden werden im Stundenplan kenntlich gemacht.

§ 17

(ab 01.08.2019 neu für Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang) Gymnasium

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.
- (2) Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang ab Klasse 7, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 9 und 10 am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang und der Klassen 8 und 9 am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache und das Fach Informatik oder eine Fachkombination mit Informatik an. Daneben kann sie weitere Fächer oder Fächerkombinationen anbieten. Zulässig sind dabei, einzeln oder in Kombination, alle Fächer dieser Verordnung sowie die in § 7 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung genannten Fächer.
- (4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden zur Profilbildung verwendet werden. Von den in der Stundentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang acht, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach oder in den Fächerkombinationen des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

(6) Für die Gymnasien in Aufbauform gelten neben der Stundentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 10 die Bestimmungen für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang.

VV zu § 17

17.3 zu Absatz 3

17.3.1 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.

17.3.2 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres des Wahlpflichtunterrichts möglich.

17.4 zu Absatz 4

17.4.1 Ergänzungsstunden können im Sinne der individuellen Förderung auch als "Lernzeiten" genutzt werden.

17.4.2 Alle Ergänzungsstunden werden im Stundenplan kenntlich gemacht

§ 18 (auslaufend) Gymnasium in der Aufbauform

- (1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Die zweite Fremdsprache setzt in Klasse 7 ein. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Für den Wahlpflichtunterricht gelten mit Ausnahme der Fremdsprachen die Bestimmungen für das Gymnasium.
- (3) Im Übrigen gelten neben der Stundentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 9 die Bestimmungen für das Gymnasium und für die Klasse 10 die Bestimmungen für das Gymnasium entsprechend.

VV zu § 18 (auslaufend)

18.2 zu Absatz 2

18.2.1 Das Gymnasium in der Aufbauform umfasst in der Sekundarstufe I auch die Klasse 10 (§ 10 Absatz 3 SchulG).

18.2.2 Für den Bildungsgang in der Aufbauform des Gymnasiums gilt daher:

- Die Regeldauer der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I ist abweichend von § 2 sechs Jahre.
- Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 bis 10 ist 129 (Anlage 6).
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einer zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung teil.
- § 27 gilt auch für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10.
- Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird am Ende der Klasse 10 erworben, wenn die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt sind. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 erworben.

§ 19 (auslaufend) Gesamtschule

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 den Lernbereich Arbeitslehre und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten kann nach Entscheidung der Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.
- (3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:
- 1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
- 2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
- 3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
- 4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenziert Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in einzelnen Fächern in Form der Binnendifferenzierung in ge-

meinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangsweise auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 19 (auslaufend)

19.1 zu Absatz 1

19.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.

19.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

19.2 zu Absatz 2

Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften sowie Darstellen und Gestalten ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen. Das Wahlpflichtungebot im Lernbereich Naturwissenschaften kann um ein Wahlpflichtangebot des Faches Informatik ergänzt werden.

19.3 zu Absatz 3

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

19.4 zu Absatz 4

- 19.4.1 Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Anspruchsebene entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen äußerer Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.
- 19.4.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.
- 19.4.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 19.4.4 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.
- 19.4.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.
- 19.4.6 Das Differenzierungskonzept soll Hinweise zur Evaluation enthalten. Die Schule stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne eingehalten werden.

§ 19 (ab 01.08.2019 neu ab Klasse 5) Gesamtschule

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 7 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 9 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 7 die zweite Fremdsprache sowie den Lernbereich Arbeitslehre (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5: Wirtschaft und Arbeitswelt) und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten und das Fach Informatik können nach Entscheidung der Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.
- (3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

- 1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
- 2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5: Satz 2 und) Satz 3,
- 3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
- 4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anhieten

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

- (4) Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Biologie, Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangsweise auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.
- (5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 19

19.1 zu Absatz 1

- 19.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.
- 19.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

19.3 zu Absatz 3

Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

Der gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Wirtschaft, Erdkunde, Geschichte, Politik und Hauswirtschaft.

Der künstlerisch-musische Schwerpunkt umfasst die Fächer Kunst, Musik sowie den Lernbereich Darstellen und Gestalten.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:) 19.3 zu Absatz 3

Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik

Der gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Wirtschaft-Politik, Erdkunde, Geschichte und Hauswirtschaft

Der künstlerisch-musische Schwerpunkt umfasst die Fächer Kunst, Musik sowie den Lernbereich Darstellen und Gestalten.

19.4 zu Absatz 4

- 19.4.1 Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Bietet die Schule Leistungsdifferenzierung in mehreren der naturwissenschaftlichen Fächer an, erfolgt die Zuweisung zu einem Fach nach Beratung der Eltern. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen äußerer Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.
- 19.4.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Anspruchsebene erforderlich ist.
- 19.4.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 19.4.4 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem

Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.

- 19.4.5 Die Schulkonferenz entscheidet mit einer Verbindlichkeit von mindestens drei Schuljahren, in welchen der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Physik und Chemie mindestens aber in einem fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird. Auch wenn mehrere naturwissenschaftliche Fächer fachleistungsdifferenziert unterrichtet werden, nimmt die Schülerin oder der Schüler nur an einem dieser Fächer in fachleistungsdifferenzierter Form teil.
- 19.4.6 Das Differenzierungskonzept soll Hinweise zur Evaluation enthalten. Die Schule stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne eingehalten werden.

§ 20 (auslaufend) Sekundarschule

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 mindestens eines der folgenden Angebote: Lernbereiche Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt.
- (3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:
- 1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Bildungsgangwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
- 2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
- 3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
- 4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

- (4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.
- (5) In der Sekundarschule in der integrierten Form beginnt der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz.
- (6) In der Sekundarschule in der teilintegrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in der Regel in äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt wird.
- (7) In der Sekundarschule in kooperativer Form wird der Unterricht ab der Klasse 7 nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der Entwicklung nach Beratung Eltern, in welchem der angebotenen Bildungsgänge die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann. Die in der Klasse 6 in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen sind beim Übergang in den Bildungsgang des Gymnasiums zu berücksichtigen. Beim Übergang in die anderen Bildungsgänge können sie zum Ausgleich auch für ein Fach nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 herangezogen werden.
- (8) Für die Bildungsgänge der Sekundarschule in kooperativer Form gilt:
- 1. Für die kooperative Form mit drei Bildungsgängen gilt ab Klasse 7 für den Hauptschulbildungsgang § 14, für den Realschulbildungsgang § 15 und für den gymnasialen Bildungsgang § 17 entsprechend. In Klasse 10 des Bildungsgangs Gymnasium wird der Unterricht in den Kernfächern und im Wahlpflichtunterricht fortgesetzt. Absatz 4 bleibt unberührt.

2. In der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen wird der Unterricht ab Klasse 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

VV zu § 20 (auslaufend)

20.1 zu Absatz 1

- 20.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Dies gilt in der integrierten Form (§ 20 Absatz 5) auch für die Zusammensetzung der siebten bis zehnten Klassen der Sekundarschule.
- 20.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

20.2 zu Absatz 2

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik. Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaftlen oder in den Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematischnaturwissenschaftlichem oder künstlerisch-musischem Schwerpunkt ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen.

20.5 zu Absatz 5

- 20.5.1 Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.
- 20.5.2 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 20.5.3 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.
- 20.5.4 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.6 zu Absatz 6

- 20.6.1 Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen erfolgt in der Regel in Grund- und Erweiterungskursen. Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung oder in Form der Binnendifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.
- 20.6.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.
- 20.6.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Anspruchsebene erforderlich ist.
- 20.6.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 20.6.4 Für Einwände der Eltern gegen die Zuweisung gilt die VV 20.5.3.
- 20.6.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.7 zu Absatz 7

20.7.1 In der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Realschule voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 befriedigende Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Gymnasium setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache belegt und am Ende der Klasse 6 gute Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Dabei soll die Versetzungskonferenz auch die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.

- 20.7.2 In der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schüllaufbahn im Bildungsgang der Erweiterungsebene voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in der überwiegenden Zahl der übrigen Fächer erreicht hat. Die Schullaufbahn wird auch dann im Bildungsgang der Erweiterungsebene fortgesetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausreichend sind und die ausreichende Leistung durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.
- 20.7.3 Auf Antrag der Eltern ist bis Ende der Klasse 8 ein Bildungsgangwechsel in der Regel zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Entwicklung des Lernverhaltens. Im Ausnahmefall ist ein Bildungsgangwechsel auch zum Ende eines Schulhalbjahres mög-
- 20.7.4 Bei Nichtversetzung in den Bildungsgängen Realschule oder Gymnasium der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen oder der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen kann die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers auch ohne Antrag der Eltern einen Bildungsgangwechsel empfehlen.

§ 20 (ab 01.08.2019 neu ab Klasse 5) Sekundarschule

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 7 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 9 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 7 die zweite Fremdsprache sowie mindestens eines der folgenden Angebote: Lernbereiche Arbeitslehre (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5: Wirtschaft und Arbeitswelt), Naturwissenschaften oder Fächer oder Fächer kombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichtechnischem oder mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt.
- (3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:
- 1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Bildungsgangwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder de Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
- 2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
- 3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
- 4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anhieten
- Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.
- (5) In der Sekundarschule in der integrierten Form beginnt der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Biologie, Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz.
- (6) In der Sekundarschule in der teilintegrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lemgruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt wird.
- (7) In der Sekundarschule in kooperativer Form wird der Unterricht ab der Klasse 7 nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der Entwicklung nach Beratung der Eltern, in welchem der angebotenen Bildungsgänge die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.
- (8) Für die Bildungsgänge der Sekundarschule in kooperativer Form gilt:

- 1. Für die kooperative Form mit drei Bildungsgängen gelten ab Klasse 7 für den Hauptschulbildungsgang § 14, für den Realschulbildungsgang § 15 und für den gymnasialen Bildungsgang die Regelungen des § 17 für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang entsprechend. Absatz 4 bleibt unberührt.
- 2. In der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen wird der Unterricht ab Klasse 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5: im bildungsgangspezifischen Lernbereich Gesellschaftslehre) nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

VV zu § 20

20.1 zu Absatz 1

20.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Dies gilt in der integrierten Form (§ 20 Absatz 5) auch für die Zusammensetzung der siebten bis zehnten Klassen der Sekundarschule.

20.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

20.2 zu Absatz 2

Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

Der gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Wirtschaft, Erdkunde, Geschichte, Politik und Hauswirtschaft

Der künstlerisch-musische Schwerpunkt umfasst die Fächer Kunst, Musik sowie den Lernbereich Darstellen und Gestalten.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:) 20.2 zu Absatz 2

Der mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik

Der gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Wirtschaft-Politik, Erdkunde, Geschichte und Hauswirtschaft.

Der künstlerisch-musische Schwerpunkt umfasst die Fächer Kunst, Musik sowie den Lernbereich Darstellen und Gestalten.

20.3 zu Absatz 3 Nr. 4

Die Verwaltungsvorschrift 20.2 zu Absatz 2 gilt entsprechend.

20.5 zu Absatz 5

20.5.1 Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Bietet die Schule Leistungsdifferenzierung in mehreren der naturwissenschaftlichen Fächer an, erfolgt die Zuweisung zu einem Fach nach Beratung der Eltern. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

20.5.2 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.5.3 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.

20.5.4 Die Schulkonferenz entscheidet mit einer Verbindlichkeit von mindestens drei Schuljahren, in welchen der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Physik und Chemie – mindestens aber in einem – fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird. Auch wenn mehrere naturwissenschaftliche Fächer fachleistungsdifferenziert unterrichtet werden, nimmt die Schülerin oder der Schüler nur an einem dieser Fächer in fachleistungsdifferenzierter Form teil.

20.6 zu Absatz 6

20.6.1 Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Bietet die Schule Leistungsdifferenzierung in mehreren der naturwissenschaftlichen Fächer an, erfolgt die Zuweisung zu einem Fach nach Beratung der Eltern. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung oder in Form

der Binnendifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

20.6.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Anspruchsebene erforderlich ist.

20.6.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

20.6.4 Für Einwände der Eltern gegen die Zuweisung gilt die VV 20.5.3.

20.6.5 Die Schulkonferenz entscheidet mit einer Verbindlichkeit von mindestens drei Schuljahren, in welchen der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Physik und Chemie – mindestens aber in einem – fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird. Auch wenn mehrere naturwissenschaftliche Fächer fachleistungsdifferenziert unterrichtet werden, nimmt die Schülerin oder der Schüler nur an einem dieser Fächer in fachleistungsdifferenzierter Form teil.

20.7 zu Absatz 7

20.7.1 In der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Realschule voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 befriedigende Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Gymnasium setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 gute Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Dabei soll die Versetzungskonferenz auch die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.

20.7.2 In der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang der Erweiterungsebene voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in der überwiegenden Zahl der übrigen Fächer erreicht hat. Die Schullaufbahn wird auch dann im Bildungsgang der Erweiterungsebene fortgesetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausreichend sind und die ausreichende Leistung durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.

20.7.3 Auf Antrag der Eltern ist bis Ende der Klasse 8 ein Bildungsgangwechsel in der Regel zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Entwicklung des Lernverhaltens. Im Ausnahmefall ist ein Bildungsgangwechsel auch zum Ende eines Schulhalbjahres möglich

20.7.4 Bei Nichtversetzung in den Bildungsgängen Realschule oder Gymnasium der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen oder der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen kann die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers auch ohne Antrag der Eltern einen Bildungsgangwechsel empfehlen.

20.8 zu Absatz 8

In dem gymnasialen Bildungsgang der kooperativen Form der Sekundarschule mit drei Bildungsgängen

- sind abweichend von § 17 Absatz 4 alle Ergänzungsstunden für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend,
- findet § 21 Absatz 3 keine Anwendung

Abschnitt 4 Versetzungsbestimmungen

§ 21 (auslaufend) Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt

- (1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 Schulgesetz NRW. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.
- (2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder übersprungen haben.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

VV zu § 21 (auslaufend)

21.1 zu Absatz 1

21.1.1 Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen

- 21.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.
- 21.1.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Versetzungstermin die Schule, entscheidet die Versetzungskonferenz über die Versetzung.

§ 21

Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Profilklassen, Wiederholung, Rücktritt, Auslandsaufenthalt

- (1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 Schulgesetz NRW. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.
- (2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder übersprungen haben. Ist mit der Versetzung der Erwerb des Ersten Schulabschlusses verbunden, wird dieser von den vorversetzten Schülerinnen und Schülern mit dem erfolgreichen Durchlaufen des folgenden Schulhalbjahres erworben. Für die Vorversetzung in die gymnasiale Oberstufe gelten die Regelungen der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.
- (3) Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang können zur Verkürzung der Schulzeit leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 Profilklassen einrichten. § 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Schülerinnen und Schüler der Profilklassen arbeiten
- 1. in den Klassen 7 bis 9 die Unterrichtsinhalte der Klasse 10 vor, erwerben am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzen dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort oder
- in den Klassen 7 bis 10 die Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufe
 vor und erwerben am Ende der Klasse 10 mit Erfüllen der Versetzungsanforderungen auch die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase.

Für die Einrichtung von Profilklassen nach Nummer 1 oder 2 erarbeitet die Schule ein pädagogisches Konzept. Auf Basis dieses Konzepts entscheidet die Schulkonferenz über die Einrichtung von Profilklassen. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung kann die Ausführung des Schulkonferenzbeschlusses für einen Jahrgang ablehnen, wenn organisatorische Gründe dem entgegenstehen. Die Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 6 schlägt den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler den Wechsel in eine Profilklasse vor; die Aufnahme setzt einen entsprechenden Antrag der Eltern voraus.

- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.
- (5) Während der Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Abweichend davon kann die Schullaufbahn in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vorversetzt wurde.

VV zu § 21

21.1 zu Absatz 1

- 21.1.1 Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.
- 21.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

21.1.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Versetzungstermin die Schule, entscheidet die Versetzungskonferenz über die Versetzung.

21.2 zu Absatz 2

In Klasse 10 vorversetzte Schülerinnen und Schüler erwerben den Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen im folgenden Schulhalbjahr die Versetzungsanforderungen der jeweiligen Schulform ohne Nachprüfungserfordernis erfüllen.

21.3 zu Absatz 3

Dem Antrag der Schule an die Schulaufsichtsbehörde zur Einrichtung einer Profilklasse ist das schulische Konzept beizufügen. Dieses muss enthalten:

- eine konkretisierte Stundentafel für die Profilklasse,
- eine Konkretisierung der Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 SchulG,
- eine Aussage darüber, wie die Schülerinnen und Schüler der Profilklasse in das Fächerangebot der gymnasialen Oberstufe eingegliedert werden sollen.
- gegebenenfalls Hinweise auf Maßnahmen zur Begabtenförderung an der Schule

Die Vorgaben des § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG zur Klassenbildung sind einzuhalten. Darüber hinaus kann die Schulleitung die Ausführung des Schulkonferenzbeschlusses zur Einrichtung einer Profilklasse aus organisatorischen Gründen wie z. B. der Unterrichtsorganisation, dem Fachlehrereinsatz oder der Fächerwahlmöglichkeiten ablehnen.

21.5 zu Absatz 5

- 21.5.1 Schülerinnen und Schüler, deren Auslandsaufenthalt sich nicht über ein ganzes Jahr erstreckt, setzen ihre Schullaufbahn regelhaft fort, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern für eine Bewertung zum Schuljahresende gegeben sind.
- 21.5.2 Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren gemäß § 30 gewährleistet sind, die Klasse 10 wiederholt wird oder an Gymnasien eine Vorversetzung in die Einführungsphase gemäß § 2 Absatz 3 APO-GOSt erfolgt.

§ 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn
- 1. die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
- 2. nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 25 bis 29 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.
- (2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.
- (4) Die in einem Schuljahr im Wechsel für ein Schulhalbjahr unterrichteten Fächer eines Lernbereichs (Halbjahresunterricht) sind als versetzungswirksam anzukündigen.
- (5) Leistungen in Arbeitsgemeinschaften sind nicht versetzungswirksam.

VV zu § 22

22.3 zu Absatz 3

Im Rahmen äußerer Differenzierung (§ 3 Absatz 4) erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam, können aber bei der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden. Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers; die Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht erhält Gelegenheit, sich zu äußern.

22.4 zu Absatz 4

- 22.4.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kündigt die Versetzungswirksamkeit des Halbjahresunterrichts zu Beginn des Schuljahres schriftlich an. Die Note des in einem Schulhalbjahr unterrichteten Fachs wird in das Versetzungszeugnis unter Angabe des Zeitraumes, in dem das Fach erteilt worden ist, übernommen.
- 22.4.2 Besteht die Gefahr, dass der Halbjahresunterricht zum Schulhalbjahr mit einer nicht ausreichenden Leistung benotet wird, benachrichtigt die Schule die Eltern spätestens zehn Wochen vor dem Halbjahreszeugnis. Sie verwendet dabei den nach Anlage 11 vorgesehenen Vordruck.

§ 23 Nachprüfung

- (1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausrei-chend" die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt wer-
- (2) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung richtet sich nach § 44.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere fachkundige Lehrkraft für die Protokollfüh-
- (4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres
- (5) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt \S 7.
- (6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann sie oder er aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzule-

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern mit dem Zeugnis eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch eine Nachprüfung die Versetzung erreicht werden kann und über den Anmeldeschluss. Gleichzeitig ist den Eltern ein Beratungsgespräch vor den Sommerferien anzubieten.

23.3 zu Absatz 3

Findet die Nachprüfung in einer Fächerkombination statt, die von mehreren Lehrkräften unterrichtet wurde, so sind diese an der Prüfung beteiligt; die Prüfungsanteile verteilen sich entsprechend dem Stundenanteil auf die Fächer

23.4 zu Absatz 4

- 23.4.1 Die Aufgaben der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind dem Unterricht des Schulhalbjahres zu entnehmen, in dem das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet worden ist.
- 23.4.2 Die schriftliche Prüfung dauert ebenso lange wie eine Klassenarbeit. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel nicht länger als 15 Minu-

23.5 zu Absatz 5

- 23.5.1 Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Nachprüfung bestanden wurde. Verlauf und Ergebnis der Nachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 23.5.2 Die Schule teilt den Eltern das Ergebnis einer nicht bestandenen Nachprüfung schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

8 24

Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses

- (1) Die Klassen 9 und 10 kann einmal freiwillig wiederholen, wer zwar einen Abschluss erworben, aber eine angestrebte weitere Berechtigung verfehlt hat. Wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Öberstufe erworben hat, kann die Klasse 10 nicht wieder-
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Klasse 10 der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 einmal freiwillig wiederholen, wer zwar den Erweiterten Ersten Schulabschluss, nicht aber den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben hat, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass die Teilnahme an zwei Erweiterungskursen oder in zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene im Wiederholungsjahr möglich ist.
- (3) Die Wiederholung einer Klasse nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I (§ 2) nicht überschreitet.

VV zu § 24

24.1 zu Absatz 1

- 24.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang. Bei einer freiwilligen Wiederholung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung sind die gleichen Fächer zu belegen, sofern diese angeboten werden.
- 24.1.2 Eine Schülerin oder ein Schüler der 10. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang (Einführungsphase), die oder der in der Einführungsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres auf Antrag in die 10. Klasse einer Hauptschule, einer Realschule, einer Gesamtschule, einer Sekundarschule oder eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang aufgenommen werden, um den Mittleren Schulabschluss zu erwerben. Dies setzt voraus, dass nach der bisherigen Schullaufbahn eine Eingliederung in den jeweiligen Bildungsgang möglich ist. Die Entscheidung ist mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe und die bereits erbrachten Fremdsprachenleistungen bleiben erhalten.

§ 25

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und 10 Typ A versetzt, wenn die Leistungen
- 1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft sind.
- 2. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- 3. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.
- (2) Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A wird abweichend von Absatz 1 die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 Typ B versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen mindestens ausreichend sind und
- 1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens gut und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigend sind,
- 2. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in zwei weiteren Fächern mindestens gut sind oder
- 3. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in vier weiteren Fächern mindestens gut sind.

In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muss die nach Satz 1 erforderliche Note im Erweiterungskurs erbracht worden sein. § 14 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Schülerin oder ein Schüler in derselben Klasse zweimal nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz sie oder ihn dennoch zur Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse zulassen, wenn sie oder er dadurch besser gefördert werden kann.

/V zu § 25

25.1 zu Absatz 1

In die Zeugnisse für die Klasse 9, 1. und 2. Halbjahr, werden in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten für die Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik, Chemie aufgenommen. Diese Noten sind versetzungswirk-

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 versetzt, wenn die Leistungen

- 1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird,
- 2. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind,
- 3. in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- 4. zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.
- (ab 01.08.2019 aufgehoben auslaufend:)
- (2) In Klasse 6, in der Realschule in der Aufbauform in Klasse 7. sind die in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen nicht versetzungswirksam, können aber zum Ausgleich herangezogen werden. Ab Klasse 7, in der Realschule in der Aufbauform ab Klasse 8, sind sie uneingeschränkt versetzungswirksam.

VV zu § 26 (auslaufend)

26.2 zu Absatz 2

Die Note in der zweiten Fremdsprache kann in Klasse 6 entweder eine Minderleistung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in einem der übrigen Fächer ausgleichen.

§ 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis einschließlich der letzten Klasse der Sekundarstufe I und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

- 1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- 2. in den übrigen Fächern entweder
- a) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- b) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind. § 23 bleibt unberührt.

§ 28 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule

- (1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über. Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Diese Empfehlung ist mit den Eltern zu beraten. Der Empfehlung der Klassenkonferenz wird entsprochen, sofern die Eltern nicht schriftlich widersprechen.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 versetzt, wenn die Bedingungen für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses (§ 40 Absatz 3) erfüllt sind.

VV zu § 28

28.1 zu Absatz 1

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an.

§ 29 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

- (1) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 gelten die Versetzungsbestimmungen des § 28.
- (2) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 gelten für die Versetzung ab Klasse 7 die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27 für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang. Eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs Hauptschule wird in die Klasse 10 des Bildungsgangs Realschule versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen.
- (3) Für die Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 gelten für die Versetzung im Bildungsgang der Grundebene die Bestimmungen des § 28. Eine Schülerin oder ein Schüler der Grundebene wird in die Klasse 10 der Erweiterungsebene versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen. Im Bildungsgang der Erweiterungsebene gelten die Bestimmungen des § 26.

VV zu § 29

29.1 zu Absatz 1

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an. Dies gilt auch für die Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2.

Abschnitt 5 Abschlussverfahren

§ 30 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang nach einem Abschlussverfahren erworben. Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

- 1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und
- 2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 (§ 22 Absatz 2) in den übrigen Fächern.
- Im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang werden diese Abschlüsse nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe erworben.
- (2) Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der öffentlichen und der als Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW genehmigten Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang nehmen an den Prüfungen teil.
- (3) Für die Prüfungen an einer Schule ist im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm mit der Koordination beauftragte Lehrkraft verant-

§ 31 Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz

- (1) Die Prüfungen werden schriftlich abgelegt, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 auch mündlich.
- (2) Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die schriftlichen Prüfungen und den Zeitraum für die mündlichen Prü-
- (3) Über die Vergabe des Abschlusses und der Berechtigung entscheidet die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz. Für das Verfahren gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend, soweit sich für die Prüfungen in den Fächern gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 aus diesem Abschnitt nichts Anderes ergibt.

§ 32

Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote

- (1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor dem Termin für die mündliche Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres.
- (2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).
- (3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 im Verhältnis 5: 3: 2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen.

§ 33 Schriftliche Prüfung

- (1) Das Ministerium stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.
- (2) Die Prüfungsaufgaben beruhen auf den Unterrichtsvorgaben für die Schulformen der Sekundarstufe I. Sie erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10.
- (3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

VV zu § 33

33.1 zu Absatz 1

- 33.1.1 Die Schule stellt sicher, dass Prüfungsunterlagen nicht in die Hände Unbefugter gelangen und die Geheimhaltung gewahrt bleibt.
- 33.1.2 Zum Schutz der Vertraulichkeit darf der Umgang mit den vom Ministerium übermittelten Prüfungsaufgaben nicht von einer Person alleine ausgeführt werden.
- 33.1.3 Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Erweiterten Ersten Schulabschlusses:

Deutsch (125 Minuten),

Mathematik (90 Minutén)

Fremdsprache (90 Minuten)

die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife):

Deutsch (150 Minuten).

Mathematik (120 Minuten)

Fremdsprache (120 Minuten)

Der jährliche Erlass zu den zentralen Prüfungen kann geringfügige Abweichungen vorsehen.

33.3 zu Absatz 3

Die mit der Zweitkorrektur beauftragte Lehrkraft muss über eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach verfügen.

§ 34 Weiteres Verfahren

- (1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.
- (2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.
- (3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

VV zu § 34

34.2 zu Absatz 2

- 34.2.1 Die Schule fordert die Eltern auf, ihr Kind so rechtzeitig zur mündlichen Prüfung anzumelden, dass die Anmeldung spätestens am dritten Unterrichtstag vor der Prüfung in der Schule vorliegt.
- 34.2.2 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Schülerin oder den Schüler über mögliche Folgen der Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

34.3 zu Absatz 3

Zur Vorbereitung auf eine mündliche Prüfung teilt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer am Tag der Bekanntgabe der Vornote (§ 32 Absatz 1) der Schülerin oder dem Schüler drei Unterrichtsvorhaben aus der Klasse 10 als mögliche Prüfungsthemen mit.

§ 35 Fachprüfungsausschüsse

Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

- 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
- 2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer und
- 3. eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.

VV zu § 35

Vor den Prüfungen macht sich der Fachprüfungsausschuss mit den Aufgaben vertraut und trifft Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen.

§ 36 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.
- (2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Klasse 10 erwachsen sein.
- (3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 32 Absatz 3 die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis erkennen lassen.

VV zu § 36

36.1 zu Absatz 1

- 36.1.1 Die mündlichen Prüfungen werden in dem durch das Ministerium jährlich festgelegten Zeitraum von der Schule selbst terminiert.
- 36.1.2 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen. Die Vorbereitung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt.
- 36.1.3 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer führt das Prüfungsgespräch und gibt der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, Überlegungen selbstständig vorzutragen.
- 36.1.4 Nach jeder Prüfung oder jedem Block inhaltsgleicher Prüfungen berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt die Prüfungsleistung und macht dem Fachprüfungsausschuss einen Bewertungsvorschlag. Der Fachprüfungsausschuss berät über den Vorschlag und beschließt eine Bewertung.

36.2 zu Absatz 2

- 36.2.1 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer erstellt auf der Grundlage von zwei der drei benannten Unterrichtsvorhaben (VV 34.3) die Prüfungsaufgaben. Dabei sind die Unterrichtsvorhaben gleichgewichtig zu berücksichtigen. Eine Wiederholung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen.
- 36.2.2 Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die noch zu prü-

fenden Schülerinnen und Schüler keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

§ 37

Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.
- (2) Die Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie der Prüfungsergebnisse (§ 30 Absatz 1) fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

§ 38 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 6 Absatz 7) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

VV zu § 38

38.1 zu Absatz 1

- 38.1.1 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 38.1.2 Mündliche Prüfungen werden unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien nachgeholt; bei einer freiwilligen Meldung zur mündlichen Prüfung (§ 34 Absatz 2) kann die Schülerin oder der Schüler auf den Nachholtermin verzichten.

§ 39 Wiederholung der Klasse 10

Wer als Schülerin oder Schüler

- 1. der Hauptschule, Klasse 10 Typ A den Erweiterten Ersten Schulabschluss,
- 2. der Hauptschule, Klasse 10 Typ B den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
- 3. der Realschule den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).
- 4. des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,
- 5. der Gesamtschule den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
- 6. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
- 7. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Hauptschule den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
- 8. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Realschule den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).
- 9. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang des Gymnasiums die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder
- 10. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nicht erreicht hat, kann die Klasse 10 einmal wiederholen und nimmt danach erneut an der Prüfung teil. Die §§ 2 und 24 bleiben unberührt.

Abschnitt 6 Schulabschlüsse und Berechtigungen

§ 40 Erster Schulabschluss

- (1) Für das Verfahren bei der Vergabe des Ersten Schulabschlusses gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend; ein Abschlussverfahren nach dem Abschnitt 5 dieser Verordnung findet nicht statt.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder des Bildungsgangs der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Ersten Schulabschluss.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Ersten Schulabschluss, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 erfüllt sind.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, des Gymnasiums und der Bildungsgänge der Realschule oder des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Ersten Schulab-

schluss. Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 erfüllt.

VV zu § 40

40.2 zu Absatz 2

In den Fächern Englisch und Mathematik können in Erweiterungskursen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden. Dies gilt auch, wenn nach Wahl einer anderen Unterrichtsorganisation (§ 14 Absatz 2) Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde.

Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1 APO-S I. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

40.3 zu Absatz 3

In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6

- werden Leistungen in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene wie um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf Grundebene gewertet.
- gilt Englisch als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1,
- bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt,
- sind in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten der Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik und Chemie maßgeblich.

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:) 40.3 zu Absatz 3

In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6

- werden Leistungen in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene wie um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf Grundebene gewertet.
- gilt Englisch als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1,
- bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt,
- sind in dem Lernbereich Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten der Fächer Biologie, Physik und Chemie maßgeblich.

40.4 zu Absatz 4

Im Falle der Nichtversetzung können in den Fächern Englisch und Mathematik die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden. Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1 APOS I. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

§ 41 Erweiterter Erster Schulabschluss

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang, der Sekundarschule oder der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverharen am Ende der Klasse 10 den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß den §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 erfüllt. In Klasse 10 Typ A der Hauptschule und in der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden die Leistungen in den Lernbereichen Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet. In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 werden die Leistungen in dem Lernbereich Naturwissenschaften zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwirbt den Erweiterten Ersten Schulabschluss nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

VV zu § 41

41.1 zu Absatz 1

- 41.1.1 Für die Vergabe des Erweiterten Ersten Schulabschlusses an Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ A der Hauptschule und des entsprechenden Bildungsgangs der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird für die Lernbereiche Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Naturwissenschaften jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.
- 41.1.2 In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2
- werden Leistungen in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene wie um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf Grundebene gewertet,
- gilt Englisch als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1,
- bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt,
- werden die Leistungen in dem Lernbereich Naturwissenschaften zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer des Lernbereichs findet nicht statt.
- 41.1.3 Für die Vergabe eines Erweiterten Ersten Schulabschlusses an Schülerinnen und Schüler der Realschule, des Gymnasiums oder der

entsprechenden Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 mit neunjährigem Bildungsgang gelten folgende Regelungen:

- Als Fächer im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 gelten: Deutsch, Mathematik, Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik und Wirtschaft oder Wirtschaft-Politik).
- Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1.
- Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.
- Für die Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer des Lernbereichs findet nicht statt.

§ 42 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- (1) Sind die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt, so erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- 1. eine Schülerin oder ein Schüler auf der Anspruchsebene der Klasse 10 Typ B der Hauptschule,
- 2. eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule und des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1.
- 3, eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2,
- 4. eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und
- 5. eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang.

Das Fach des Wahlpflichtunterrichts wird in der Hauptschule nicht berücksichtigt.

- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwirbt den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie oder er in mindestens zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen hat und folgende Voraussetzungen erfüllt:

Die Schülerin oder der Schüler hat

- 1. in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Wahlpflichtunterricht mindestens ausreichende, in den Fächern mit Unterricht auf der Grundebene mindestens befriedigende Leistungen sowie
- 2. in den anderen Fächern
- a) höchstens in einem Fach nicht ausreichende Leistungen und
- b) in mindestens zwei Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt.

Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn die gemäß den Nummern 1 und 2 geforderten Leistungen in nicht mehr als einem Fach um höchstens eine Notenstufe unterschritten werden und diese durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen wird. Dabei muss eine Unterschreitung der Notenstufe in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen, werden die Leistungen in diesen Fächern wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf der Grundebene gewertet.

VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwerben den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt), Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).

Für die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang gilt als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne des § 26 Absatz 1 die zweite Fremdsprache. Die Fächer des Wahlpflichtunterrichts (§ 17 Absatz 3) zählen zu den übrigen Fächern gemäß § 26 Absatz 1.

§ 43 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder des Bildungsgangs der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt mit dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechti-

gung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn ihre oder seine Leistungen in allen Fächern mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, des Bildungsgangs der Realschule an einer Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn
- 1. sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
- 2. die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 1 übertreffen und
- die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort. An der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird im neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums diese Berechtigung mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 erworben. Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird durch Beschluss der Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 10 zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen erzielt hat.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn sie oder er in mindestens drei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen hat und folgende Voraussetzungen erfüllt:

Die Schülerin oder der Schüler hat

- 1. in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens befriedigende, im Fach mit Unterricht auf der Grundebene mindestens gute sowie
- 2. in den anderen Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt.

Die Berechtigung wird auch dann vergeben, wenn die gemäß den Nummern 1 und 2 geforderten Leistungen unterschritten werden und diese durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen wird. In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts kann eine Unterschreitung um eine Notenstufe in nicht mehr als einem Fach nur durch eine bessere Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In den Fächern gemäß Nummer 2 und dem leistungsdifferenzierten Fach Biologie, Physik oder Chemie können bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe ausgeglichen werden. Darüber hinaus kann in den Fächern gemäß Nummer 2 eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden. Bei der Teilnahme am Unterricht in mehr als drei Fächern auf Erweiterungsebene wird die im vierten Fach auf Erweiterungsebene erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf der Grundebene gewertet.

- (5) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat, die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 4 übertreffen und die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.
- (6) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe schließt die Berechtigung zum Besuch der Bildungsgänge des Berufskollegs ein, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

VV zu § 43

43.4 zu Absatz 4

Auch eine Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen in den Fächern gemäß Nummer 2 kann durch eine um eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen werden.

§ 44 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn
- 1. durch die Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder
- 2. in der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.
- (3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich
- 1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30) und
- 2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.
- (4) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.
- (5) Für das Verfahren gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6.
- (6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschlussoder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

VV zu § 44

44.1 zu Absatz 1

Die Anforderungen der Nachprüfung richten sich nach dem Niveau des angestrebten Abschlusses.

44.2 zu Absatz 2

An den Gesamtschulen und den Sekundarschulen in der integrierten oder teilintegrierten Form spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter darüber hinaus die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden

44.3 zu Absatz 3

Eine Nachprüfung in einem mit der Note ungenügend bewerteten Fach ist nicht möglich.

Abschnitt 7 Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen

§ 45 ___

Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen

- (1) In eine anerkannte NRW-Sportschule, die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler in allen oder einem Teil ihrer Parallelklassen pro Jahrgang unterrichtet, kann insoweit nur aufgenommen werden, wer jeweils die Eignung in einer sportpraktischen Prüfung nachweist
- (2) Für die Aufnahme in die Klasse 5 führt die Schulleitung zunächst ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der zur Leistungssportförderung zur Verfügung stehenden Plätze, werden diese abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 nach der Rangfolge der bestandenen sportpraktischen Prüfung vergeben.
- (3) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht in den Klassen mit Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind.

VV zu § 45

45.2 zu Absatz 2

- 45.2.1 Die Aufnahmekapazität für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler beruht auf dem Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulaufsicht. Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.
- 45.2.2 Das eigenständige Aufnahmeverfahren für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler wird zuerst durchgeführt. Schülerinnen und Schüler, die nach der Reihenfolge der Rangliste der bestandenen sportprakti-

schen Prüfung keinen Schulplatz im Sportprofil erhalten haben, können anschließend in dem Aufnahmeverfahren der Schülerinnen und Schüler ohne Profilwunsch teilnehmen (§ 1 Absatz 2). Bei Punktgleichheit für den letzten zu vergebenden Schulplatz für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler gilt das Losverfahren.

Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen, die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen und die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender

- (1) Für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld kann das Ministerium Abweichungen von den Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen.
- (2) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und
- (3) Die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender wird im Land Nordrhein-Westfalen durch Stammschulen und Stützpunktschulen gestaltet. Eine zusätzliche schulische Betreuung während der Reisezeiten erfolgt durch Bereichslehrkräfte.

VV zu § 46

46.3 zu Absatz 3

Lerndokumentationen (z.B. das Schultagebuch) gewährleisten die Weitergabe der Lernstände in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Weitere Regelungen für Kinder beruflich Reisender sind durch Runderlass (BASS 15-05 Nr. 21) festgelegt.

§ 47 Sicherung von Schullaufbahnen

- (1) Ist an einer Realschule ein Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet (§ 132c Schulgesetz NRW), kann eine Schülerin oder ein Schüler dieser Schule ihre oder seine Schullaufbahn in dem Hauptschulbildungsgang der Schule fortsetzen, wenn
- 1. die Erprobungsstufenkonferenz vor Abschluss der Erprobungsstufe einen Schulformwechsel gemäß § 12 Absatz 1 empfiehlt und die Eltern einen solchen Wechsel beantragen,
- 2. sie oder er am Ende der Klasse 6 nicht in die Klasse 7 der Realschule versetzt wird und die Versetzungskonferenz entschieden hat, dass der Bildungsgang in der Realschule nicht fortgesetzt werden kann (§ 12 Absatz 3) oder
- 3. sie oder er ein zweites Mal in derselben Klasse nicht versetzt wird (§ 50 Absatz 5 Satz 2 Schulgesetz NRW).
- (2) Für Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsgangs gelten § 14 Absatz 1, 2, 5 und 7 sowie § 25 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Sie werden mit Schülerinnen und Schülern des Realschulbildungsgangs im Klassenverband in innerer Differenzierung unterrichtet. Unterricht in äußerer Differenzierung kann im Umfang von bis zur Hälfte der Stundentafel erfolgen. Der Wahlpflichtunterricht Arbeitslehre (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5: Wirtschaft und Arbeitswelt) ist für diesen Bildungsgang verpflichtend. Eine der Ergänzungsstunden ist für das Fach Deutsch zu verwenden.
- (3) Ein Wechsel des Bildungsgangs bis zum Ende der Klasse 8 ist entsprechend § 13 möglich.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler im Hauptschulbildungsgang erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Ersten Schulabschluss entsprechend § 40 Absatz 2. Sind dabei die Versetzungs-voraussetzungen für die Klasse 10 Typ B (§ 25 Absatz 3 entspre-chend) erfüllt, geht sie oder er in die Klasse 10 im Bildungsgang der Realschule über. Andernfalls erfolgt der Übergang in die Klasse 10 gemäß § 25 Absätze 1 und 2.
- (5) Für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses gilt § 41 Absatz 1 entsprechend.

VV zu § 47

47.1 zu Absatz 1

Im Rahmen freier Kapazitäten können auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen die Schullaufbahn im Bildungsgang der Hauptschule fortsetzen.

47.2 zu Absatz 2

47.2.1 Für die Nutzung der Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

47.2.2 Stundentafel für den Hauptschulbildungsgang an Realschulen

| Fächer | Unterrichtsstunden Klassen 7-10 |
|--|------------------------------------|
| Deutsch | 16 |
| Deutsch - Ergänzungsstunde | 1 |
| Gesellschaftslehre¹: Geschichte Erdkunde | 15 |

| Fächer | Unterrichtsstunden Klassen 7-10 |
|---|---|
| Politik | |
| Mathematik | 16 |
| Naturwissenschaften¹: Biologie Chemie Physik | 16 |
| Englisch | 14 |
| Kunst, Musik, Textilgestaltung¹: Kunst Musik Textilgestaltung | 8 |
| Religionslehre ² | 8 |
| Sport | 10-12 |
| (auslaufend:) Differenzierung/Wahlpflichtunterricht Arbeitslehre¹: Technik Wirtschaft Hauswirtschaft | 12 |
| (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:) Differenzierung/Wahlpflichtunterricht Wirtschaft und Arbeitswelt¹: Technik Wirtschaft Hauswirtschaft | 12 |
| Kernstunden | 116-118 |
| Ergänzungsstunden für Förderunterricht in allen 6 Jahrgangsstufen ³ | 13 von insgesamt 14 |
| Wochenstundenrahmen | Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34 |
| Gesamtwochenstunden | 124-126 in Klassen 7-10 |
| Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herki | unftssprachlicher Unterricht |

Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewich-tig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

Für den Unterricht in praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 Gemäß schulinterner Förderplanung verteilt auf die Klassen 5-10.

Tabelle 8: Stundentafel Realschule (Hauptschulbildungsgang)

47.2.3 Schülerinnen und Schüler, die dem Hauptschulbildungsgang angehören, werden gemäß § 14 Absatz 2 in den Fächern Englisch und Mathematik in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (hier: Grundebene, Erweiterungsebene) unterrichtet. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler der Erweiterungsebene niveaugleich mit den Schülerinnen und Schülern des Realschulbildungsgangs unterrichtet.

47.3 zu Absatz 3

Die Beratungspflicht nach § 8 erstreckt sich auch auf die Möglichkeit eines Bildungsgangswechsels

47.4 zu Absatz 4

In der Klasse 10 des Realschulbildungsgangs gilt § 15 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass Ergänzungsstunden vorrangig für das Erreichen von Abschlüssen und Berechtigungen verwendet werden.

§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.1
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 und § 44 Absatz 1 Nummern 4 und 6 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Absatz 8 Satz 4 am 1. August 2014 in Kraft.
- (4) Entsprechend dem gestuften Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546) außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-S I:

Anlage 1 (auslaufend)

Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegen-de Fassung ist am 01.08.2022 (GV. NRW. 2022 S. 405) in Kraft getreten.

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule | | | |
|--|------------------------------------|---|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 10 | 17 | 27 |
| Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik | 6 | 12 | 18 |
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften: ¹ : Biologie Chemie Physik | 6 | 12 | 18 |
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Arbeitslehre:1: Technik Wirtschaft Hauswirtschaft | - | 12 | 12 |
| Kunst, Musik, Textilgestaltung:1: Kunst Musik Textilgestaltung | 8 | 8 | 16 |
| Religionslehre ² | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ³ | - | 8 | 8 |
| | | | |
| Kernstunden | 56-58 | 117-119 | 175 |
| Ergänzungsstunden ⁴ | | | 13 |
| Wochenstundenrah- men | Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32 | Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |

- I) Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.

- 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

Tabelle 9: Stundentafel Hauptschule

Anlage 1 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule | | | |
|---|---------|----------|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 10 | 17 | 27 |
| Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik | 6 | 12 | 18 |
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften¹: Biologie Chemie Physik | 6 | 12 | 18 |
| Informatik ² | 2 | - | 2 |
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Wirtschaft und Arbeits- welt ³ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft | 0-2 | 12-14 | 14 |

| Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung | 8 | 8 | 16 |
|--|------------------|---------------------|--------------|
| Religionslehre ⁴ | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ⁵ | - | 8 | 8 |
| | | | |
| Kernstunden | 58-62 | 117-121 | 179 |
| Ergänzungsstunden ⁶ | | | 9 |
| Wochenstundenrah- | Klasse 5: 28-31 | Klasse 7: 30-33 | |
| men | Klasse 6: 29-32 | Klasse 8: 30-33 | |
| | | Klasse 9: 31-34 | |
| | | Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |
| Zusätzlich: Bis zu fünf V | Vochenstunden he | erkunftssprachliche | r Unterricht |

Innerhalb der Lernbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

- tet.
 3) Die Fächer Technik und Hauswirtschaft müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens vier Wochenstunden, das Fach Wirtschaft muss mit mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden.
 4) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 5) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von sechs Ergänzungsstunden, vorzusehen.
- Zuserieri.
 6) Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

Tabelle 10: Stundentafel Hauptschule (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 1a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule | | | |
|---|---------|----------|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 10 | 17 | 27 |
| Gesellschaftslehre¹: Geschichte Erdkunde Politik | 6 | 12 | 18 |
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften¹: Biologie Chemie Physik | 6 | 12 | 18 |
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Wirtschaft und Arbeits- welt ² : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft | 0-2 | 12-14 | 14 |
| Kunst, Musik, Textilgestaltung¹: Kunst Musik Textilgestaltung | 8 | 8 | 16 |
| Religionslehre ³ | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ⁴ | - | 8 | 8 |
| Kernstunden | 56-60 | 117-121 | 177 |
| Ergänzungsstunden⁵ | | | 11 |

| Wochenstundenrah- | Klasse 5: 28-31 | Klasse 7: 30-33 | |
|--------------------------|-----------------|-------------------------------------|-----|
| men | Klasse 6: 29-32 | Klasse 8: 30-33 | |
| | | Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |

- Innerhalb der Lernbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften sowie Kunst, Mu-sik, Textilgestaltung sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehr-gänge mit fachübergreifenden Projekten.
- Die Fächer Technik und Hauswirtschaft müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens vier Wochenstunden, das Fach Wirtschaft muss mit mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden.
- 3) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 4) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.
- 5) Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

Tabelle 11: Stundentafel Hauptschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 2 (auslaufend)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule | | | |
|--|-----------------|------------------|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 8 | 16 | 24 |
| Gesellschaftslehre¹: Geschichte Erdkunde Politik | 6 | 15 | 21 |
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften¹: Biologie Chemie Physik | 6 | 16 | 22 |
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung | 8 | 8 | 16 |
| Religionslehre ² | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ³ | 0 | 14 | 14 |
| Kernstunden | 54-56 | 117-119 | 173 |
| Ergänzungsstunden⁴ | | | 15 |
| Wochenstundenrah- | Klasse 5: 28-31 | Klasse 7: 30-33 | |
| men | Klasse 6: 29-32 | Klasse 8: 30-33 | |
| | | Klasse 9: 31-34 | |
| | | Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt, das Fach Chemie in der Regel ab Klasse 7. Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.
 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.

- 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Tabelle 12: Stundentafel Realschule

Anlage 2 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule | | | |
|--|---------|----------|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 8 | 16 | 24 |
| Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik | 6 | 18 | 24 |

| Wirtschaft | | | |
|--|-----------------|------------------|-----|
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften²: Biologie Chemie Physik | 6 | 16 | 22 |
| Informatik ³ | 2 | - | 2 |
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Kunst, Musik, Textilgestaltung ² : Kunst Musik Textilgestaltung | 8 | 8 | 16 |
| Religionslehre ⁴ | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ⁵ | 0 | 14 | 14 |
| | | | |
| Kernstunden | 56-58 | 120-122 | 178 |
| Ergänzungsstunden ⁶ | | | 10 |
| Wochenstundenrah- | Klasse 5: 28-31 | Klasse 7: 30-33 | |
| men | Klasse 6: 29-32 | Klasse 8: 30-33 | |
| | | Klasse 9: 31-34 | |
| | | Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- 1) Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt. Die Fächer Geschichte und Erdkunde müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstun-den, die Fächer Politik und Wirtschaft mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden un-terrichtet werden. Die Einzelfächer Politik und Wirtschaft können auch als Fach Wirt-schaft-Politik unterrichtet werden, der Fächerverbund umfasst 10 Wochenstunden.
- Das Fach Chemie wird in der Regel ab Klasse 7 erteilt. Innerhalb der Lernbereiche Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.
- 3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrich-

- tet.
 4) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 5) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.
 6) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

Tabelle 13: Stundentafel Realschule (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 2a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule | | | |
|--|---------|----------|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 8 | 16 | 24 |
| Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik Wirtschaft | 6 | 18 | 24 |
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften²: Biologie Chemie Physik | 6 | 16 | 22 |
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Kunst, Musik, Textilgestaltung ² : Kunst Musik Textilgestaltung | 8 | 8 | 16 |
| Religionslehre ³ | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ⁴ | 0 | 14 | 14 |

| Kernstunden | 54-56 | 120-122 | 176 |
|--------------------------|-----------------|------------------|-----|
| Ergänzungsstunden⁵ | | | 12 |
| Wochenstundenrah- | Klasse 5: 28-31 | Klasse 7: 30-33 | |
| men | Klasse 6: 29-32 | Klasse 8: 30-33 | |
| | | Klasse 9: 31-34 | |
| | | Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |

- 1) Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt. Die Fächer Geschichte und Erdkunde müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden, die Fächer Politik und Wirtschaft mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die Einzelfächer Politik und Wirtschaft können auch als Fach Wirtschaft-Politik unterrichtet werden, der Fächerverbund umfasst 10 Wochenstunden.
 2) Das Fach Chemie wird in der Regel ab Klasse 7 erteilt. Innerhalb der Lernbereiche Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.
 3) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 4) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.
 5) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

- 5) Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Tabelle 14: Stundentafel Realschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 3a (auslaufend)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9) | | | |
|---|-----------------------------------|------------------------|--------------------------|
| Klasse | Kontingent 5 und 6 | Kontingent 7 bis 10 | Kontingent Gesamt S I |
| Lernbereich/Fach | | | |
| Deutsch | 9 | 13 | 22 |
| Gesellschaftslehre¹: Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | 17 | 23 |
| Mathematik | 9 | 13 | 22 |
| Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik | 6 | 17 | 23 |
| Englisch ³ | 9 (4) | 13 (14) | 22 (18) |
| Zweite Fremdsprache³ | - (5) | 15 (14) | 15 (19) |
| Künstl./musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik | 7 | 10 | 17 |
| Religionslehre/Prakti- sche Philosophie | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 7 | 11 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ⁵ | - | 6 | 6 |
| | | | |
| Kernstunden ⁶ | 57 | 123 | 180 |
| Ergänzungsstunden ⁷ | 0-8 | | 0-8 |
| Wochenstundenrah- men | Klasse 5+6: 28-30 ⁸ | Klasse 7-10: 30-33 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 180-188 |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- 1) Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- renz abgewichen werden.

 2) Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lembereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

 3) Wilfed der zweite Erendenzenbe bereits ab Klasse 5. Butsprichtet wird Englisch in den
- 3) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den

- Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.
- Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.
- destens sieben Wochenstunden unterrichtet.

 5) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3.

 Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

 6) Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden aus dem Kontingent 7 bis 10 in das Kontingent 5 und 6 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.

 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4

 8) Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (z.B., im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.

Tabelle 15: Stundentafeln Gymnasium (G9)

Anlage 3a (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9) | | | |
|---|-----------------------------------|------------------------|--------------------------|
| Klasse | Kontingent 5 und 6 | Kontingent 7 bis 10 | Kontingent Gesamt S I |
| Lernbereich/Fach | | | |
| Deutsch | 9 | 13 | 22 |
| Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | 17 | 23 |
| Mathematik | 9 | 13 | 22 |
| Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik | 6 | 17 | 23 |
| Informatik ³ | 2 | - | 2 |
| Englisch⁴ | 9 (4) | 13 (14) | 22 (18) |
| Zweite Fremdsprache ⁴ | - (5) | 15 (14) | 15 (19) |
| Künstl./musischer Bereich ⁵ : Kunst Musik | 7 | 10 | 17 |
| Religionslehre/Prakti- sche Philosophie | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 7 | 11 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ⁶ | - | 6 | 6 |
| | | | |
| Kernstunden ⁷ | 59 | 123 | 182 |
| Ergänzungsstunden ⁸ | 0 | -6 | 0-6 |
| Wochenstundenrah- men | Klasse 5+6: 28-30 ⁹ | Klasse 7-10: 30-33 | |
| Gesamtwochenstun- den ¹⁰ | | | 182-188 |
| Zusätzlich: Bis zu fünf W | ochenstunden he | erkunftssprachlich | ner Unterricht |

- 1) Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonfe-
- 2) Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- 3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrich-
- tet.

 4) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.

 5) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.
- Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
- 7) Nach Beschluss der Schulkonferenz k\u00f6nnen bis zu zwei Kernstunden zwischen den Kontingenten 5 und 6 sowie 7 bis 10 verschoben werden. Die curricularen Standards

- sind uneingeschränkt zu wahren.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
 Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (z.B. im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.
- Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundehverlagerung ausgenommen. Die curricularen Standards sind zu

Tabelle 16: Stundentafeln Gymnasium (G9) (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 3b (auslaufend)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8) | | | | |
|---|------------------------------------|---|---------|--|
| Klasse | Klasse 5 und 6 7 bis 9 Gesamt S | | | |
| Lernbereich/Fach | | | | |
| Deutsch | 8 | 11 | 19 | |
| Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | 12 | 18 | |
| Mathematik | 8 | 11 | 19 | |
| Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik | 6 | 14 | 20 | |
| Englisch ³ | 8 (4) | 10 (10) | 18 (14) | |
| Zweite Fremdsprache | 4 (8) | 10 (10) | 14 (18) | |
| Künstl./ musischer Bereich⁴: Kunst Musik | 8 | 6 | 14 | |
| Religionslehre ⁵ | 4 | 6 | 10 | |
| Sport | 6-8 | 7-9 | 15 | |
| Wahlpflichtunterricht ⁶ | 0 | 4-6 | 4-6 | |
| Kernstunden | 58-60 | 91-95 | 151-153 | |
| Ergänzungsstunden ⁷ | | | 10-12 | |
| Wochenstundenrah- men | Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32 | Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34 | | |
| Gesamtwochenstun- den ⁸ | | | 163 | |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
 Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
 Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
 Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils min-
- Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.
- Secins wochenstunden Unterrichtet.
 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3.
 Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- 8) Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Tabelle 17: Stundentafeln Gymnasium (G8)

Anlage 3b (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Stundentafeln für die Sekundarstufe I -Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)

| Klasse | 5 und 6 | 7 bis 9 | Gesamt S I |
|---|------------------------------------|---|------------|
| Lernbereich/Fach | | | |
| Deutsch | 8 | 11 | 19 |
| Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | 12 | 18 |
| Mathematik | 8 | 11 | 19 |
| Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik | 6 | 14 | 20 |
| Informatik ³ | 2 | - | 2 |
| Englisch⁴ | 8 (4) | 10 (10) | 18 (14) |
| Zweite Fremdsprache | 4 (8) | 10 (10) | 14 (18) |
| Künstl./ musischer Bereich ⁵ : Kunst Musik | 8 | 6 | 14 |
| Religionslehre ⁶ | 4 | 6 | 10 |
| Sport | 6-8 | 7-9 | 15 |
| Wahlpflichtunterricht ⁷ | 0 | 4-6 | 4-6 |
| | · | | |
| Kernstunden ⁸ | 60-62 | 91-95 | 153-155 |
| Ergänzungsstunden ⁹ | | | 8-10 |
| Wochenstundenrah- men | Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32 | Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34 | |
| Gesamtwochenstun- den ¹⁰ | | | 163 |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrich-

- 3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrich-
- Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- 5) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.
 6) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.
- Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden zwischen den Kontingenten 5 und 6 sowie 7 bis 9 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.
- 9) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

 10) Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Tabelle 18: Stundentafeln Gymnasium (G8) (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 3c (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9) | | | |
|---|---|----|----|
| Klasse Kontingent Kontingent Kontingent 5 und 6 7 bis 10 Gesamt S I | | | |
| Lernbereich/Fach | | | |
| Deutsch | 9 | 13 | 22 |

| Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | 17 | 23 |
|---|-----------------------------------|-----------------------|---------|
| Mathematik | 9 | 13 | 22 |
| Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik | 6 | 17 | 23 |
| Englisch ³ | 9 (4) | 13 (14) | 22 (18) |
| Zweite Fremdsprache ³ | - (5) | 15 (14) | 15 (19) |
| Künstl./musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik | 7 | 10 | 17 |
| Religionslehre/Prakti- sche Philosophie | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 7 | 11 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht⁵ | - | 6 | 6 |
| | 1 | 1 | |
| Kernstunden ⁶ | 57 | 123 | 180 |
| Ergänzungsstunden ⁷ | 0 | -8 | 0-8 |
| Wochenstundenrah- men | Klasse 5+6: 28-30 ⁸ | Klasse 7-10: 30-33 | |
| Gesamtwochenstunden | | | 180-188 |

- 1) Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

 2) Die Fächer Bildesig Chemie und Die Viersen der Vertreite der Vertrei
- renz abgewichen werden.

 2) Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lembereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

 3) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.

 4) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils min
- Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils min-destens sieben Wochenstunden unterrichtet.
- 5) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
 6) Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden aus dem Kontin-
- gent 7 bis 10 in das Kontingent 5 und 6 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.
 Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (z.B. im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.

Tabelle 19: Stundentafeln Gymnasium (G9) (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 3d (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2025)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8) | | | |
|---|---------|---------|------------|
| Klasse | 5 und 6 | 7 bis 9 | Gesamt S I |
| Lernbereich/Fach | | | |
| Deutsch | 8 | 11 | 19 |
| Gesellschaftslehre¹: Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | 12 | 18 |
| Mathematik | 8 | 11 | 19 |
| Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik | 6 | 14 | 20 |
| Englisch ³ | 8 (4) | 10 (10) | 18 (14) |

| Zweite Fremdsprache | 4 (8) | 10 (10) | 14 (18) |
|---|------------------------------------|---|---------|
| Künstl./ musischer Bereich⁴: Kunst Musik | 8 | 6 | 14 |
| Religionslehre ⁵ | 4 | 6 | 10 |
| Sport | 6-8 | 7-9 | 15 |
| Wahlpflichtunterricht ⁶ | 0 | 4-6 | 4-6 |
| | | | |
| Kernstunden | 58-60 | 91-95 | 151-153 |
| Ergänzungsstunden ⁷ | | | 10-12 |
| Wochenstundenrah- men | Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32 | Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34 | |
| Gesamtwochenstun- den ⁸ | | | 163 |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- 1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- Schluss der Schlukonierla zügewichen Werden.

 2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet, hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie henimt in der Beauga ab Klasse. beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.
 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
 Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Tabelle 20: Stundentafeln Gymnasium (G8) (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 4 (auslaufend)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule | | | |
|--|---------|----------|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 8 | 16 | 24 |
| Gesellschaftslehre¹: Geschichte Erdkunde Politik | 6 | 12 | 18 |
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften¹: Biologie Chemie Physik | 6 | 14 | 20 |
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Arbeitslehre ¹ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft | 2-3 | 7-8 | 10 |
| Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik | 8 | 8 | 16 |
| Religionslehre ² | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ³ | = | 12-15 | 12-15 |

| Kernstunden | 56-59 | 117-123 | 176-179 |
|--------------------------|------------------------------------|---------|---------|
| | | | |
| Ergänzungsstunden⁴ | | | 9-12 |
| Wochenstundenrah- men | Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32 | | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |

- Alle Lernbereiche k\u00f6nnen f\u00e4cherintegriert oder f\u00e4chergetrennt unterrichtet werden. In-nerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die F\u00e4cher w\u00e4hrend des Bildungsganges gleichgewichtig zu ber\u00fccksichtigen.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden vorzu-
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremd-sprache wird soweit durchgehend belegt von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochen-stunden unterrichtet.

Tabelle 21: Stundentafel Gesamtschule

Anlage 4 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

| Stundentafeln | Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule | | |
|--|--|---|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 8 | 16 | 24 |
| Gesellschaftslehre¹: Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | 15 | 21 |
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik | 6 | 14 | 20 |
| Informatik ² | 2 | - | 2 |
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Technik | 1-2 | 2-3 | 4 |
| Hauswirtschaft | 1-2 | 2-3 | 4 |
| Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik | 8 | 8 | 16 |
| Religionslehre ³ | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ⁴ | - | 12 | 12 |
| Kernstunden | 58-62 | 117-121 | 179 |
| Ergänzungsstunden⁵ | | | 9 |
| Wochenstundenrah- men | Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32 | Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- Alle Lembereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lembereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.

 2) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet

- tet.

 3) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

 4) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

 5) Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird soweit durchgehend belegt von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert

werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren

Tabelle 22: Stundentafel Gesamtschule (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 4a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5. auslaufend bis 31.07.2026)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule | | | |
|---|------------------------------------|---|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 8 | 16 | 24 |
| Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | 15 | 21 |
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften¹: Biologie Chemie Physik | 6 | 14 | 20 |
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Technik | 1-2 | 2-3 | 4 |
| Hauswirtschaft | 1-2 | 2-3 | 4 |
| Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik | 8 | 8 | 16 |
| Religionslehre ² | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ³ | - | 12 | 12 |
| | | | |
| Kernstunden | 56-60 | 117-121 | 177 |
| Ergänzungsstunden⁴ | | | 11 |
| Wochenstundenrah- men | Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32 | Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |
| Zusätzlich: Bis zu fünf W | ochenstunden he | rkunftssprachlicher | Unterricht |

- 1) Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.
 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
 4) Für die Ergänzungsstunden jüt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremd-

- 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremd-sprache wird soweit durchgehend belegt von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochen-stunden unterrichtet.

Tabelle 23: Stundentafel Gesamtschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 5

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule in der Aufbauform | |
|---|----------|
| Klasse | 7 bis 10 |
| Lernbereich/Fach | |
| Deutsch | 16 |
| Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik | 15 |
| Mathematik | 16 |
| Naturwissenschaften: Biologie Chemie Physik | 16 |

| 14 |
|---|
| 8 |
| 8 |
| 10-12 |
| 14 |
| 117-119 |
| 10-12 |
| Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34 |
| 129 |
| |

Tabelle 24: Stundentafel Realschule in der Aufbauform

Anlage 6

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium in der Aufbauform | | | |
|--|------------------------|--|--|
| Klasse | Kontingent 7 bis 10 | | |
| Lernbereich/Fach | | | |
| Deutsch | 13 | | |
| Gesellschaftslehre¹: Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 17 | | |
| Mathematik | 13 | | |
| Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik | 17 | | |
| Englisch | 13 | | |
| Zweite Fremdsprache | 15 | | |
| Kunst, Musik³: Kunst Musik | 10 | | |
| Religionslehre/Praktische Philosophie | 8 | | |
| Sport | 11 | | |
| Wahlpflichtunterricht⁴ | 6 | | |
| Kernstunden | 123 | | |
| Ergänzungsstunden⁵ | 6 | | |
| Wochenstundenrahmen | Klasse 7-10: 30-33 | | |
| Gesamtwochenstunden | 129 | | |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- 1) Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

 2) Die Fächer Biologie. Chemie und Deweit ander werden.
- gewichen werden.

 2) Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

 3) Die Fächer Kunst und Musik werden zwischen Klasse 7 und 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden je Fach unterrichtet.

 1) Der Wähplightbutgericht findet in den Klassen 9 und 10 statt Hierfür gilt § 17 Absatz 3.
- 4) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

5) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4

Tabelle 25: Stundentafel Gymnasium in der Aufbauform

Anlage 7 (auslaufend)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form | | | |
|---|---------|---|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 8 | 16 | 24 |
| Gesellschaftslehre¹: Geschichte Erdkunde Politik | 6 | 12 | 18 |
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik | 6 | 14 | 20 |
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Arbeitslehre¹: Hauswirtschaft Technik Wirtschaft | 2-3 | 7-8 | 10 |
| Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik | 8 | 8 | 16 |
| Religionslehre ² | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ³ | | 12-15 | 12-15 |
| Kernstunden | 56-59 | 117-123 | 176-179 |
| Ergänzungsstunden⁴ | | | 9-12 |
| Wochenstundenrah- men | | Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstunden | A/ | | 188 |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

Tabelle 26: Stundentafel Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form

Anlage 7 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form | | | |
|---|---------|----------|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 8 | 16 | 24 |
| Gesellschaftslehre¹: Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | 15 | 21 |
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik | 6 | 14 | 20 |

Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.
 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.

Prür den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.

Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremd-sprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstun-den unterrichtet.

| Informatik ² | 2 | - | 2 |
|--|-----------------|------------------|-----|
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Technik | 1-2 | 2-3 | 4 |
| Hauswirtschaft | 1-2 | 2-3 | 4 |
| Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik | 8 | 8 | 16 |
| Religionslehre ³ | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ⁴ | - | 12 | 12 |
| | | | |
| Kernstunden | 58-62 | 117-121 | 179 |
| Ergänzungsstunden⁵ | | | 9 |
| Wochenstundenrah- | Klasse 5: 28-31 | Klasse 7: 30-33 | |
| men | Klasse 6: 29-32 | Klasse 8: 30-33 | |
| | | Klasse 9: 31-34 | |
| | | Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |

- 1) Alle Lernbereiche k\u00f6nnen f\u00e4cherintegriert oder f\u00e4chergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im k\u00fcnstlerisch/musischen Bereich sind die F\u00e4cher w\u00e4hrend des Bildungsganges gleichgewichtig zu ber\u00fccksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre m\u00fcssen die F\u00e4cher Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.
- 2) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrich-
- 3) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.
 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird soweit durchgehend belegt von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlager werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren. sind zu wahren

Tabelle 27: Stundentafel Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 7a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form | | | |
|---|---------|----------|--------------------|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 8 | 16 | 24 |
| Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | 15 | 21 |
| Mathematik | 8 | 16 | 24 |
| Naturwissenschaften¹: Biologie Chemie Physik | 6 | 14 | 20 |
| Englisch | 8 | 14 | 22 |
| Technik | 1-2 | 2-3 | 4 |
| Hauswirtschaft | 1-2 | 2-3 | 4 |
| Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik | 8 | 8 | 16 |
| Religionslehre ² | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunterricht ³ | - | 12 | 12 |

| Kernstunden | 56-60 | 117-121 | 177 |
|--------------------------|-----------------|------------------------------------|-----|
| Ergänzungsstunden⁴ | | | 11 |
| Wochenstundenrah- men | | Klasse 7: 30-33 | |
| | Klasse 6: 29-32 | Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 | |
| | | Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- 1) Alle Lernbereiche k\u00f6nnen f\u00e4cherintegriert oder f\u00e4chergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im k\u00fcnstlerisch/musischen Bereich sind die F\u00e4cher w\u00e4hrend des Bildungsganges gleichgewichtig zu ber\u00fccksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre m\u00fcssen die F\u00e4cher Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.
- Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.

 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird soweit durchgehend belegt von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 28: Stundentafel Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 8 (auslaufend)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - |
|---|
| Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen |

| Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen | | | |
|--|-----------------|--|---|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden |
| Deutsch | 8 | GY ¹ : 14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19 | GY: 22 RS: 24 HS: 27 |
| Gesellschaftsleh- re²: Geschichte Erdkunde Politik | 6 | GY: 17 RS: 15 HS: 12 | GY: 23 RS: 21 HS: 18 |
| Mathematik | 8 | GY: 14 RS: 16 HS: 16 | GY: 22 RS: 24 HS: 24 |
| Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik | 6 | GY: 17 RS: 16 HS: 12 | GY: 23 RS: 22 HS: 18 |
| Englisch | 8 | GY: 14 RS: 14 HS: 14 | GY: 22 RS: 22 HS: 22 |
| Zweite Fremdspra- che ³ | | GY: 15 RS: 0 HS: 0 | GY: 15 RS: 0 HS: 0 |
| Arbeitslehre ² : Hauswirtschaft Technik Wirtschaft | 2-3 | GY: 0 RS: 0 HS: 9-10 | GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 12 |
| Künstl./ musischer Bereich ^{2,} ⁴ : Kunst | 8 | 9 | 17 |
| Musik | | | |
| Religionslehre⁵ | 4 | 8 | 12 |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 |
| Wahlpflichtunter- richt ⁶ : | | GY: 6 RS: 14 HS: 10-15 | GY: 6 RS: 14 HS: 10-15 |
| | | | |
| Kernstunden | 56-59 | GY: 124-126 RS: 118-120 HS: 119-127 | GY: 182-183 RS: 176-177 HS: 178-183 |
| Ergänzungsstun- den ⁷ | | | GY: 5-6 RS: 11-12 HS: 5-10 |
| Wochenstunden- | Klasse 5: 28-31 | Klasse 7: 30-33 | |

| rahmen | Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34 | |
|--------------------------|--|-----|
| Gesamtwochen- stunden | | 188 |

- 1) GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbil-
- 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge
- Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
 Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
 Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textligestaltung angeboten werden.
- Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 6) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angebeten.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen soweit durchgehend belegt von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 29: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungs-

Anlage 8 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen | | | | |
|--|---------|--|---------------------------------------|--|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden | |
| Deutsch | 8 | GY ¹ : 14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19 | GY: 22 RS: 24 HS: 27 | |
| Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | GY: 17 RS: 18 HS: 15 | GY: 23 RS: 24 HS: 21 | |
| Mathematik | 8 | GY: 14 RS: 16 HS: 16 | GY: 22 RS: 24 HS: 24 | |
| Naturwissenschaften²: Biologie Chemie Physik | 6 | GY: 15 RS: 16 HS: 12 | GY: 21 RS: 22 HS: 18 | |
| Informatik ³ | 2 | - | 2 | |
| Englisch | 8 | GY: 14 RS: 14 HS: 14 | GY: 22 RS: 22 HS: 22 | |
| Zweite Fremdspra- che ⁴ | | GY: 15 RS: 0 HS: 0 | GY: 15 RS: 0 HS: 0 | |
| Wirtschaft und Ar- beitswelt²: Hauswirtschaft Technik | 2-3 | GY: 0 RS: 0 HS: 5-6 | GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 8 | |
| Künstl./ musischer Bereich ^{2,} ⁵ : Kunst Musik | 8 | 9 | 17 | |
| Religionslehre ⁶ | 4 | 8 | 12 | |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 | |
| Wahlpflichtunter- richt ^{4, 7} | | GY: 6 RS: 14 HS: 8 | GY: 6 RS: 14 HS: 8 | |
| Kernstunden | 58-61 | GY: 122-124 RS: 121-123 HS: 116-119 | GY: 182-183 RS: 181-182 HS: 177 | |
| Ergänzungsstunden ⁸ | | | GY: 5-6 RS: 6-7 HS: 11 | |

| Wochenstundenrah- men | Klasse 5: 28-31 | Klasse 7: 30-33 | |
|--------------------------|-----------------|------------------|-----|
| | Klasse 6: 29-32 | Klasse 8: 30-33 | |
| | | Klasse 9: 31-34 | |
| | | Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- 1) GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbil-
- Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in allen Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrich-
- tet.
 4) Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
 5) Im Kinsterisch/musischen Bereich des Real. und Hauntschulzweines kann auch das
- Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 an-
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremd-Fur die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absätz 3. Eine Weitere (zweite oder dritte) Fremd-sprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen - soweit durchgehend belegt -von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schul-konferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Be-reich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stunden-verlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

Tabelle 30: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 8a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen | | | | |
|--|---------|--|-----------------------------|--|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden | |
| Deutsch | 8 | GY ¹ : 14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19 | GY: 22 RS: 24 HS: 27 | |
| Gesellschaftslehre²: Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | GY: 17 RS: 18 HS: 15 | GY: 23 RS: 24 HS: 21 | |
| Mathematik | 8 | GY: 14 RS: 16 HS: 16 | GY: 22 RS: 24 HS: 24 | |
| Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik | 6 | GY: 17 RS: 16 HS: 12 | GY: 23 RS: 22 HS: 18 | |
| Englisch | 8 | GY: 14 RS: 14 HS: 14 | GY: 22 RS: 22 HS: 22 | |
| Zweite Fremdspra- che ³ | | GY: 15 RS: 0 HS: 0 | GY: 15 RS: 0 HS: 0 | |
| Wirtschaft und Ar- beitswelt ² : Hauswirtschaft Technik | 2-3 | GY: 0 RS: 0 HS: 5-6 | GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 8 | |
| Künstl./ musischer Bereich ² · ⁴ : Kunst Musik | 8 | 9 | 17 | |
| Religionslehre ⁵ | 4 | 8 | 12 | |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 | |
| Wahlpflichtunter- richt ^{3, 6} | | GY: 6 RS: 14 HS: 8 | GY: 6 RS: 14 HS: 8 | |

| Kernstunden | 56-59 | GY: 124-126 RS: 121-123 HS: 116-119 | GY: 182-183 RS: 179-180 HS: 175 |
|-------------------------------------|-----------------|---|---------------------------------------|
| Ergänzungsstun- den ⁷ | | | GY: 5-6 RS: 8-9 HS: 13 |
| Wochenstunden- rahmen | Klasse 5: 28-31 | Klasse 7: 30-33 | |
| | Klasse 6: 29-32 | Klasse 8: 30-33 | |
| | | Klasse 9: 31-34 | |
| | | Klasse 10: 31-34 | |
| Gesamtwochen- stunden | | • | 188 |

- 1) GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbil-
- dungsgang
 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in allen Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
 3) Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
 4) Im Künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauutschulzweiges kann auch das

- 4) Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 6) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremd-sprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen soweit durchgehend belegt -von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 31: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Anlage 9 (auslaufend)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen | | | | | |
|--|---------|--|----------------------------|--|--|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden | | |
| Deutsch | 8 | EE ¹ : 16 GE ¹ : 18 | EE: 24 GE: 26 | | |
| Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Politik | 6 | EE: 15 GE: 12 | EE: 21 GE: 18 | | |
| Mathematik | 8 | EE: 16 GE: 16 | EE: 24 GE: 24 | | |
| Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik | 6 | EE: 16 GE: 12 | EE: 22 GE: 18 | | |
| Englisch | 8 | EE: 14 GE: 14 | EE: 22 GE: 22 | | |
| Arbeitslehre ² : Hauswirtschaft Technik Wirtschaft | 2-3 | EE: 0 GE: 9-10 | EE: 2-3 GE: 12 | | |
| Künstl./ musischer Bereich ^{2, 3} : Kunst Musik | 8 | 8 | 16 | | |
| Religionslehre ⁴ | 4 | 8 | 12 | | |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 | | |
| Wahlpflichtunterricht ⁵ | | 12-14 | 12-14 | | |
| Kernstunden | 56-59 | EE: 115-120 GE: 119-124 | EE: 173-176 GE: 178-180 | | |

| Ergänzungsstunden ⁶ | | | EE: 12-15 GE: 8-10 | | |
|--|-----------------|------------------|-----------------------|--|--|
| | Klasse 5: 28-31 | Klasse 7: 30-33 | | | |
| men | Klasse 6: 29-32 | Klasse 8: 30-33 | | | |
| | | Klasse 9: 31-34 | | | |
| | | Klasse 10: 31-34 | | | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 | | |
| Zusätzlich: Ris zu fünf Wochenstunden herkunftssnrachlicher Unterricht | | | | | |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
- 2) Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.

 3) Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textigestaltung angebeien werden.

- tilgestattung angeboten werden.
 4) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 5) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistlichtig verbilde. stündig zu erteilen.
- 5 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird soweit durchgehend belegt von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 32: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungs-

Anlage 9 (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen | | | | | |
|--|---------|---|------------------------------------|--|--|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden | | |
| Deutsch | 8 | EE ¹ : 16 GE ¹ : 18 | EE: 24 GE: 26 | | |
| Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | EE: 18 GE: 15 | EE: 24 GE: 21 | | |
| Mathematik | 8 | EE: 16 GE: 16 | EE: 24 GE: 24 | | |
| Naturwissenschaften²: Biologie Chemie Physik | 6 | EE: 16 GE: 12 | EE: 22 GE: 18 | | |
| Informatik ³ | 2 | - | 2 | | |
| Englisch | 8 | EE: 14 GE: 14 | EE: 22 GE: 22 | | |
| Technik | 1-2 | EE: 0 GE: 2-3 | EE: 1-2 GE: 4 | | |
| Hauswirtschaft | 1-2 | EE: 0 GE: 2-3 | EE: 1-2 GE: 4 | | |
| Künstl./ musischer Bereich ² , ⁴ : Kunst Musik | 8 | 8 | 16 | | |
| Religionslehre ⁵ | 4 | 8 | 12 | | |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 | | |
| Wahlpflichtunterricht ⁶ | | 12-14 | 12-14 | | |
| Kernstunden | 58-62 | EE: 118-122 GE: 117-123 | EE: 178- 182 GE: 179- 181 | | |
| Ergänzungsstunden ⁷ | | | EE: 6-10 GE: 7-9 | | |
| Wochenstundenrah- men | | Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34 | | | |
| Gesamtwochenstun- den | | | 188 | | |

- Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochen-
- stunden in beiden Bildungsgängen unterrichtet werden muss.

 3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrich-
- 4) Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
- stündig zu erteilen.
 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird soweit durchgehend belegt von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lembereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

Tabelle 33: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Anlage 9a (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5, auslaufend bis 31.07.2026)

| Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen | | | | | | |
|--|------------------------------------|---|----------------------------|--|--|--|
| Klasse Lernbereich/Fach | 5 und 6 | 7 bis 10 | Wochen- stunden | | | |
| Deutsch | 8 | EE ¹ : 16 GE ¹ : 18 | EE: 24 GE: 26 | | | |
| Gesellschaftslehre ² : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik | 6 | EE: 18 GE: 15 | EE: 24 GE: 21 | | | |
| Mathematik | 8 | EE: 16 GE: 16 | EE: 24 GE: 24 | | | |
| Naturwissenschaf- ten²: Biologie Chemie Physik | 6 | EE: 16 GE: 12 | EE: 22 GE: 18 | | | |
| Englisch | 8 | EE: 14 GE: 14 | EE: 22 GE: 22 | | | |
| Technik | 1-2 | EE: 0 GE: 2-3 | EE: 1-2 GE: 4 | | | |
| Hauswirtschaft | 1-2 | EE: 0 GE: 2-3 | EE: 1-2 GE: 4 | | | |
| Künstl./ musischer Bereich ^{2, 3} : Kunst Musik | 8 | 8 | 16 | | | |
| Religionslehre ⁴ | 4 | 8 | 12 | | | |
| Sport | 6-8 | 10-12 | 18 | | | |
| Wahlpflichtunterricht ⁵ | | 12-14 | 12-14 | | | |
| Kernstunden | 56-60 | EE: 118-122 GE: 117-123 | EE: 176-180 GE: 177-179 | | | |
| Ergänzungsstunden ⁶ | | | EE: 8-12 GE: 9-11 | | | |
| Wochenstundenrah- men | Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32 | Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34 | | | | |
| Gesamtwochenstun- den | | 1 | 188 | | | |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht

- 1) GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
- Innerhalb des jeweiligen Lernbereiichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in beiden Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Tex-tilgestaltung angeboten werden.
- tilgestaltung angeboten werden.
 4) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
 5) Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistligtig ungstellige. stündig zu erteilen.

6) Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremd-sprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Tabelle 34: Stundentafel Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-S I:

Vorbemerkungen zu den Zeugnisformularen

Die nachfolgenden Zeugnisformulare im Format DIN A 4 - hier verkleinert dargestellt - gelten ab dem Schuljahr 2021/2022 für alle Klassen aller Schulformen der Sekundarstufe I. Für die ab dem Schuljahr 2019/2020 und 2020/2021 aufwachsenden Klassen gelten noch die auslaufenden Zeugnisformulare.

Anlage 10 Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I Persönliche Daten des Kindes Name Vorname Geburtsdatum Geschlecht Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort ☐ Realschule/ Schulform-empfehlung Hauptschule Gymnasium/ Gesamtschule/ Gesamtschule/ Sekundarschule Gesamtschule/ Sekundarschule Sekundarschule Weitere Schulformempfehlung mit Einschränkungen Realschule ☐ Gymnasium Das Kind wird am Ende des laufenden Schuljahres voraussichtlich erfolgreich die Klasse 4 unserer Grundschlee abschließen. Es kann nur mit diesem Anmeldeschein an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule zur Klasse 5 angemeldet werden. (Unterschrift Schulleiter/in) Hinweis: Der Anmeldeschein soll Doppelanmeldungen verhindern. Er ist nur gültig mit einer Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie mit einem Original-Schulstempel/Schulsiegel der Grundschule. Aufnahmebestätigung Hiermit wird verbindlich bestätigt, dass das Kind heute an unserer Schule aufgenommen worden ist. (Datum) Der Anmeldeschein wird in vier Ausfertigungen für die aufnehmende Schule, die Eltern, die abgebende Schule und die Gemeinde als Schulträger ausgestellt.

Anlage 11

Anlage 12 - Vorderseite b -

| Mitteilung bei gefährdeter Versetzung | Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 der Hauptschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) |
|--|---|
| | Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule |
| Name und amtliche Bezeichnung der Schule Ort, Datum | Zeugnis |
| Sehr geehrte/r, gemäß § 7 Absatz 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) unterrichte ich Sie darüber, dass die Leistungen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes, abweichend von den Noten im letzten, klasse, abweichend von den Noten im letzten, nicht ausreichend sind und damit die Versetzung/der angestrebte Abschluss¹ gefährdet ist. | für |
| Ich lade Sie zu einem Beratungsgespräch am in ein. | Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden |
| Bemerkungen: | Leistungen Religionslehre Englisch Deutsch Grundkurs/ Gesellschaftslehre Erweiterungskurs¹ Geschichte Wirtschaft und Arbeitswelt |
| Mit freundlichen Grüßen | Erdkunde Technik Politik Wirtschaft Mathematik Hauswirtschaft Grundkurs/ Erweiterungskurs ¹ |
| Rückantwort(hier abtrennen) | Naturwissenschaften Musik Biologie Kunst Chemie Textilgestaltung Physik Sport Wahlpflichtunterricht |
| | Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden. Weiterer Unterricht |
| Name der Eltern Ich habe Ihre Nachricht vom erhalten, dass die Versetzung/der angestrebte Abschluss¹ meiner Tochter/meines Sohnes gefährdet ist. | Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ² Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften |
| Ort, Datum Unterschrift der Elterm ² | Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ³ |
| Nichtzutreffendes streichen. Stehe § 123 Schuld; die Unterschrift eines Elternteils genügt. | Nichtzufreffendes streichen. Nach Entscheidung der Zeugnis-Versetzungskonferenz. Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. |
| Anlage 12 - Vorderseite a - | Anlage 12 - Vorderseit |
| Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 der Hauptschule (auslaufend) | Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 der Hauptschule (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) |
| Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule | Name and amtliche Rezeichnung der Hauntschule |

| 7euar | nis für die Klassen 5 bis 9 der Hauptschule (auslaufend) |
|---|--|
| | |
| ı | Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule |
| | Zeugnis |
| für | Vor- und Zuname |
| Klassa G | vor- und zuname Schuljahr/, Halbjahr |
| | , davon unentschuldigt Stunden |
| | , davon unentschlidigt Standen |
| Leistungen Religionslehre Deutsch | Englisch Grundkurs/ Erweiterungskurs ¹ |
| Gesellschaftslehre Geschichte/Poltik Erdkunde | Arbeitslehre Technik Wirtschaft |
| Mathematik Grundkurs/ Erweiterungskurs ¹ | Hauswirtschaft |
| Naturwissenschaften Biologie Chemie | Musik Kunst Textilgestaltung |
| Physik Wahlpflichtunterricht | Sport |
| Nicht ausreichende Le | istungen können die Versetzung gefährden. |
| Weiterer Unterricht | |
| | |
| Angaben zum Arbeits- | und Sozialverhalten ² |
| Teilnahme an Arbeitsg | emeinschaften |
| Angaben zum außerur | nterrichtlichen Engagement ³ |
| | |

te c -

| Zeugnis für die Klassen 5 his | 9 der Hauptschule (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) |
|---|--|
| Zeagnis far die Masseri 5 bis | 3 del Hauptschule (ab 01.00.2021 fieu ab Masse 0) |
| Name und am | ntliche Bezeichnung der Hauptschule |
| | Zeugnis |
| | Loughis |
| für | |
| | Vor- und Zuname |
| Klasse Schuljahr | _/, Halbjahr |
| Versäumte Stunden, davo | on unentschuldigt Stunden |
| Leistungen | |
| Religionslehre | Englisch |
| Deutsch | Grundkurs/ |
| | Erweiterungskurs ¹ |
| Gesellschaftslehre | |
| Geschichte | Wirtschaft und Arbeitswelt |
| Erdkunde | Technik |
| Politik | Wirtschaft |
| Mathematik | Hauswirtschaft |
| Grundkurs/ | |
| Erweiterungskurs ¹ | |
| Naturwissenschaften | Musik |
| Biologie | Kunst |
| Chemie | |
| Physik | Sport |
| Informatik ² | |
| Wahlpflichtunterricht | |
| Nicht ausreichende Leistungen könr | and die Versetzung gefährden |
| Nicht ausreichende Leistungen kom | len die versetzung geranden. |
| Weiterer Unterricht | |
| | 2 |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialve | rhalten |
| | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschafte | ·n |
| | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen | Engagement ⁴ |
| | |
| 1) Nichtzutreffendes streichen. | |
| 2) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 ur | nd 6 oder in Klasse 6 unterrichtet. Im Übrigen ist dieser Zeugniseintrag zu streichen. |
| Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferen Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtlich | |
| Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtlich | e Engagement in und außerhalb der Schule. |

Anlage 12 - Rückseite -Anlage 13 - Vorderseite b -Zeugnis für die Klassen 10 Typ A und B, 1. Halbjahr der Hauptschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Bemerkungen Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule Zeugnis Beschluss der Klassenkonferenz:1 Vor- und Zuname Sie/Er wird in Klasse ______ versetzt/nicht versetzt.^{2, 3} Klasse _____ Schuljahr ___/__, __. Halbjah Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _ . Halbjahr Sie/Er geht in Klasse _____ über.² Stunden Leistungen Religionslehre Deutsch Englisch Ort, Datum Gesellschaftslehre Geschichte Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Wirtschaft Erdkunde Politik Hauswirtschaft Mathematik Schulleiter/in oder Vertretung Musik Naturwissenschaften Textilgestaltung Biologie Chemie Sport Kenntnis genommen: __ Physik Wahlpflichtunterricht Unterschrift der Eltern⁴ Elternsprechtag am _ Wiederbeginn des Unterrichts Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Uhr Uhr _bis_ am _ _ um Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² 1) in Halbjahreszeugnissen streichen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Bei der Versetzung in die Klasse 10 ist der Typ anzugeben.
4) Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt. Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz. Anlage 13 - Vorderseite a

| Zavania film dia 16 | Classes 40 Turn A word 5 | | ashula (auslaufand) |
|--|------------------------------------|------------------------------|---------------------|
| Zeugnis für die K | lassen 10 Typ A und B | 3, 1. Halbjahr der Haupt | schule (auslaufend) |
| ١ | Name und amtliche Bez | zeichnung der Hauptsch | nule |
| | Zei | ugnis | |
| für | | | |
| | Vor- u | nd Zuname | |
| Klasse S | Schuljahr/, | . Halbjahr | |
| Versäumte Stunden | , davon unentso | chuldigt Stu | nden |
| Leistungen Religionslehre Deutsch | | Englisch Arbeitslehre | |
| Gesellschaftslehre Geschichte/Politik | | Technik Wirtschaft | |
| Erdkunde Mathematik | | Hauswirtschaft Musik | |
| Naturwissenschaften | | Kunst | |
| Biologie | | Textilgestaltung | |
| Chemie | | Sport | |
| Physik Wahlpflichtunterricht | | | |
| Nicht ausreichende Lei Weiterer Unterricht | istungen können den A | bschluss gefährden. | |
| | | | |
| Angaben zum Arbeits- | und Sozialverhalten ¹ | | |
| Teilnahme an Arbeitsg | emeinschaften | | |
| Angaben zum außerun | iterrichtlichen Engagen | nent ² | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| 1) Nach Entscheidung der Zeugnis-/ | | | |
| Die Angaben beziehen sich auf da | as außerunterrichtliche Engagement | in und außerhalb der Schule. | |

| | | | An | lage 13 | - Rücksei |
|--------------------------------|---------------|---------------------|--------------------------------|----------------|-----------|
| Bemerkungen | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Ort, Datum | _ | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Schulleiter/in oder Vertretung | — (S der S | iegel Schule) —— | KI | assenlehrer/in | |
| Kenntnis genommen: | | Unterse | chrift der Eltern ¹ | | |
| Elternsprechtag am /on bis | Uhr | Wiederbeg am | inn des Unte | | Uhr |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

| | | | | | 7 tillago 1- |
|--|----------------|------------------------|-----------------|-----------|----------------|
| Ü | Überweisungs | szeugnis der Ha | auptschule (aus | slaufend, |) |
| | Name und ar | ntliche Bezeich | nung der Haup | otschule | |
| | Ü | berweisung | szeuanis | | |
| | | bei weisung | 32cugiii3 | | |
| für | | Vor- und Zun | ame | | |
| geboren am die Hauptschule vom | ir | า | Kreis | | besuchte |
| die Hauptschule vom Schüler/in der | · | bis | zum | | und war zuletz |
| Schüler/in der Klasse | Schuljahr | /, Hal | bjahr | | |
| Versäumte Stunden_ | , dav | ron unentschuld | digt | Stunder | า |
| Leistungen | | | | | |
| Religionslehre | | | Englisch | _ | |
| Deutsch | | | Arbeitslehre | | |
| Gesellschaftslehre | | | Technik | _ | |
| Geschichte/Politik | | | Wirtschaft | - | |
| Erdkunde | | | Hauswirtsch | aft _ | |
| Mathematik | | | Musik | _ | |
| Naturwissenschaften | | | Kunst | _ | |
| Biologie | | | Textilgestaltun | g _ | |
| Chemie | | | Sport | _ | |
| Physik | | | | | |
| Wahlpflichtunterricht | | | | | |
| Nicht ausreichende Le Weiterer Unterricht | | | nluss gefährde | n. | |
| Angaben zum Arbeits- | und Sozialv | erhalten ¹ | | | |
| Teilnahme an Arbeitso | gemeinschaft | en | | | |
| Angaben zum außeru | nterrichtliche | n Engagement | 2 | | |
| Bemerkungen | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Ort, Datum | | | | | |
| | | (Cional | | | |
| Schulleiter/in oder Ve | rtretung | (Siegel der Schule) | | Klassenl | ehrer/in |
| | - | , | | | |
| | | | | | |
| Nach Entscheidung der Zeugnis- Die Angaben beziehen sich auf d | | | | | |

| A Comment of the Comm | | i) |
|--|-----------------------------|------------|
| Name und amtliche | Bezeichnung der Hauptschule | |
| Überw | veisungszeugnis | |
| ür | | |
| ui | Vor- und Zuname | |
| geboren am in | Kreis und | besucht |
| die Hauptschule vom | bis zum und | war zulet: |
| Schüler/in der Klasse Schuljahr/_ | Halbiobs | |
| Versäumte Stunden, davon une | _, Halbjatti | |
| Die Vollzeitschulpflicht wurde erfüllt/nicht | orfüllt 1 | |
| Die Volizeitschalphicht wurde enalitzhicht | erruiit. | |
| Leistungen | | |
| Religionslehre | Englisch | |
| Deutsch | | |
| Gesellschaftslehre | _ | |
| Geschichte | Wirtschaft und Arbeitswelt | |
| Erdkunde | Technik | |
| Politik | Wirtschaft | |
| Mathematik | Hauswirtschaft | |
| Grundkurs/ | | |
| Erweiterungskurs ¹ | | |
| Naturwissenschaften | Kunst | |
| Biologie | Textilgestaltung | |
| Chemie | Sport | |
| Physik | | |
| Informatik ² | _ | |
| Wahlpflichtunterricht | _ | |
| | | |
| Nicht ausreichende Leistungen können de Weiterer Unterricht | en Abschluss geranraen. | |
| Weiterer Onterricht | | |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalte | en ³ | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Enga | agement ⁴ | |
| | | |
| Bemerkungen | | |
| | | |
| Ort, Datum | | |
| (5 | Siegel | |
| Schulleiter/in oder Vertretung der | Schule) Klassenlehrer/in | |

Anlage 14 b

| hnung der Hauptschule gszeugnis mame Kreis besucht zum und war zuletz libjahr digt Stunden Englisch Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
|---|
| Kreis besucht besucht besucht und war zuletz und war zuletz besucht |
| Kreis besucht zum und war zulet Ilbjahr digt Stunden Englisch Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Kreis besucht zum und war zulet Ilbjahr digt Stunden Englisch Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Ilbjahr digt Stunden Englisch Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Ilbjahr digt Stunden Englisch Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Englisch Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Englisch Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Englisch Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Technik Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Wirtschaft Hauswirtschaft |
| Hauswirtschaft |
| Hauswirtschaft |
| |
| I/ |
| Kunst |
| Textilgestaltung |
| Sport |
| - Postori |
| |
| hluss gefährden. |
| |
| |
| 3 |
| |
| |

| Anlage 15 - Vorderseite |
|---|
| Abgangszeugnis der Hauptschule |
| Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule |
| |
| |
| |
| Abgangszeugnis |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Anlage 15 - Rückseite a -Anlage 16 - Seite 1 - (Doppelblatt) (auslaufend) geboren am _____ die Hauptschule vom Schüler/in der ____ Name und amtliche Bezeichnung der Schule Leistungen Religionslehre Deutsch Englisch¹ Grundkurs/ Erweiterungskurs² Gesellschaftslehre Geschichte/Politik Arbeitslehre Erdkunde Technik Mathematik¹ Grundkurs/ Erweiterungskurs² Hauswirtschaft Naturwissenschaften Musik Biologie Kunst Textilgestaltung Physik Sport Wahlpflichtunterricht Abschlusszeugnis Weiterer Unterricht der Klasse 9 der Hauptschule Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴: Fach: Klasse/Jahrgangsstufe von his von von bis (Siegel der Schule) 1) Beim Abgang aus der Klasse 10 entfällt die Unterscheidung Grundkurs/Erweiterungskurs Anlage 15 - Rückseite b -Anlage 16 - Seite 2 a -(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) (auslaufend) Vor- und Zuname geboren am ____ die Hauptschule vom ___ Schüler/in der ____ Kreis und war zuletzt geboren am_____ Schüler/in der Klasse Kreis war zuletzt bis zum Leistungen Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.1 Religionslehre Englisch¹ Leistungen Deutsch Grundkurs/ Erweiterungskurs² Gesellschaftslehre Geschichte Religionslehre Deutsch Englisch Grundkurs/ Erweiterungskurs Gesellschaftslehre Erdkunde Wirtschaft und Arbeitswelt Politik Geschichte/Politik Arbeitslehre Technik Mathematik¹ Wirtschaft Erdkunde Technik Grundkurs/ Erweiterungskurs² Mathematik Wirtschaft Grundkurs/ Erweiterungskurs¹ Hauswirtschaft Musik Naturwissenschaften Biologie Kunst Naturwissenschaften Musik Chemie Textilgestaltung Biologie Kunst Physik Wahlpflichtunterricht Chemie Textilgestaltung Physik Sport Wahlpflichtunterricht Weiterer Unterricht Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴: Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² Klasse/Jahrgangsstufe Fach: Bemerkungen von bis von von bis Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein³:

Klasse/Jahrgangsstufe

bis

von _

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 16 - Seite 2 b -

Anlage 16 - Seite 3 b -

| (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) | (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B) |
|--|---|
| geboren aminKreiswar zuletzt Schüler/in der Klasse | |
| Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹ | |
| Leistungen Religionslehre Englisch Deutsch Grundkurs/ Gesellschaftslehre Erweiterungskurs ¹ Geschichte Wirtschaft und Arbeitswelt Erdkunde Wirtschaft und Arbeitswelt Politik Technik Mathematik Wirtschaft Grundkurs/ Hauswirtschaft | Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den |
| Erweiterungskurs ¹ | Ersten Schulabschluss |
| Biologie Kunst Chemie Textilgestaltung | erworben. Ihr/lhm wird die Berechtiauna zum Besuch der Klasse 10 Tvp B erteilt. |
| Physik Sport | erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B erteilt. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. |
| Weiterer Unterricht | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ² | |
| Bemerkungen | |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ³ : | Ort, Datum |
| Fach: Klasse/Jahrgangsstufe | (Siegel |
| von bis von bis | Schulleiterlin oder Vertretung der Schulle) Klassenlehrerrin |
| 1) Nichtzutreffendes streichen. 2) Die Angaben bezeirben sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 3) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. | |
| | |
| Anlage 16 - Seite 3 a - | Anlage 17 - Seite 1 - (Doppelblatt) |
| Anlage 16 - Seite 3 a - (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) | Anlage 17 - Seite 1 - (Doppelblatt) Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, |
| | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) |
| (beim Enwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) |
| (beim Enwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) Name und amtliche Bezeichnung der Schule |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) Name und amtliche Bezeichnung der Schule Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) Name und amtliche Bezeichnung der Schule Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) Name und amtliche Bezeichnung der Schule Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) Name und amtliche Bezeichnung der Schule Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) Name und amtliche Bezeichnung der Schule Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) Name und amtliche Bezeichnung der Schule Abschlusszeugnis |
| (beim Enwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) Name und amtliche Bezeichnung der Schule Abschlusszeugnis |
| (beim Enwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. | Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule (auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss erreicht haben) Name und amtliche Bezeichnung der Schule Abschlusszeugnis |

Anlage 17 - Seite 2 a -Anlage 17 - Seite 3 -(auslaufend) Vor- und Zuname geboren am _____ Schüler/in der Klasse 10 Typ _ _Kreis _war zuletzt Beschluss der Klassenkonferenz: Leistungen Religionslehre Deutsch Englisch Arbeitslehre hat den Gesellschaftslehre Geschichte/Politik (Technik Wirtschaft Erdkunde Hauswirtschaft) Mathematik Musik Erweiterten Ersten Schulabschluss Naturwissenschaften Kunst (Biologie Textilgestaltung Chemie Sport Physik) erworben. Der Erweiterte Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. Wahlpflichtunterricht Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹ Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²: Fach: Klasse/Jahrgangsstufe von_von_ von bis (Siegel der Schule) Anlage 18 - Seite 1 - (Doppelblatt) Anlage 17 - Seite 2 b -(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ B der Hauptschule Vor- und Zuname Name und amtliche Bezeichnung der Schule geboren am _____ Schüler/in der Klasse 10 Typ _Kreis_ _war zuletzt Leistungen Religionslehre Englisch Deutsch Gesellschaftslehre Wirtschaft und Arbeitswelt (Technik Wirtschaft Geschichte Erdkunde Politik Hauswirtschaft) Mathematik Musik Naturwissenschaften Kunst (Biologie Textilgestaltung Abschlusszeugnis Chemie Sport der Klasse 10 der Hauptschule Wahlpflichtunterricht Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹ Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²: Fach: Klasse/Jahrgangsstufe von_

Anlage 18 - Seite 2 a -

Anlage 18 - Seite 3 a -

| (auslaufend) | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses) |
|--|--|
| Vor- und Zuname | |
| geboren aminKreiswar zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ B. | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| Leistungen Englisch Religionslehre Englisch Deutsch Arbeitslehre Gesellschaftslehre Technik Geschichte/Politik Wirtschaft Erdkunde Hauswirtschaft Mathematik Musik Naturwissenschaften Kunst Biologie Textilgestaltung | hat den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) |
| Chemie Sport — — — — — — — — — — — — — — — — — — — | erworben. Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet. |
| | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ¹ Bemerkungen | |
| Fremdsprachennachweise | Ort, Dalum |
| Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²: Fach: Klasse/Jahrgangsstufe : von bis | VI. Union |
| von bis von von bis vo | (Siegel Schulleiter/in oder Vertretung der Schulle) Klassenlehrer/in |
| | |
| Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. Sied für dies Sersche ausei Beforestablisse und geweite des eindeligen in vellen. Umfann des hähren in Anteilen erweicht. | |
| Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Antellen erreicht. | Anlage 18 - Seite 3 b |
| 1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhrer in Antelien erreicht. Anlage 18 - Seite 2 b - (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) | Anlage 18 - Seite 3 b - (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) |
| Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Antelien erreicht. Anlage 18 - Seite 2 b - | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses |
| 2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Antellen erreicht. Anlage 18 - Seite 2 b - (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses |
| 2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Antelien erreicht. Anlage 18 - Seite 2 b - (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Antelien erreicht. Anlage 18 - Seite 2 b - (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Vor- und Zuname geboren am in Kreis war zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ B. Leistungen Religionslehre Englisch | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 2) Sind für eine Sprache zweil Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Antelien erreicht. Anlage 18 - Seite 2 b - (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Vor- und Zuname geboren am in Kreis war zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ B. Leistungen Religionslehre Englisch Deutsch Gesellschaftslehre Wirtschaft und Arbeitswelt Geschichte Technik Erdkunde Wirtschaft Politik Hauswirtschaft | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) Beschluss der Klassenkonferenz: |
| analage 18 - Seite 2 b - (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Vor- und Zuname geboren am in Kreis war zuletzt Schüler/lin der Klasse 10 Typ B. Leistungen Religionslehre Englisch Deutsch Wirtschaft und Arbeitswelt Gesellschaftslehre Wirtschaft und Arbeitswelt Geschichte Technik Wirtschaft Politik Hauswirtschaft Wirtschaft Wirtschaft | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname |
| 2) Sind für eine Sprache zweil Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Antelien erreicht. Anlage 18 - Seite 2 b - (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Vor- und Zuname geboren am in Kreis war zuletzt Schüler/lin der Klasse 10 Typ B. Leistungen Religionslehre Englisch Deutsch Oesellschaftslehre Wirtschaft und Arbeitswelt Gesellschaftslehre Wirtschaft und Arbeitswelt Politik Hauswirtschaft Wirtschaft Wirtschaft Hauswirtschaft Wirtschaft Wirtschaft Wirtschaft Wirtschaft Hauswirtschaft Wirtschaft Wirtschaft Wirtschaft Wirtschaft Wirtschaft Wirtschaft | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname |
| 2) Sind für eine Sprache zweit Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Antelien erreicht. Anlage 18 - Seite 2 b - (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Vor- und Zuname geboren am in Kreis war zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ B. Leistungen Religionslehre Englisch Deutsch Gesellschaftslehre Wirtschaft und Arbeitswelt Erdkunde | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname |
| 2) Sind für eine Sprache zweit Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 18 - Seite 2 b - (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Vor- und Zuname geboren am in Kreis war zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ B. Leistungen Religionslehre Englisch Deutsch Oesellschaftslehre Wirtschaft und Arbeitswelt Fechnik Politik Wirtschaft | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname |
| 2) Sind für eine Sprache zweit Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 18 - Seite 2 b - (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Vor- und Zuname geboren am in Kreis war zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ B. Leistungen Religionslehre Englisch Deutsch Oesellschaftslehre Wirtschaft und Arbeitswelt Fechnik Politik Hauswirtschaft Wirtschaft Hauswirtschaft Wirtschaft Politik Hauswirtschaft | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname |

Hinweise zum Zeugnis der Hauptschule Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte "Bemerkungen"

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe).
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
- 2. Notenstufen, Unterrichtsorganisation
- a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:
- 1. sehr gut (1)
- 2. gut (2) 3. befriedigend (3)
- 4. ausreichend (4)
- 5. mangelhaft (5)
- ungenügend (6)
- b) Der Unterricht in Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen erteilt:

auf der Grundebene und der Erweiterungsebene. Der Unterricht auf der Grundebene orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses maßgebend sind. Die Anforderungen auf der Erweiterungsebene sind auf das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet. In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter Buchstabe a ausgewiesen erteilt.

- 3. Abschlüsse der Hauptschule am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10 Die Hauptschule vermittelt am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10 folgende Abschlüsse:
- den "Ersten Schulabschluss" für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,
- den "Erweiterten Ersten Schulabschluss" für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ A der Hauptschule erreicht haben oder die Klasse 10 Typ B der Hauptschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben deren Leistungstatig in Schlossen haben der Schlossen habe schlossen haben, deren Leistungen jedoch den Versetzungsbedingungen der Klasse 10 Typ A entsprechen,
- den "Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)" für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ B erreicht haben.

Wer die Hauptschule nach erfüllter Schulpflicht verlässt, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 19 - Vorderseite a -

| Zeugnis für | die Klassen 5 bis 9 und | 10, 1. Halbjahr der Realschule (auslaufend) |
|---|--|---|
| | Name und amtliche E | Bezeichnung der Realschule |
| | z | eugnis |
| für | Vor | r- und Zuname |
| Klasse | Schuljahr/, _ | Halbjahr |
| Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10) Versäumte Stunde | n , davon unent | tschuldigt Stunden |
| Leistungen | | |
| Religionslehre Deutsch Mathematik Englisch Kunst Musik Textilgestaltung Sport | | Gesellschaftslehre Geschichte Erdkunde Politik Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Zweite Fremdsprache |
| Wahlpflichtunterr Schwerpunktfach (| r icht¹ Klassen 7 bis 10) | |
| Nicht ausreichende Weiterer Unterricht | e Leistungen können die ' | - Versetzung gefährden. |
| Angaben zum Arbe | eits- und Sozialverhalten ² | 2 |
| Teilnahme an Arbe | eitsgemeinschaften | |
| Angaben zum auß | erunterrichtlichen Engage | əment ³ |
| eine Gesamtnote. 2) Nach Entscheidung der Zeu | | Klasse 7 vorstellen, führen diese Fächer (ggf. auch durch Kürzel) auf und erteile ent in und außerhalb der Schule. |

Anlage 19 - Vorderseite h -

| | | | Amage 10 - Voluciocite b |
|--|---|---------------------------|--|
| Zeugni | s für die Klassen 5 bis 9 u (ab 01.08.2020 i | nd 10, 1. F neu ab Kla | Halbjahr der Realschule asse 5) |
| | Name und amtliche Bez | eichnung d | der Realschule |
| | Zeu | gnis | |
| für | | | |
| | Vor- und | Zuname | |
| Schwerpunkt | Schuljahr/, I | Halbjahr | |
| (Klassen 7 bis 10) Versäumte Stunden_ | , davon unentsch | nuldigt | Stunden |
| Leistungen | | | |
| Religionslehre | | Gesells | schaftslehre |
| Deutsch | | | hichte |
| Mathematik | | Erdku | |
| Englisch | | Politik | |
| Liigiiscii | | Wirtso | |
| Kunst | | | chaft-Politik ¹ |
| Musik | | | issenschaften |
| Textilgestaltung | | Biolog | |
| Sport | | Chem | |
| Sport | | | |
| | | Physil | |
| | | Zweite | Fremdsprache (ab Klasse) |
| Wahlpflichtunterricl Schwerpunktfach (Kla | | | |
| Nicht ausreichende L | eistungen können die Ver | setzung ge | efährden. |
| Weiterer Unterricht | | | |
| Angaben zum Arbeits | s- und Sozialverhalten ³ | | |
| Teilnahme an Arbeits | gemeinschaften | | |
| Angaben zum außeru | unterrichtlichen Engageme | ent ⁴ | |
| | en, entweder die Einzelfächer Politik und Wahlpflichtfächer im 1. Halbjahr der Klass | | das Fach Wirtschaft-Politik. ühren diese Fächer (ggf. auch durch Kürzei) auf und erteilen |

| | | Anla | age 19 - Vorderseite c |
|--|---|--|---|
| Zeugni | s für die Klassen 5 bis 9 u (ab 01.08.2021 | nd 10, 1. Halbjal neu ab Klasse 5) | nr der Realschule |
| | Name und amtliche Bez | eichnung der Re | alschule |
| | Zeu | gnis | |
| fin- | | | |
| für | Vor- und | I Zuname | |
| Schwerpunkt | Schuljahr/, | Halbjahr | |
| (Klassen 7 bis 10) Versäumte Stunden_ | , davon unentscl | nuldigt | _ Stunden |
| Leistungen Religionslehre Deutsch Mathematik | | Gesellschafts Geschichte Erdkunde | lehre |
| Englisch Kunst Musik Textilgestaltung Sport | | Politik ¹ Wirtschaft ¹ Wirtschaft-F Naturwissense Biologie Chemie Physik Informatik ² | |
| Wahlpflichtunterric Schwerpunktfach (Kl | | Zweite Fremd | sprache (ab Klasse) |
| Nicht ausreichende L | eistungen können die Ver | setzung gefährd | en. |
| Weiterer Unterricht | | | |
| Angaben zum Arbeits | s- und Sozialverhalten ⁴ | | |
| Teilnahme an Arbeits | sgemeinschaften | | |
| Angaben zum außer | unterrichtlichen Engageme | ent ⁵ | |
| Das Fach Informatik wird entwi Schulen, die gemäß VV 15.3.5 eine Gesamtnote. Nach Entscheidung der Zeugni | | e 6 unterrichtet. Im Übrige se 7 vorstellen, führen dies | n ist dieser Zeugniseintrag zu streichen. e Fächer (ggf. auch durch Kürzel) auf und erteilen |
| | - | | |
| | | | Anlage 19 - Rückseite |

| ichnung der Realschuld gszeugnis uname Kreis m | 9 |
|---|---|
| Zuname | |
| | |
| | |
| Kreis | f t. r |
| | besucht |
| | |
| uldigt Stund | en |
| üllt.1 | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| Geschichte | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| Chemie | |
| Physik | |
| Zweite Fremdsprache | 9 |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| nt ³ | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| (Klass | enlehrer/in |
| | |
| | |
| nd außerhalb der Schule. | |
| | Erdkunde Politik Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Zweite Fremdsprache |

| Beschluss der Klassenkonferenz: ¹ Sie/Er wird in Klasse Sie/Er geht in Klasse | | |
|--|--------------------------------------|---|
| Ort, Datum | | |
| Schulleiter/in oder Vertretung | (Siegel - Klassenlehrerlir | 1 |
| Kenntnis genommen: | Unterschrift der Ellerm ⁴ | |
| Elternsprechtag am | | |

In Halbjahreszeugnissen streichen.
 Nichtzutreffendes streichen.
 In dichtzutreffendes streichen.
 In die Klasse 10 ist der Übergang ohne Versetzung nicht möglich.
 Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt.

| | Anlage 20 |
|---|---|
| Übe | erweisungszeugnis der Realschule ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) |
| | d amtliche Bezeichnung der Realschule |
| | - |
| | Überweisungszeugnis |
| für | |
| | Vor- und Zuname |
| geboren am | _ in Kreis besuchte bis zum und war zuletzt Schü- |
| die Realschule vom ler/in der | bis zum und war zuletzt Schü- |
| Versäumte Stunden, | davon unentschuldigt Stunden |
| Sie/Er hat die Vollzeitschulpflich | nt erfüllt/nicht erfüllt.1 |
| Schwerpunkt | |
| (Klassen 7 bis 10) | |
| Leistungen | Casallashaffalahas |
| Religionslehre Deutsch | Gesellschaftslehre Geschichte |
| Mathematik | Geschichte Erdkunde |
| Mathematik Englisch | Politik ² |
| Eligiisch | Wirtschaft ² |
| Kunst | Wirtschaft-Politik ² |
| Musik | Naturwissenschaften |
| Textilgestaltung | Biologie |
| Sport | Chemie |
| | Physik |
| Wahlpflichtunterricht | Zweite Fremdsprache ab (Klasse) |
| Schwerpunktfach (Klassen 7 bis | <u> </u> |
| Weiterer Unterricht | |
| Angaben zum Arbeits- und Sozi | ralverhalten ³ |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinsch | naften |
| Angaben zum außerunterrichtlic | chen Engagement ⁴ |
| Bemerkungen | |
| | |
| Ort, Datum | _ |
| Schulleiter/in oder Vertretung | (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in |
| | Einzelfächer Politik und Wirtschaft oder das Fach Wirtschaft-Politik. |
| Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungsko Die Angaben beziehen sich auf das außeruntern | onferenz. ichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. |

Anlage 21 - Rückseite a -

| | | | | Anlage 20 |
|--|-----------------------|--------------------------------|--|---|
| | Überweisu (ab 01.0 | ngszeugnis de 8.2021 neu ab | r Realschule Klasse 5) | |
| ١ | Name und amtlic | he Bezeichnu | ng der Realschule | Э |
| | Über | weisungsze | eugnis | |
| für | | | ū | |
| | | Vor- und Zuname | | |
| geboren am die Realschule vom | in | | Kreis | besuchte |
| | | | | |
| Versäumte Stunden Sie/Er hat die Vollzeitsc | davon | unentschuldiat | Stund | en |
| Sie/Er hat die Vollzeitsc | hulpflicht erfüllt | /nicht erfüllt.1 | | |
| Schwerpunkt | | | | |
| (Klassen 7 bis 10) | | | | |
| Leistungen | | _ | | |
| Religionslehre _ | | | ellschaftslehre | |
| Deutsch _ | | | eschichte | |
| Mathematik _ | | | dkunde | |
| Englisch _ | | | olitik ² | |
| | | | irtschaft ² irtschaft-Politik ² | |
| Kunst _ | | | | · |
| Musik _ | | | urwissenschaften | |
| Textilgestaltung _ | | | ologie | |
| Sport _ | | | nemie | |
| | | | nysik rmatik ³ | |
| Wahlpflichtunterricht | | | ite Fremdsprache | ob (Klasso) |
| Schwerpunktfach (Klas | con 7 bic 10) | Zwe | nte memusprache | ab (Nasse) |
| Scriwerpunktiaen (Rias | 3011 7 1013 10) | _ | | |
| Weiterer Unterricht | | | | |
| Angaben zum Arbeits- ι | und Sozialverha | Iten ⁴ | | |
| Teilnahme an Arbeitsge | emeinschaften | | | |
| | | .5 | | |
| Angaben zum außerunt | errichtlichen En | gagement | | |
| Bemerkungen | | | | |
| | | | | |
| Ort, Datum | | | | |
| | | (Siegel | 10 | enlehrer/in |
| Schulleiter/in oder Vertre | etung Q6 | er Schule) | Klass | enienier/IN |
| Nichtzutreffendes streichen. Nichtzutreffendes ist zu streichen, | | | | olitik. Zeugniseintrag zu streichen. |

| | (auslaufend) |
|--|--|
| | Vor- und Zuname |
| geboren am in besuchte die Realschule vom | Kreis |
| besuchte die Realschule vom | bis zum un |
| war zuletzt Schüler/in der | |
| Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10) | |
| Leistungen | |
| Religionslehre | Gesellschaftslehre |
| Deutsch | Geschichte |
| Mathematik | Erdkunde |
| Englisch | Politik |
| Kunst | Naturwissenschaften |
| Musik | Biologie |
| | Chemie |
| Textilgestaltung | |
| Sport | Physik |
| Wahlpflichtunterricht | Zweite Fremdsprache |
| Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) | |
| Weiterer Unterricht | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Eng | gagement ¹ |
| Bemerkungen | |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schli europäischen Referenzrahmens für Spr | ießt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame achen (GeR) ein ² : |
| Fach: | Klasse/Jahrgangsstufe |
| | von bis |
| ;;; | von bis |
| | von bis |
| | |
| Ort, Datum | _ |
| | |
| | (Siegel |
| Schulleiter/in oder Vertretung | der Schule) Klassenlehrer/in |
| | gagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. |
| Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, is | st das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. |

Anlage 21 - Vorderseite -

Abgangszeugnis der Realschule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Erlangung eines Abschlusses

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Abgangszeugnis

| | (ab 0 | 1.08.2020 neu | | |
|--|---------------------------------|--|--|---------------|
| | | Vor- und Zunar | | |
| geboren am besuchte die Realschul | in | · | Kreis | |
| war zuletzt Schüler/in de | e vom | | bis zum | un |
| Schwerpunkt | " | · | | |
| (Klassen 7 bis 10) | | | | |
| Leistungen | | | | |
| Religionslehre | | G | esellschaftslehre | |
| Deutsch | | | Geschichte | |
| Mathematik | | | Erdkunde | |
| Englisch | | | Politik ¹ | |
| | | | Wirtschaft ¹ | |
| | | | Wirtschaft-Politik ¹ | - |
| Kunst | | | aturwissenschafter | |
| | | N | | 1 |
| Musik _ | | | Biologie | |
| Textilgestaltung | | | Chemie | - |
| Sport _ | | | Physik | |
| Wahlpflichtunterricht | | | weite Fremdsprach | e ab (Klasse) |
| Schwerpunktfach (Klass | en 7 bis 10) | _ | | |
| Геilnahme an Arbeitsgei | meinschafte | | | |
| | | | | |
| Angaben zum außerunte | | | | |
| | se dsprachen s ahmens für | Engagement ² schließt dieses Sprachen (Gef Klasse | R) ein ³ : /Jahrgangsstufe n bis | |
| Angaben zum außerunte Bemerkungen Fremdsprachennachwei Für die modernen Frem europäischen Referenzr Fach: | se dsprachen s ahmens für | Engagement ² schließt dieses Sprachen (Gef Klasse | R) ein ³ : /Jahrgangsstufe n bis n bis | |
| Angaben zum außerunte Bemerkungen Fremdsprachennachwei Für die modernen Frem europäischen Referenzr Fach: | se dsprachen s ahmens für | Engagement ² schließt dieses Sprachen (Gef Klasse | R) ein ³ : //Jahrgangsstufe bis bis bis bis | |

Anlage 22 - Seite 1 - (Doppelblatt) Anlage 22 - Seite 2 b-(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) geboren am ______ besuchte die Realschule vom __ zuletzt Schüler/in der _____ Kreis _ _ bis zum _ Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10)
Leistungen
Religionslehre Name und amtliche Bezeichnung der Realschule Gesellschaftslehre Geschichte Erdkunde Politik¹ Wirtschaft¹ Deutsch Mathematik Englisch Wirtschaft-Politik¹ Kunst Naturwissenschaften Biologie Chemie Musik Textilgestaltung Physik
Zweite Fremdsprache ab (Klasse_ Sport Wahlpflichtunterricht Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) Abschlusszeugnis der Realschule Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein³: Fach: Klasse/Jahrgangsstufe __von _____ bis _ von bis Ort, Datum (Siegel der Schule) Schulleiter/in oder Vertretung Nichtzutreffendes ist zu streichen, entweder die Einzelflächer Politik und Wirtschaft oder das Fach Wirtschaft-Politik.
 Dia Angaben beziehen sich auf das außenunterhöltliche Engagement in und außenhalb der Schule wähend der gesamten Sch 3) kind für eins Gyrache zweir Referenziewaus ausgeweisen, ist das niedigreie in vollenu Tmäng, das höhrer in Anteilen erreicht. Anlage 22 - Seite 2 a-

| | (auslaufend) | |
|---|---|----------------------------|
| | Vor- und Zuname | |
| geboren am besuchte die Realschule vom | _ in | Kreisund w |
| zuletzt Schüler/in der | DIS 20 | uni und wa |
| Schwerpunkt | | |
| (Klassen 7 bis 10) | | |
| Leistungen | | |
| | Gesellsch | |
| | Geschic | |
| Mathematik | Erdkund | de |
| | Politik | |
| Kunst | | enschaften |
| Musik | Biologie | |
| Textilgestaltung | Chemie | |
| Sport | Physik | |
| Wahlpflichtunterricht | | emdsprache |
| Schwerpunktfach (Klassen 7 bis | 10) | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtlich Bemerkungen | | |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprache europäischen Referenzrahmens | en schließt dieses Zeugnis für Sprachen (GeR) ein ² : | Kompetenzen des Gemeinsame |
| Fach: | Klasse/Jahrgar | |
| | von | |
| ::: | von | _ bis |
| - | von | _ bis |
| Ort, Datum | | |
| | | |
| | '0 : 1 | |
| Schulleiter/in oder Vertretung | (Siegel der Schule) | Klassenlehrer/in |
| oundation | | |

Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schul
 Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

| Anlage 22 - Seite 3 |
|---|
| (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses) |
| Beschluss der Klassenkonferenz: |
| hat den |
| Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) |
| erworben. Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrah men dem Niveau 3 zugeordnet. |
| |
| |
| |
| |
| Ort, Datum |
| |
| Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in |
| |

_ und war

Anlage 22 - Seite 3 b -

Anlage 23 - Seite 2 a -

| (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) | (auslaufend) |
|--|--|
| , | Vor- und Zuname |
| Beschluss der Klassenkonferenz: | geboren am in Kreis besuchte die Realschule vom bis zum Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹ Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10) |
| hat den | Leistungen Gesellschaftslehre Religionslehre Geschichte Deutsch Geschichte Mathematik Erdkunde Englisch Politik |
| Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) | Kunst Naturwissenschaften Musik Biologie Textilgestaltung Chemie Sport Physik |
| erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt. Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Euro- | Wahlpflichtunterricht Zweite Fremdsprache Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) |
| päischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet. | Weiterer Unterricht |
| | Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften |
| | Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ² |
| | Bemerkungen |
| Ort, Deltum | Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ³ : |
| | Fach: Klasse/Jahrgangsstufe |
| (Siegel Schulleiter/in oder Vertretung der Schulle) Klassenlehrer/in | |
| 1) Nichtzutreffendes streichen. | Nichtzutreffendes streichen. Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. |
| Anlage 23 - Seite 1 - (Doppelblatt) | Anlage 23 - Seite 2 b |
| Zeugnis der Realschule für einen Ersten Schulabschluss | (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) |

gemäß § 40 Absatz 4 APO-S I

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Zeugnis

| (ab 01. | .08.2020 neu ab Klasse 5) |
|---|---|
| | Vor- und Zuname |
| geboren am in | Kreis |
| besuchte die Realschule vom | bis zum |
| Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfü | llt/nicht erfüllt.1 |
| Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10) | |
| Leistungen | |
| Religionslehre | Gesellschaftslehre |
| Deutsch | Geschichte |
| Mathematik | Erdkunde |
| Englisch | Politik ² |
| | Wirtschaft ² |
| | Wirtschaft-Politik ² |
| Kunst | Naturwissenschaften |
| Musik | Biologie |
| Textilgestaltung | Chemie |
| Sport | Physik |
| Wahlpflichtunterricht | Zweite Fremdsprache ab (Klasse) |
| Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) | |
| Weiterer Unterricht | |
| Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen E Bemerkungen Fremdsprachennachweise | Engagement ³ chließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen E Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen sc Buropäischen Referenzrahmens für S | Engagement ³ chließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame prachen (GeR) ein ⁴ : Klasse/Jahrgangsstufe |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen E Bemerkungen Fremdsprachennachweise rür die modernen Fremdsprachen sc uuropäischen Referenzrahmens für S Fach: | Engagement ³ chließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame prachen (GeR) ein ⁴ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen E Bemerkungen Fremdsprachennachweise rür die modernen Fremdsprachen sc uuropäischen Referenzrahmens für S Fach: | Engagement ³ chließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame prachen (GeR) ein ⁴ : Klasse/Jahrgangsstufe von bisvon bis |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen E Bemerkungen Fremdsprachennachweise rür die modernen Fremdsprachen sc uuropäischen Referenzrahmens für S Fach: | Engagement ³ chließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame prachen (GeR) ein ⁴ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen E Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen sc europäischen Referenzrahmens für S Fach: | Engagement ³ chließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame prachen (GeR) ein ⁴ : Klasse/Jahrgangsstufe von bisvon bis |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen E Bemerkungen Fremdsprachennachweise rür die modernen Fremdsprachen sc uuropäischen Referenzrahmens für S Fach: | Engagement ³ chließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame prachen (GeR) ein ⁴ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis von bis von bis von bis von bis von bis |

Beschluss der Klassenkonferenz:

Vor- und Zuname

hat einen

Ersten Schulabschluss

erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort. Datum

(Siegel der Schule)

Klassenlehrerin

Anlage 24 - Seite 2 a -

| | or- und Zuname |
|--|---|
| geboren am in | Kreis |
| besuchte die Realschule vom | bis zum |
| Schwerpunkt 40) | |
| (Klassen 7 bis 10) Leistungen | |
| | Gesellschaftslehre |
| Religionslehre | 10 1111 |
| Deutsch | |
| Mathematik | Erdkunde |
| Englisch | Politik) |
| Kunst | Naturwissenschaften |
| Musik | (Biologie |
| Textilgestaltung | Chemie |
| Sport | Physik) |
| Wahlpflichtunterricht | Zweite Fremdsprache |
| Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) | |
| Weiterer Unterricht | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engag | ement ¹ |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engag Bemerkungen | ement ¹ |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engag Bemerkungen | t dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsam nen (GeR) ein²: Klasse/Jahrgangsstufe von bis _von bis |

Anlage 24 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Zeugnis der Realschule für einen Erweiterten Ersten Schulabschluss gemäß § 41 Absatz 2 APO-S I

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Zeugnis

| Vo | |
|---|---|
| | er- und Zuname |
| nehoren am in | Kreis |
| besuchte die Realschule vom | Kreis |
| Schwerpunkt | |
| (Klassen 7 bis 10) Leistungen | |
| | Gesellschaftslehre |
| Religionslehre Deutsch | Gesellschaftslehre (Geschichte |
| Mathematik | Erdkunde |
| Englisch | Politik |
| | Wirtschaft) |
| Kunst | Naturwissenschaften |
| Musik | (Biologie |
| Textilgestaltung | Chemie |
| Sport | Physik) |
| Wahlpflichtunterricht | Zweite Fremdsprache ab (Klasse) |
| Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) | |
| | |
| | |
| Weiterer Unterricht | |
| | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| romanno an 7 abologomonochaton | |
| | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engag | ement ¹ |
| | |
| Bamarkungan | |
| Bemerkungen | |
| | |
| Fremdsprachennachweise | |
| Für die modernen Fremdsprachen schließt | t dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeins en (GeR) ein ² : |
| europaischen Referenzrahmens für Sprach | ien (GeR) ein*: |
| Fach: | Klasse/Jahrgangsstufe |
| | |
| | von bis |
| | VOII bis |
| · | VOI1 DIS |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| No. Acceptant hardeness sink and deep and constraint in the | nent in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn |
|) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das | |

Anlage 24 - Seite 3 -Beschluss der Klassenkonferenz: hat einen Erweiterten Ersten Schulabschluss erworben. Der Erweiterte Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Zu Anlagen 19 bis 24

Hinweise zum Zeugnis der Realschule Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte "Bemerkungen"

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
- 2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß \S 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

- 1. sehr gut (1) 2. gut (2) 3. befriedigend (3)
- 4. ausreichend (4)
- 5. mangelhaft (5) 6. ungenügend (6)
- 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

| | Anlage 25 - Vorderseite a |
|---|---|
| | n 7 bis 9 des Hauptschulbildungsgangs n einer Realschule (auslaufend) |
| Name und amtli - Hau | che Bezeichnung der Realschule iptschulbildungsgang - |
| | Zeugnis |
| für | |
| | Vor- und Zuname |
| Klasse Schuljahr/ | , Halbjahr |
| Versäumte Stunden, davon | unentschuldigt Stunden |
| Leistungen | |
| Religionslehre | Englisch |
| Deutsch | Grundebene/ |
| Gesellschaftslehre | Erweiterungsebene ¹ |
| Geschichte | Wahlpflichtfach |
| Erdkunde | |
| Politik | Musik |
| Mathematik | Kunst |
| Grundebene/ Erweiterungsebene ¹ | Textilgestaltung Sport |
| Naturwissenschaften | |
| Biologie | |
| Chemie | |
| Physik | |
| Nicht ausreichende Leistungen könner | n die Versetzung gefährden. |
| Weiterer Unterricht | |
| | |
| | |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverha | alten ² |
| | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Er | ngagement ³ |
| | .3-3 |
| | |

Anlage 25 - Vorderseite b -

Zeuanis für die Klassen 7 bis 9 des Hauptschulbildungsgangs

| an einer Realschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) |
|--|
| Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - |
| Zeugnis |
| für |
| Klasse Schuljahr/,, Halbjahr |
| Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden |
| Leistungen Religionslehre Deutsch Gesellschaftslehre Gesellschaftslehre Geschichte Erdkunde Erdkunde Politik Mathematik Grundebene/ Erweiterungsebene¹ Fixeliterungsebene¹ Fixeliterungsebene¹ Fixeliterungsebene¹ Fixeliterungsebene¹ Fixeliterungsebene¹ Fixeliterungsebene¹ Fixeliterungsebene¹ Fixeliterungsebene¹ Sport Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik |
| Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden. Weiterer Unterricht |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ² |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ³ |

Anlage 25 - Rückseite -

Anlage 26 - Seite 1 b -

| Bemerkungen | Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) |
|--|--|
| | Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - |
| | Zovenia |
| Beschluss der Klassenkonferenz: ¹ | Zeugnis |
| Sie/Er wird in Klasse versetzt/nicht versetzt. ^{2, 3} | fürVor- und Zuname |
| Sie/Er geht nicht/geht in den Bildungsgang der Realschule über. ² | KlasseSchuljahr/, Halbjahr Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden |
| Sie/Er geht in Klasse über. ^{2, 4} | Leistungen Religionslehre Englisch |
| Ort, Datum | Deutsch Wahlpflichtfach Wirtschaft und Arbeitswelt Gesellschaftslehre Arbeitswelt Geschichte Musik Erdkunde Kunst Politik Textilgestaltung |
| (Siegel Schulleiterlin oder Vertretung der Schulle) Klassenlehrer/in | Mathematik Sport Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik |
| Kenntnis genommen: Unterschrift der Eltern ⁶ | Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. |
| Elternsprechtag am Wiederbeginn des Unterrichts | Weiterer Unterricht |
| vonbisUhr amumUhr | |
| | Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ¹ |
| | Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften |
| | Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ² |
| | |
| 1) In Halbjahreszeugnissen streichen. 2) Nichtzuhreffendes streichen. 3) Beit der Versetzung in die Klasse 10 ist anzugeben, ob eine Versetzung in den Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule erfolgt. 4) in die Klasse 10 ist der Übergang ohne Versetzung nicht möglich. 5) Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Ellermielis gerügt. | Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz. Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. |
| Anlage 26 - Seite 1 a - | Anlage 26 - Seite 2 - |
| Amage 20 - Gente 1 a - | Allage 20 - Oelte 2 - |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1, Halbiahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule | Alliage 20 - Gelie 2 - |
| | Bemerkungen |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - | - |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis | - |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | - |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis | Bemerkungen |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | - |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen Ort. Datum (Siegel |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen Ort. Datum (Siegel |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen Ort. Datum Ort. Datum (Siegel Schulleiterfin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrerfin Kenntnis genommen: Unterschrift der Eltern 1 |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen Ort, Datum Ort, Datum (Siegel Schulleiterlin oder Vertretung der Schule) Kenntnis genommen: |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen Ort. Datum Ort. Datum (Siegel Schulleiterin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrerin Kenntnis genommen: Unterschrift der Eltern¹ Elternsprechtag am Wiederbeginn des Unterrichts |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen Ort. Datum Ort. Datum (Siegel Schulleiterin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrerin Kenntnis genommen: Unterschrift der Eltern¹ Elternsprechtag am Wiederbeginn des Unterrichts |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen Ort. Datum Ort. Datum (Siegel Schulleiterin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrerin Kenntnis genommen: Unterschrift der Eltern¹ Elternsprechtag am Wiederbeginn des Unterrichts |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen Ort. Datum Ort. Datum (Siegel Schulleiterin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrerin Kenntnis genommen: Unterschrift der Eltern¹ Elternsprechtag am Wiederbeginn des Unterrichts |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen Ort. Datum Ort. Datum (Siegel Schulleiterin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrerin Kenntnis genommen: Unterschrift der Eltern¹ Elternsprechtag am Wiederbeginn des Unterrichts |
| Zeugnis für die Klasse 10, 1. Halbjahr des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Zeugnis für | Bemerkungen Ort. Datum Ort. Datum (Siegel Schulleiterin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrerin Kenntnis genommen: Unterschrift der Eltern¹ Elternsprechtag am Wiederbeginn des Unterrichts |

Anlage 27 a

| Überweisungszeugn | nis des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (ausla | ufend) |
|--|--|-----------|
| N | Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - | |
| | Überweisungszeugnis | |
| ür | Vor- und Zuname | |
| roboron am | in Kreis | hoeuchte |
| den Hauptschulbildungs | sgang an der Realschule vom bis zum | Desucrite |
| | r/in der | |
| | chuljahr/, Halbjahr | |
| | , davon unentschuldigt Stunden | |
| _eistungen | | |
| Religionslehre _ | Englisch | |
| Deutsch _ | Grundebene/ | |
| Gesellschaftslehre | Erweiterungsebene ¹ | |
| Geschichte _ | Wahlpflichtfach | |
| Erdkunde _ | Arbeitslehre | |
| Politik _ | Musik | |
| Mathematik | Kunst | |
| Grundebene/ Erweiterungsebene ¹ _ | Textilgestaltung | |
| | Sport | |
| Naturwissenschaften | | |
| Biologie _ Chemie | | |
| Physik _ | | |
| Nicht ausreichende Leis Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- u | stungen können den Abschluss gefährden. und Sozialverhalten ² | |
| Teilnahme an Arbeitsge | emeinschaften | |
| Angaben zum außerunte | terrichtlichen Engagement ³ | |
| Bemerkungen | | |
| | | |
| Ort, Datum | | |
| Schulleiter/in oder Vertre | (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in | |
| | | |
|) Nichtzutreffendes streichen. | /orestruenskonformy | |
|) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Ve | | |

| Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschublidungsgang - Überweisungszeugnis für | | • | 1.08.2021 ne stliche Bezei | | , | ۵ | |
|---|--------------------------------|-----------------|-------------------------------|---------------------|-------------------|-------------------|--------------|
| geboren am in Vor- und Zuname kreis besu den Hauptschulbildungsgang an der Realschule vom bis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse Schuljahr / , Halbjahr Versäumte Stunden , davon unentschuldigt Stunden Die Vollzeitschulpflicht wurde erfüllt/nicht erfüllt. Leistungen Religionslehre Englisch Grundebene/ Erweiterungsebene Erweiterungsebene Gesellschaftslehre Erweiterungsebene Hatten Wahlpflichtfach Wirtschaft und Arbeitswelt Politik Musik Musik Kunst Kunst Grundebene/ Textilgestaltung Erweiterungsebene Sport Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Informatik² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeitsgemeinschaften Engagement Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement Bemerkungen (Siegel Schulie) Klassenlehrer/in 19 Nichtzutzeffendes streichen. | | - H | auptschulbild | dungsgang - | | 6 | |
| geboren aminKreisbest. den Hauptschulbildungsgang an der Realschule vombis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse Schuljahr/, Halbjahr Versäumte Stunden, davon unentschuldigt | en . | | erweisun | gszeugnis | • | | |
| den Hauptschulbildungsgang an der Realschule vom | tur | | Vor- und Zu | ıname | | | |
| und war zuletzt Schüler/in der | geboren am | in | | Krei | is | | besucht |
| KlasseSchuljahr/ | den Hauptschulbildung | gsgang an der | Realschule | vom | bis | zum | |
| KlasseSchuljahr/ | und war zuletzt Schüle | er/in der | | 2 | | | |
| Die Vollzeitschulpflicht wurde erfüllt/nicht erfüllt. Leistungen Religionslehre Gesellschaftslehre Geschichte Erdkunde Politik Mathematik Grundebene/ Erweiterungsebene Erdkunde Arbeitsweit Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement Schulieiterin oder Vertretung Schulieiterin oder Vertretung Englisch Grundebene/ Grundebene/ Teweiterungsebene Erweiterungsebene Textilgestaltung Sport North ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten Teilinahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement Gistigel Schulieiterin oder Vertretung Gistigel Schulieiterin oder Vertretung Ger Schule) Klassentetver/in | Klasse | Schuljahr | /, Ha | | | | |
| Leistungen Religionslehre | Versäumte Stunden | , davo | n unentschu | ldigt | Stun | den | |
| Religionslehre Deutsch Grundebene/ Gesellschaftslehre Eweiterungsebene¹ Gesellschaftslehre Wahlpflichtfach Wirtschaft und Arbeitswelt Politik Musik Musik Musik Kunst Grundebene/ Textilgestaltung Sport Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Informatik² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeitsgemeinschaften Angaben zum Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ Bemerkungen (Siegel Schulieliterin oder Vertretung der Schule) Klassentehrer/in (Siegel Schule) Klassentehrer/in | Die Vollzeitschulpflicht | wurde erfüllt/ | nicht erfüllt. ¹ | | | | |
| Deutsch Gesellschaftslehre Gesellschaftslehre Geschichte Erdkunde Politik Musik Mathematik Grundebene/ Grweiterungsebene 1 Politik Musik Mathematik Grundebene/ Grweiterungsebene 1 Sport Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Informatik² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ Bemerkungen (Siegel Schulielterin oder Vertretung Grundebene/ Grundebene/ Grundebene/ Grundebene/ Wusik Musik Musik Musik Kunst Grundebene/ Sport Spo | • | | | | | | |
| Gesellschaftslehre Geschichte Wahlpflichtfach Wirtschaft und Arbeitswelt Politik Musik Mathematik Kunst Grundebene/ Erweiterungsebene¹ Sport Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Informatik² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeitsgemeinschaften Biologie Chemie Physik Informatik² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ Bemerkungen Ort, Datum (Siegel Schulleiterin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrer/in Italiasenlehrer/in | 0 | | | 0 | | | |
| Geschichte Wahlpflichtfach Wirtschaft und Arbeitswelt Politik Musik Mathematik Kunst Grundebene/ Textilgestaltung Erweiterungsebene¹ Sport | | | | Grundebe | ene/ | .1 | |
| Erdkunde | | | | | 0 | · | |
| Erdkunde Arbeitswelt Musik Musik Mathematik Kunst Kunst Schuldebene/ Textilgestaltung Sport Spor | Geschichte | | | | | | |
| Politik Musik Kunst Grundebene/ Textilgestaltung Sport Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Informatik² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ Bemerkungen (Siegel Schulle) Klassenlehrerin | Erdkunde | | | | | | |
| Mathematik Grundebene/ Grundebene/ Grweiterungsebene¹ Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Informatik² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ Bemerkungen Ort, Datum (Siegel Schulleiterin oder Vertretung der Schulle) Klassenlehrer/in 1) Nichtzutreffendes streichen. | Politik | | | | | | |
| Grundebene/ Erweiterungsebene¹ Sport Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Informatik² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ Bemerkungen Ort. Datum (Siegel Schulieiterin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrer/n | | | | | | - | |
| Erweiterungsebene ¹ Sport Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Informatik ² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ Bemerkungen Ort. Datum (Siegel Schulieiterin oder Vertretung der Schule) Klassenletver/in 1) Nichtzutzeffendes streichen. | O | | | Textilgestal | ltuna | | |
| Biologie Chemie Physik Informatik ² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ Bemerkungen Ort. Datum (Siegel Schulieiterin oder Vertretung der Schule) Klassenlehver/in 1) Nichtzutretfendes streichen. | Erweiterungsebene ¹ | | | | | | |
| Chemie Physik Informatik ² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ Bemerkungen Ort. Datum (Siegel Schulleiterlin oder Vertretung der Schulle) Rlassenleitver/in 1) Nichtzutreffendes streichen. | Naturwissenschaften | | | | | | |
| Physik Informatik ² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ Bemerkungen Ort. Datum (Siegel Schulleiter/in oder Vertretung der Schulle) Rlassenlehrer/in | Biologie | | | | | | |
| Informatik ² Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ Bemerkungen Ort, Datum (Siegel Schulleiterin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrer/in 1) Nichtzutreffendes streichen. | Chemie | | | | | | |
| Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ Bernerkungen Ort. Datum (Siegel Schulleiterlin oder Vertretung der Schulle) Rlassenleiver/in 1) Nichtzutreffendes streichen. | | | | | | | |
| Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ Bemerkungen Ort. Datum (Siegel Schulieiterin oder Vertretung der Schule) Till Nichtzutreffendes streichen. | Informatik ² | | | | | | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ Bemerkungen Ort. Datum (Siegel Schulleiterin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrerin | | istungen könn | en den Abso | chluss gefäh | irden. | | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ Bemerkungen Ort. Datum (Siegel Schulleiterlin oder Vertretung der Schulle) Nichtzutreffendes streichen. | Angaben zum Arbeits- | und Sozialver | halten ³ | | | | |
| Bemerkungen Ort. Datum (Siegel Schulleiterlin oder Vertretung der Schule) Nichtzutreffendes streichen. Klassenlehver/in | Teilnahme an Arbeitsg | jemeinschafte | n | | | | |
| Ort, Datum (Siegel Schulleiter/in oder Vertretung der Schulle) Klassenlehrer/in 1) Nichtzutreffendes streichen. | Angaben zum außerur | nterrichtlichen | Engagemen | t ⁴ | | | |
| Schulleiterfin oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenfehrer/in 1) Nichtzutreffendes streichen. | Bemerkungen | | | | | | |
| Schulleiterfin oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenfehrer/in 1) Nichtzutreffendes streichen. | | | | | | | |
| Schulleiterrin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrerrin 1) Nichtzutreffendes streichen. | Ort, Datum | | | | | | |
| 1) Nichtzutreffendes streichen. | | | (Siegel | | | | |
| | Schulleiter/in oder Ver | tretung | der Schule) | | Klas | sentenrer/in | |
| 2) Das Each Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet. Im Übrigen ist dieser Zeugniseintrag zu streichen | | | | | | | |
| 3) Nach Entscheidung der Zeugnis-Versetzungskonferenz. | | | | unterrichtet. Im Üb | origen ist dieser | Zeugniseintrag zu | u streichen. |

Überweisungszeugnis des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang -Überweisungszeugnis für _ Vor- und Zuname geboren am _____ in ____ in ____ den Hauptschulbildungsgang an der Realschule vom ___ _ Kreis __ besuchte bis zum und war zuletzt Schüler/in der ____ _____ Schuljahr ____/__, __. Halbjahr Versäumte Stunden ______, davon unentschuldigt _ Die Vollzeitschulpflicht wurde erfüllt/nicht erfüllt.¹ Leistungen Religionslehre ______ Englis Englisch Deutsch

Grundebene/ Erweiterungsebene¹_ Gesellschaftslehre Wahlpflichtfach Wirtschaft und Arbeitswelt Geschichte Erdkunde Politik Mathematik Kunst Grundebene/ Erweiterungsebene¹ Textilgestaltung Sport Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden. Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten² Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement 3 Bemerkungen Ort, Datum (Siegel der Schule) Schulleiter/in oder Vertretung Nichtzutreffendes streichen.
 Nichtzutreffendes streichen.
 Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
 Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

| Anlage | 28 | _ | Seite | 1 | _ |
|--------|----|---|-------|---|---|
| ,ago | | | -0 | • | |

Abgangszeugnis des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Erwerb eines Abschlusses

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang -

Abgangszeugnis

| | (auslaufend) | |
|---|---|---------|
| | Vor- und Zuname | |
| geboren am in den Hauptschulbildungsgang an d und war zuletzt Schüler/in der | r Realschule vom Kreis bis zum bis zum | esuchte |
| Leistungen Religionslehre Deutsch Gesellschaftslehre Geschichte Erdkunde Politik Mathematik Grundebene/ Erweiterungsebene ¹ Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Weiterer Unterricht | Grundebene/ Enweiterungsebene ¹ Wahlpflichtfach Arbeitslehre Musik Kunst Textilgestaltung | |
| T-11-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1- | 0.0 | |
| | | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaf Angaben zum außerunterrichtliche Bemerkungen | | |
| Angaben zum außerunterrichtliche Bemerkungen Fremdsprachennachweise | n Engagement ² | ısamen |
| Angaben zum außerunterrichtliche Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen europäischen Referenzrahmens fü Fach: | n Engagement ² | nsamen |
| Angaben zum außerunterrichtliche Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen europäischen Referenzrahmens fü Fach: | n Engagement ² schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeir Sprachen (GeR) ein ³ : Klasse/Jahrgangsstufe | nsamen |

| | Anlage 29 - Seite 1 - (Doppelblatt) |
|------------------|--|
| Abschlusszeugnis | s der Klasse 9 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule |
| 1 | Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - |
| | |
| | Abschlusszeugnis |
| der KI | asse 9 des Hauptschulbildungsgangs der Realschule |
| | |
| | |
| | |
| | |

Anlage 28 - Seite 2 b -

| | Vor- und Zuname | |
|---|--|----------------------------|
| geboren am | in Kreis | s besuchte |
| geboren am den Hauptschulbildungsgang an o | der Realschule vom | bis zum |
| und war zuletzt Schüler/in der | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | |
| Leistungen | Fastiant | |
| Religionslehre Deutsch | Englisch | -/ |
| Gesellschaftslehre | Grundebene Erweiterung | e/ rsehene1 |
| 0 | \A/ | |
| | Wanipfilchtrac | |
| Erdkunde | Arbeitswelt | |
| Politik | Musik | |
| Mathematik | Kunst | |
| Grundebene/ | Textilgestaltu | ng |
| Erweiterungsebene ¹ | Sport | |
| Naturwissenschaften | | |
| Biologie | | |
| Chemie | | |
| Physik | | |
| Weiterer Unterricht | | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha | | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtlich | | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha | | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtlich | en Engagement ² | ompetenzen des Gemeinsamen |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtlich Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdspracher europäischen Referenzrahmens f | en Engagement ² n schließt dieses Zeugnis Ko ür Sprachen (GeR) ein ³ : | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtliche Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdspracher europäischen Referenzrahmens f | en Engagement ² n schließt dieses Zeugnis Ko ür Sprachen (GeR) ein ³ : Klasse/Jahrgang | gsstufe |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtlich Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdspracher europäischen Referenzrahmens f Fach: | en Engagement ² n schließt dieses Zeugnis Ko für Sprachen (GeR) ein ³ : Klasse/Jahrgang von b | gsstufe ois |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtlich Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdspracher auropäischen Referenzrahmens f Fach: | en Engagement ² n schließt dieses Zeugnis Kr ür Sprachen (GeR) ein ³ : Klasse/Jahrgan b von bo | gsstufe ois ois |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtlich Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdspracher auropäischen Referenzrahmens f Fach: | en Engagement ² n schließt dieses Zeugnis Ko für Sprachen (GeR) ein ³ : Klasse/Jahrgang von b | gsstufe ois ois |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtliche Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen Beuropäischen Referenzrahmens f Fach: | en Engagement ² n schließt dieses Zeugnis Kr ür Sprachen (GeR) ein ³ : Klasse/Jahrgan b von bo | gsstufe ois ois |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtlich Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdspracher auropäischen Referenzrahmens f Fach: | en Engagement ² n schließt dieses Zeugnis Kr ür Sprachen (GeR) ein ³ : Klasse/Jahrgan b von bo | gsstufe ois ois |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtliche Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen Beuropäischen Referenzrahmens f Fach: | en Engagement ² n schließt dieses Zeugnis Kr ür Sprachen (GeR) ein ³ : Klasse/Jahrgan b von bo | gsstufe ois ois |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinscha Angaben zum außerunterrichtliche Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen Beuropäischen Referenzrahmens f Fach: | en Engagement ² n schließt dieses Zeugnis Ko ür Sprachen (GeR) ein ³ : Klasse/Jahrgang von b von b von b | gsstufe ois ois |

| Anlage | 29 | _ | Seite | 2 | а | , |
|---------|----|---|-------|---|---|---|
| Ailluge | | | CCITC | - | u | |

| | | Anlag | e 29 - Seite 2 a · |
|---|-----------------------------------|---|---------------------------------------|
| | (a | uslaufend) | |
| | Vo | or- und Zuname | |
| geboren am Schüler/in der Klasse | in | Kreis | war zuletzt |
| Sie/Er hat die Vollzeitschulg | | | |
| Leistungen Religionslehre Deutsch Gesellschaftslehre Geschichte Erdkunde Politik Mathematik Grundebene/ Erweiterungsebene¹ Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Weiterer Unterricht | | Englisch Grundebene/ Erweiterungsebene ¹ Wahlpflichtfach Arbeitslehre Musik Kunst Textilgestaltung Sport | |
| Teilnahme an Arbeitsgemei | nschaften | | |
| Angaben zum außerunterric | htlichen Engag | ement ² | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| Bemerkungen | | | |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsp europäischen Referenzrahn | rachen schließ nens für Sprach | t dieses Zeugnis Kompetenze en (GeR) ein ³ : | n des Gemeinsamen |
| : | | Klasse/Jahrgangsstufe von bis von bis von bis | |
| | | nent in und außerhalb der Schule während der g niedrigere in vollem Umfang, das höhere in An | |

Anlage 29 - Seite 2 b -

Anlage 29 - Seite 3 b -

| (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) | (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B) |
|---|--|
| Vor- und Zuname | |
| | |
| geboren aminKreiswar zuletzt Schüler/in der Klasse . | |
| Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹ | |
| | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| Leistungen Religionslehre Englisch | |
| Deutsch Grundebene/ | |
| Gesellschaftslehre Erweiterungsebene ¹ | hat den |
| Geschichte Wahlpflichtfach Erdkunde Wirtschaft und | |
| Politik Musik | |
| Mathematik Kunst | Ersten Schulabschluss |
| Grundebene/ Textilgestaltung Erweiterungsebene ¹ Sport | |
| Erweiterungsebene ' Sport Naturwissenschaften | |
| Biologie | erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B erteilt. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Ni- |
| Chemie Physik | veau 2 zugeordnet. |
| Weiterer Unterricht | |
| | |
| | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ² | |
| Anguser Zum ausstantententunten Engagement | |
| Bemerkungen | |
| Bornondingon | |
| | |
| Fremdsprachennachweise | Ort, Datum |
| Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ³ : | |
| , , , , | |
| Fach: Klasse/Jahrgangsstufe von bis | |
| bis | (Siegel |
| ;vonbis | Schulleiterfin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrerfin |
| 1) Nichtzutreffendes streichen. | |
| Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. | |
| of Onto to this opening zero i voice estative and adogenically, last day incomplete in voice in Ontoine in Antoine in Control of the Control | |
| Anlana 20 Caita 2 a | Automa 00 Octa 4 (Dec. 111 m) |
| Aniage 29 - Seite 3 a - | Aniage 30 - Seite 1 - (Doppelblatt) |
| Anlage 29 - Seite 3 a - | |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) | Anlage 30 - Seite 1 - (Doppelblatt) Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule |
| | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs |
| | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule |
| | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule |
| (beim Enwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - |
| (beim Enwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| (beim Erwerb des Ersten Schulabschlusses) Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zumanne hat den Ersten Schulabschluss erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss enworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss enworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss enworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss enworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss enworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. Ort. Datum (Siegel | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |
| Beschluss der Klassenkonferenz: Nor- und Zuname hat den Ersten Schulabschluss enworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. Ort. Datum | Abschlusszeugnis der Klasse 10 des Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule Name und amtliche Bezeichnung der Realschule - Hauptschulbildungsgang - Abschlusszeugnis |

| | (au | islaufend) | |
|---|--|---|----------------------|
| | Vor | - und Zuname | |
| geboren am Schüler/in der Klasse 10. | in | Kreis | war zuletz |
| Mathematik Naturwissenschaften (Biologie Chemie | | Englisch Wahlpflichtfach Arbeitslehre Musik Kunst Textilgestaltung Sport | |
| Physik) Weiterer Unterricht | | | |
| Teilnahme an Arbeitsgeme | inschaften | | |
| Teilnahme an Arbeitsgeme | | ement ¹ | |
| | | ement ¹ | |
| Angaben zum außerunterr | chtlichen Engage | | enzen des Gemeinsame |
| Angaben zum außerunterr Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremds europäischen Referenzrah Fach: | chtlichen Engage prachen schließt mens für Sprache | | ufe |
| Angaben zum außerunterr Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremds europäischen Referenzrah Fach: | chtlichen Engage prachen schließt mens für Sprache | dieses Zeugnis Kompete en (GeR) ein ² : Klasse/Jahrgangsst von bis von bis | ufe |

| An | lage | 30 | - | Seite | 2 | b | - |
|----|------|----|---|-------|---|---|---|
| | | | | | | | |

| | (ab 01.08.20 | 020 neu ab Klasse 5) | |
|---|--|--|------------|
| | Vo | or- und Zuname | |
| geboren am | | Kreis | war zuletz |
| Schüler/in der Klasse 10. | | | |
| Leistungen | | | |
| Religionslehre | | Englisch | |
| Deutsch | | Wahlpflichtfach | |
| 0 | | Wirtschaft und | |
| Gesellschaftslehre | | Arbeitswelt | |
| | | Musik | |
| | | Kunst | |
| Politik | | Textilgestaltung | |
| Mathematik | | Sport | |
| Naturwissenschaften | | | |
| (Biologie | | | |
| Chemie | | | |
| Physik) | | | |
| Teilnahme an Arbeitsgen | | ement ¹ | |
| Angaben zum außerunte | rrichtlichen Engag | ement | |
| Angaben zum außerunte Bemerkungen | rrichtlichen Engag | ement | |
| Bemerkungen Fremdsprachennachweis | se Isprachen schließ shmens für Sprach | t dieses Zeugnis Kompete en (GeR) ein ² : Klasse/Jahrgangsstu | ıfe |
| Bemerkungen Fremdsprachennachweis Für die modernen Frem europäischen Referenzra Fach: | se Isprachen schließ shmens für Sprach | t dieses Zeugnis Kompete len (GeR) ein²: Klasse/Jahrgangsstu von bis von bis | ufe — |
| Bemerkungen Fremdsprachennachweis Für die modernen Frem europäischen Referenzra Fach: | se Isprachen schließ shmens für Sprach | t dieses Zeugnis Kompete en (GeR) ein ² : Klasse/Jahrgangsstu | ufe — |

| Beschluss der Klassenkonferenz: |
|---|
| hat den |
| Erweiterten Ersten Schulabschluss |
| erworben. Der Erweiterte Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. |
| |
| |
| |
| |
| Ort, Datum |
| (Siegel Schulleiterfin oder Vertretung der Schulle) Klassenlehrer/in |
| |

Zu Anlagen 25 bis 30

Hinweise zum Zeugnis des Hauptschulbildungsgangs der Realschule Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte "Bemerkungen"

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B.
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
- 2. Notenstufen, Unterrichtsorganisation
- a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:
- 1. sehr gut (1)
- 2. gut (2) 3. befriedigend (3)
- 4. ausreichend (4)
- 5. mangelhaft (5)
- 6. ungenügend (6)
- b) Der Unterricht in Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen erteilt:

auf der Grundebene und der Erweiterungsebene. Der Unterricht auf der Grundebene orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses maßgebend sind. Die Anforderungen auf der Erweiterungsebene sind auf das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet. In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter Buchstabe a ausgewiesen erteilt.

3. Abschlüsse im Hauptschulbildungsgang der Realschule am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10

Im Bildungsgang Hauptschule der Realschule werden am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10 folgende Abschlüsse vermittelt:

- der "Erste Schulabschluss" für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,
- der "Erweiterte Erste Schulabschluss" für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 der Hauptschule erreicht haben.

Wer den Hauptschulbildungsgang der Realschule nach erfüllter Schulpflicht verlässt, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis.

4.Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 31 - Vorderseite a

| | Amage 31 - voruerseite a |
|--|---|
| Ž | Zeugnis für die Klassen 5 bis 7 des Gymnasiums |
| N | ame und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang (G8)/ mit neunjährigem Bildungsgang(G9) ¹ |
| | Zeugnis |
| für | |
| | Vor- und Zuname |
| Klasse S | chuljahr/, Halbjahr |
| Versäumte Stunden | , davon unentschuldigt Stunden |
| Leistungen | |
| Religionslehre Deutsch Gesellschaftslehre Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik Englisch Latein (ab Klasse) Französisch (ab Klasse) | Mathematik Naturwissenschaften² Biologie Chemie Physik Musik Kunst Sport Stungen können die Versetzung gefährden. |
| Angaben zum Arbeits- | und Sozialvernalten |
| Teilnahme an Arbeitsge | emeinschaften |
| Angaben zum außerun | terrichtlichen Engagement ⁴ |
| 3) Nach Entscheidung der Zeugnis-/\ | oungsstufe integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben. drastezungskonferenz. a sußerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. |

Anlage 31 - Vorderseite b -

Zeugnis für die Klassen 5 bis 7 des Gymnasiums (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang (G8)/ mit neunjährigem Bildungsgang (G9)¹

| | em Bildungsgang(G9) |
|--|---|
| • | Zeugnis |
| für | or- und Zuname |
| KlasseSchuljahr/, | . Halbiahr |
| Versäumte Stunden , davon uner | |
| | itschuldigtStunden |
| Leistungen Religionslehre Deutsch Gesellschaftslehre Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik Englisch Latein (ab Klasse) Französisch (ab Klasse) Nicht ausreichende Leistungen können die | Physik Informatik ³ Musik Kunst Sport |
| Weiterer Unterricht | |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten | 4 |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engag | gement ⁵ |
| Nichtzutreffendes streichen. Wird der Lembereich in der Erprobungsstufe integriert unterrichtenten in der Erprobungsstufe integriert unterrichten in den Kassen 5 und 6 oder wirden der der den Kassen 5 und 6 oder 4) Nach Entschedung der Zeugnis-Tweetzungskonder der Zeugnis-Tweetzungskonder 5 bil e Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagerens ich auf das außerunterrichtliche Engageren von der | n Klasse 6 unterrichtet. Im Übrigen ist dieser Zeugniseintrag zu streichen. |

Anlage 31 - Rückseite -

| leschluss der Klassenkonferenz: ¹ sie/Er wird in Klasse | | zt/nicht v | ersetzt. ² | | | |
|---|----------------------|----------------|-----------------------|------------------------|------------------|-----|
| ie/Er geht in Klasse | _ über. ² | | | | | |
| Ort, Datum | | | | | | |
| Schulleiterfin oder Vertretung | (Sie der S | egel chule) | | | Klassenlehrer/ii | n |
| cenntnis genommen: | | | Unterschrift de | er Eltern ³ | | |
| Elternsprechtag am | | Wiede | rbeginn o | des Unt | errichts | |
| | | | | um | | Uhr |
| onbis | _Uhr | am | | | | |
| on bis | _ Uhr | am | | | | |
| on bis | _ Uhr | am | | u | | |
| onbis | _ Uhr | am _ | | | | |
| onbis | _Uhr | am | | | | |
| onbis | _ Uhr | am | | u | | |
| Elternsprechtag am ron bis | _ Uhr | am | | u | | |

| | | | Aniage 32 |
|--|----------------------------------|---|-----------|
| Name und am mit ach | tliche Bezeich tjährigem Bild | des Gymnasiums nung des Gymnasiums ungsgang (G8)/ dungsgang(G9) ¹ | |
| Ü | perweisung | szeugnis | |
| | | | |
| | Vor- und Zur | | |
| geboren am il besuchte das Gymnasium vom zuletzt Schüler/in der Klasse | n | Kreis bis zum | und wa |
| Versäumte Stunden, dav | on unentschul | digt Stunden | |
| Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erl | füllt/nicht erfül | t. ¹ | |
| Leistungen | | | |
| Religionslehre | | Mathematik | |
| Deutsch | | Naturwissenschaften | |
| Gesellschaftslehre | | Biologie | |
| Geschichte | | Chemie | |
| Erdkunde | | Physik | |
| Wirtschaft-Politik | | Musik | |
| Englisch | | Kunst | |
| Latein (ab Klasse) | | Sport | |
| Französisch (ab Klasse) | | | |
| Weiterer Unterricht | | | |
| | | | |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialve | rnalten- | | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschafte | en | | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen | Engagement | 3 | |
| Bemerkungen | | | |
| | | | |
| Ort, Datum | | | |
| Schulleiter/in oder Vertretung | (Siegel der Schule) | Klassenleh | rer/in |
| | adi deridie) | rdassemen | |
| Nichtzutreffendes streichen. Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferer | | | |
| Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtlich | e Engagement in und | außerhalb der Schule. | |

| Anlage 33 - vorderseite - |
|--|
| Abgangszeugnis des Gymnasiums |
| Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums |
| mit achtjährigem Bildungsgang (G8)/ mit neunjährigem Bildungsgang (G9) ¹ |
| |
| |
| |
| |
| Abgangszeugnis |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Anlage 32 b

Nichtzutreffendes streicher

Überweisungszeugnis des Gymnasiums (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

| | | ungsgang (Ga ungsgang(G | |
|---|------------------------|--|------------------|
| Über | weisung | szeugnis | |
| | Vor- und Zuna | ame | |
| geboren am in _ besuchte das Gymnasium vom zuletzt Schüler/in der Klasse | | | Kreis und wa |
| Versäumte Stunden, davon | | | |
| Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt | /nicht erfüllt | t. ¹ | |
| Leistungen Religionslehre Deutsch Gesellschaftslehre Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik Englisch Latein (ab Klasse) (ab Klasse) | | Mathematik Naturwissens Biologie Chemie Physik Informatik ² Musik Kunst Sport | schaften |
| Weiterer Unterricht | | | |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverha Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | ılten ³ | | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Er | ngagement ⁴ | | |
| Bemerkungen | | | |
| Ort Potron | | | |
| Ort, Datum | (6) | | |
| Schulleiter/in oder Vertretung de | (Siegel er Schule) | | Klassenlehrer/in |
| Nichtzutreffendes streichen. Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6- Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz. Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche En | | | |

Anlage 33 - Rückseite -

| | Vor- und Zuname | | |
|--|---------------------------------------|---------------------|------------|
| | | | |
| geboren am in besuchte das Gymnasium vom | | Kreis bis zum | und |
| var zuletzt Schüler/in der Klasse | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | |
| _eistungen | | | |
| Religionslehre | Mathe | | |
| Deutsch | | wissenschaften | |
| Gesellschaftslehre | Biolo | ogie | |
| Geschichte | Che | mie | |
| Erdkunde | Phys | sik | |
| Wirtschaft-Politik | Musik | | |
| Englisch | Kunst | | |
| Latein (ab Klasse) | | · | |
| Französisch | | | |
| (ab Klasse) | | | |
| | | | |
| Vahlpflichtunterricht ¹ (Klasse/n): | | | |
| | | | |
| Weiterer Unterricht | | | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | | | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Eng | gagement ² | | |
| Bemerkungen | | | |
| -remdsprachennachweise | | | |
| Für die modernen Fremdsprachen schli | ießt dieses Zeug | nis Kompetenzen des | Gemeinsame |
| Europäischen Referenzrahmens für Spr | | | |
| Fach: | Klasse/Jahr | | |
| | von | | |
| ;; | von | bis | |
| | von | bis | |
| | | | |
| | | | |
| Ort, Datum | | | |
| | | | |
| Schulleiter/in oder Vertretung | (Siegel der Schule) | Klassenlehrer/in | |
| | | | |

| Anlage 34 - Seite 3 - |
|--|
| Beschluss der Klassenkonferenz: |
| hat einen |
| Ersten Schulabschluss |
| erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. |
| |
| |
| |
| |
| Ort, Datum |
| (Siegel Schulleiterfin oder Vertretung der Schulle) Klassenlehrerfin |

Anlage 34 - Seite 2 -

| | Vor- | und Zuname | | |
|--|----------------------|-------------------|-----------------|-----------------|
| geboren am | in | | Kreis | |
| geboren am pesuchte das Gymnasium vo | omm | bis | zum | |
| Sie/Er hat die Vollzeitschulpf | flicht erfüllt/nicht | erfüllt.1 | | |
| Leistungen | | | | |
| Religionslehre | | Mathe | matik | |
| Deutsch | | Natury | vissenschaften | |
| Gesellschaftslehre | | Biolo | ogie | |
| Geschichte | | Chei | mie | |
| Erdkunde | | Phys | sik | |
| | | Musik | | |
| Englisch | | Kunst | | |
| Latein (ab Klasse) | | Sport | | |
| Französisch | | | | |
| (ab Klasse) | | | | |
| | | | | |
| Wahlpflichtunterricht ² (Klass | e/n): | | | |
| | | | | |
| Weiterer Unterricht | | | | |
| Teilnahme an Arbeitsgemein | nschaften | | | |
| Angaben zum außerunterrich | htlichen Engage | ment ³ | | |
| Bemerkungen | | | | |
| Fremdsprachennachweise | | | | |
| Für die modernen Fremdspr Europäischen Referenzrahm | achen schließt | dieses Zeug | nis Kompetenzen | des Gemeinsamer |
| =uropaiscnen Referenzranm | iens für Sprache | en (GER) eir | Γ: | |
| Fach: | | Klasse/Jahr | gangsstufe | |
| | | von | bis | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

| Δn | lage | 35 | _ | Vord | ers | eite | |
|-----|------|----|---|------|------|------|--|
| ~!! | ıayc | JJ | - | VOIU | C1 2 | CILC | |

| | Amage 33 - Voluei Seite |
|--|---|
| Zeugnis für die Klassen 8 bis letzte Klasse | der Sekundarstufe I des Gymnasiums |
| Name und amtliche Bezeich mit achtjährigem Bild mit neunjährigem Bild | ungsgang (G8)/ |
| Zeugn | is |
| für | 1970 |
| Klasse Schuljahr/, Hal | |
| Versäumte Stunden, davon unentschuld | digt Stunden |
| Deutsch Gesellschaftslehre Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik Englisch | Mathematik Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Musik Kunst Sport |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ³ | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement | 4 |
| Nichtzutreffendes streichen. 2) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil 3) Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und | |

| Anlage 37 - Seite 1 - (Doppelblatt) | Anlage 37 - Seite 3a |
|--|---|
| Zeugnis des Gymnasiums für Schülerinnen und Schüler, die den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben haben und das Gymnasium verlassen | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang (G9) | |
| | hat den |
| | Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) |
| Abschlusszeugnis | erworben. Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet. |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | Ort, Datum |
| | |
| | (Siegel Schulleiterlin oder Vertretung der Schulle) Klassenlehrerlin |
| | |
| Anlage 37 - Seite 2 - | Anlage 37 - Seite 3b |
| Vor- und Zuname | (beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) |
| geboren am in Kreis Insulation in Sesuchte das Gymnasium vom bis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse Insulation in Schüler/in der Kl | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| Leistungen Mathematik Religionslehre Mathematik Deutsch Naturwissenschaften Gesellschaftslehre Biologie Geschichte Chemie Erdkunde Physik | hat mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase ¹ der gymnasialen Oberstufe erworben. Dies schließt den |
| Wirtschaft-Politik Musik Englisch Kunst Latein (ab Klasse _) Sport Französisch (ab Klasse _) | Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) |
| Wahlpflichtunterricht ¹ (Klasse/n): | ein. Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet. |
| Weiterer Unterricht | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ² | |

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

Nichtzutreffendes streichen.

(Siegel der Schule)

Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ein³:

Klasse/Jahrgangsstufe
von bis
von bis
von bis

Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
 Sind für eine Sprache zwei Referenznivaaus ausgewiesen ist das niedtingere in vollem Limfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Zu Anlagen 31 bis 37

Hinweise zum Zeugnis des Gymnasiums Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte "Bemerkungen"

Hier können eingetragen werden:

- Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
- Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe,
- Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife),
- Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses,
- Erwerb des Ersten Schulabschlusses,
- Teilnahme an einem Angebot der informatischen Bildung,
- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
- 2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

- 1. sehr gut (1) 2. gut (2)
- 3. befriedigend (3)
- 4. ausreichend (4)
- 5. mangelhaft (5)
- 6. ungenügend (6)
- 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 38

| Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtse | chule Ort, Datum |
|--|---|
| Sehr geehrte/r | |
| bei gleichbleibenden Leistungen w | rird Ihre Tochter/Ihr Sohn am |
| Ende der Klasse | voraussichtlich den |
| □ ¹ Ersten Schulabschluss | |
| □ ¹ Erweiterten Ersten Schulabs | schluss |
| □ ¹ Mittleren Schulabschluss (F | achoberschulreife) |
| ¹ Mittleren Schulabschluss (F zum Besuch der gymnasiale | achoberschulreife) und die Berechtigung en Oberstufe |
| erreichen. | |
| Mit freundlichen Grüßen Abteilungsleiterfin | |
| | (hier abtrennen) |
| Rückantwort | |
| | |
| Name der Eltern | |
| Ich habe Ihre Nachricht vom | über den voraussichtlichen Abschluss meine |
| Tochter/meines Sohnes | |
| | Name der Schülerin/des Schülers |
| erhalten. | |
| | |
| Ort. Datum | Unterschrift der Eltern ² |

| Anlago | 30 - 1 | Vorderseite a | |
|--------|--------|---------------|--|
| Aniade | 39 - 1 | vorderseite a | |

| Zeugnis für die Klassen 5 bis 8 der Gesamtschule (auslaufend) |
|---|
| Name und amtliche Bezeichnung des Gesamtschule |
| |
| Zeugnis |
| |
| für Vor- und Zuname |
| |
| Klasse Schuljahr/, Halbjahr |
| Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden |
| Leistungen Arbeitslehre² Deutsch (Ebene¹) Arbeitslehre² Englisch (Ebene) Technik Mathermatik (Ebene) Wirtschaft Naturwissenschaften² Hauswirtschaft Biologie Religionslehre Chemie Sport |
| Physik Kunst Gesellschaftslehre ² Musik Erdkunde Geschichte Politik |
| Wahlpflichtunterricht (erteilt □ ab Klasse 6³/□ ab Klasse 7³) Weiterer Unterricht |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ⁴ |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁵ |
| |
| 1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erwelterungsebene. 2) Wind der Lenbreich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben. 3) Zutreffendes ankreuzen. 4) Nach Entscheidung der Zugnis-Versetzungskonferenz. 5) Die Angaben besiehen sich auf das außenunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schute. |

| Zougnio für dio | Klassen 5 bis 8 der Gesar | | ge 39 - Vorderseite |
|---|--|--|--------------------------|
| Zeugriis iur die | Klasseri 5 bis 6 der Gesar | nischule (ab 01.0 | o.2020 fieu ab Niasse 5) |
| I | Name und amtliche Bezei | chnung des Gesa | mtschule |
| | Zeu | gnis | |
| für | Vor- und | Zuname | |
| | Schuljahr/, I | | |
| Versäumte Stunden_ | , davon unentsch | nuldigt | Stunden |
| Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Gesellschaftslehre ² Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik Wahlpflichtunterricht | e) 2 2 | Technik Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst Musik | |
| Angaben zum Arbeits | s- und Sozialverhalten ³ | | |
| Teilnahme an Arbeits | gemeinschaften | | |
| Angaben zum außer | unterrichtlichen Engageme | ent ⁴ | |
| | | | |
| | | | |
| 3) Nach Entscheidung der Zeugni | unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsno | | |

Anlage 39 - Vorderseite c -Zeugnis für die Klassen 5 bis 8 der Gesamtschule (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) Name und amtliche Bezeichnung des Gesamtschule Zeugnis Vor- und Zuname ___ Schuljahr ____/__, __. Halbjahr Versäumte Stunden_ _, davon unentschuldigt _ Stunden Leistungen Deutsch (_-Ebene¹) Englisch (_-Ebene) Technik Hauswirtschaft Mathematik (_-Ebene) Naturwissenschaften² Religionslehre Sport Biologie Chemie Kunst Musik Physik Informatik³ Gesellschaftslehre² Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik Wahlpflichtunterricht (erteilt ab Klasse 7) Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵

Anlage 40 - Vorderseite a -

| Zeug | nis für die Klassen 9 bis 10 der Gesamtschule (auslaufend) |
|---|--|
| | Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule |
| | Zeugnis |
| für | Vor- und Zuname |
| Klasse | _ Schuljahr/, Halbjahr |
| Versäumte Stunden | , davon unentschuldigt Stunden |
| Naturwissenschafte Biologie Chemie (Ebene Physik (Ebene) Gesellschaftslehre ² Erdkunde Geschichte Politik | Technik |
| | (erteilt ab/in) (erteilt in) |
| Weiterer Unterricht | |
| Angaben zum Arbei | ts- und Sozialverhalten ⁴ |
| Teilnahme an Arbeit | sgemeinschaften |
| Angaben zum auße | runterrichtlichen Engagement ⁵ |
| Zutreffendes ankreuzen. Nach Entscheidung der Zeug | rt unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben. |

Anlage 39 - Rückseite

| Förderunterricht | | | | |
|---|--------------------|------------------|--|---------------|
| Sie/Er soll laut Beschluss der K | lassenkonf | erenz im na | ächsten Schulhalbjahr | teilnehmen ar |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| 2 Eachlaistungachana | | | | |
| FachleistungsebeneSie/Er wird laut Beschluss der K | Classenkonf | erenz folge | enden Fachleistungsel | oenen zugewie |
| | | _ | | |
| Im Fach | | aer | Ebene | |
| Im Fach | | der | Ebene | |
| Im Fach | | der | -Ehene | |
| IIII I doll | | uei | Lberie | |
| Im Fach | | der | Ebene | |
| Bemerkungen | | | | |
| Sie/Er geht in Klasse | über. ² | | | |
| | | | | |
| Ort, Datum | _ | | | |
| Ort, Datum | _ | | | |
| | (Si | egel | | |
| Ort, Datum Abteilungsteiterfin oder Vertretung | — (Si | egel chule) | Klassenlehr | et/in |
| | (Si der S | egel chule) — | Klassenlehre | erfin |
| | (Si | egel chule) — | Klassenlehru | et/in |
| | der S | chule) — | | er/in |
| Abteilungsieterfin oder Vertretung | der S | chule) — | Klassenlehri erschrift der Eltern ³ | etrin |
| Abteilungsleiterlin oder Vertretung Kenntnis genommen: | der S | chule) | erschrift der Eltern ³ | |
| Abteilungsleiterlin oder Vertretung Kenntnis genommen: | der S | chule) | erschrift der Eltern ³ eginn des Unterrichts | |
| Abteilungsieterfin oder Vertretung | der S | chule) | erschrift der Eltern ³ | |
| Abteilungsleiterlin oder Vertretung Kenntnis genommen: | der S | chule) | erschrift der Eltern ³ eginn des Unterrichts | |

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweilerungsebene.
2) Wird der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben.
3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet. Im Übrigen ist dieser Zeugniseintrag zu streichen.
4) Nach Entscheinung der Zeugnis-Versetzungskonferen.
5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

| | | Anlage 40 - Vorderseite I | o - |
|---|--|---|------------|
| Zeugnis für die Ki | assen 9 bis 10 der Gesa | amtschule (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 9) | |
| Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | | | |
| | arrio arra arrianono Bozor | omang asi Sasamasnais | |
| | Zeu | gnis | |
| für | | | |
| Wi | | Zuname | |
| | Schuljahr/, l | | |
| Versäumte Stunden | , davon unentsch | nuldigt Stunden | |
| Englisch (Ebene) Mathematik (Ebene) Naturwissenschaften Biologie (Ebene) Chemie (Ebene) Physik (Ebene) Gesellschaftslehre² Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik Wahlpflichtunterricht | | Technik Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst Musik | |
| Weiterer Unterricht | (erteilt in) | | |
| Angaben zum Arbeits- | und Sozialverhalten ³ | | |
| Teilnahme an Arbeitsg | emeinschaften | | |
| Angaben zum außerur | nterrichtlichen Engageme | ent ⁴ | |
| 3) Nach Entscheidung der Zeugnis- | terrichtet, wird nur eine Lernbereichsne | | |

Anlage 40 - Rückseite -

Anlage 41 - Vorderseite b -

| Amage 40 - Nucksette - | Amage 41 - Voluei Seite L | | | |
|---|--|--|--|--|
| Zuweisungen zu Fachleistungsebenen | (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | | | |
| Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen: | | | | |
| Im Fach Deutsch derEbene ¹ | Überweisungszeugnis | | | |
| Im Fach Englisch derEbene | | | | |
| Im Fach Mathematik derEbene | Vor- und Zuname | | | |
| Im Fach Biologie/Chemie/Physik ² derEbene | geboren am in Kreis | | | |
| Bemerkungen | besuchte die Gesamtschule vom bis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse | | | |
| | Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden | | | |
| Beschluss der Klassenkonferenz: ³ Sie/Er wird in Klasse versetzt/nicht versetzt ² . Ort, Datum (Siegel Abteilungsteiterin oder Vertretung der Schule) Klassentehrer/in | Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. Leistungen Deutsch (Ebene²) Technik Englisch (Ebene) Hauswirtschaft Mathematik (Ebene) Religionslehre Sport Biologie Kunst Chemie (Ebene) Musik Physik (Ebene) Musik Gesellschaftslehre³ Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik | | | |
| Kenntnis genommen: Unterschrift der Eltern ⁴ Elternsprechtag am Wiederbeginn des Unterrichts von bis Uhr am um Uhr | Wahlpflichtunterricht(erteilt ab Klasse 7)(erteilt ab/in)(erteilt in) | | | |
| 1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene. 2) Nichtzutreiffendes streichen. 3) In Halbjahreszeugnissen streichen. 4) Siehe § 123 SchufG; die Unterschrift eines Elternteils genügt. | 1) Nichtzutrefflandes streichen. 2) G-Eberne = Grundeberne, E-Eberne = Erweiterungseberne. 3) Wird der Lembereich integriert unterrichtert, wird nur eine Lembereichsnote vergeben. | | | |
| Anlage 41 - Vorderseite a - | Anlage 41 - Vorderseite o | | | |

| Amage 41 - volucione a | | | | |
|---|-------------------------|--|-----------|--|
| (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | | | | |
| Überweisungszeugnis | | | | |
| Vor- und Zuname | | | | |
| geboren am | in | Kreis | | |
| besuchte die Gesamtso | chule vom | bis zum | und war | |
| zuletzt Schüler/in der K | lasse | _ | | |
| Versäumte Stunden | , davon un | entschuldigt | _ Stunden | |
| Sie/Er hat die Vollzeitsd | chulpflicht erfüllt/nic | ht erfüllt.1 | | |
| Mathematik (Ebene) Naturwissenschaften ³ Biologie | | Technik Wirtschaft Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst | | |
| Wahlpflichtunterricht | (erteilt ab/in | e 6 ⁴ /□ ab Klasse 7 ⁴) _) _) | | |
| Nichtzutreffendes streichen. G-Ebene = Grundebene, E-Ebene Wird der Lembereich integriert unt | | eichsnote vergeben. | | |

| Name | | neu ab Klasse 5 bis 9) zeichnung der Gesamtsch | nule | |
|--|---|--|-----------------------------|---------|
| Überweisungszeugnis | | | | |
| Vor- und Zuname | | | | |
| geboren am | in | Kreis | | |
| besuchte die Gesamtschu | le vom | bis zum | u | ınd war |
| zuletzt Schüler/in der Klas | se | | | |
| Versäumte Stunden | , davon une | entschuldigt | Stunden | |
| Sie/Er hat die Vollzeitschu | lpflicht erfüllt/nich | t erfüllt.1 | | |
| Englisch (Ebene) Mathematik (Ebene) Naturwissenschaften ³ Biologie (Ebene) Chemie (Ebene) | | Technik Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst Musik | | |
| 10 | rteilt ab Klasse 7 rteilt ab/in rteilt in |) | | |
| Nichtzutreffendes streichen. G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Er Wird der Lembereich integriert unterrich D. Des Erah Informalik wird newsder in d. | itet, wird nur eine Lemberei | chsnote vergeben. Klasse 6 unterrichtet. Im Übrigen ist diese | r Zeugniseintrag zu streicz | hen. |

Anlage 41 - Rückseite -Anlage 42 - Seite 2 a -Weiterer Unterricht (auslaufend) Vor- und Zuname Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹ geboren am __ _ in ____ _ Kreis __ ___ bis zum ____ besuchte die Gesamtschule vom ____ und war Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften zuletzt Schüler/in der Klasse ____ Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² Leistungen Deutsch (_-Ebene¹)
Englisch (_-Ebene)
Mathematik (_-Ebene) Arbeitslehre² Technik Wirtschaft Bemerkungen Naturwissenschaften² Hauswirtschaft Biologie Religionslehre Chemie (_-Ebene)
Physik (_-Ebene)
Gesellschaftslehre² Sport Musik Erdkunde Geschichte Politik Beschluss der Klassenkonferenz: Wahlpflichtunterricht ist berechtigt, die Klasse __ (erteilt □ ab Klasse 63/□ ab Klasse 73) _ Vor- und Zuname (erteilt ab/in ____) (erteilt in Ort, Datum (Siegel der Schule) Schulleiter/in oder Vertretung G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 Wird der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben.
 J Zutreffendes ankreuzen. Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
 Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. Anlage 42 - Seite 1 - (Doppelblatt) Anlage 42 - Seite 2 b -(ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Abgangszeugnis der Gesamtschule Vor- und Zuname _ in _____ _ Kreis ___ geboren am _ besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum ____ und war Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule zuletzt Schüler/in der Klasse ____ Leistungen Deutsch (_-Ebene¹) Englisch (_-Ebene) Technik Hauswirtschaft Mathematik (_-Ebene) Naturwissenschaften² Religionslehre Sport Biologie (_-Ebene) Chemie (_-Ebene) Physik (_-Ebene) Gesellschaftslehre² Kunst Musik Abgangszeugnis Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik Wahlpflichtunterricht (erteilt ab Klasse 7) (erteilt ab/in _ (erteilt in

G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 Wird der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben.

Anlage 42 - Seite 3 -

Anlage 43 - Seite 2 a -

| Weiterer Unterricht | (auslaufend) |
|---|--|
| | geboren aminKreis |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | geboren am in Kreis besuchte die Gesamtschule vom bis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ¹ | Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹ |
| Angaben zum auseruntemontilonen Engagement | Leistungen Deutsch (Ebene²) Arbeitslehre |
| | Englisch (Ebene) Technik |
| | Mathematik (Ebene) Wirtschaft |
| Bemerkungen | Naturwissenschaften Hauswirtschaft Biologie Religionslehre |
| | Chemie (Ebene) Sport |
| | Physik (Ebene) Kunst |
| Fremdsprachennachweise | Gesellschaftslehre ³ Musik Erdkunde |
| Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ² : | Geschichte |
| | Politik Wolleflichtunterricht |
| Fach: Klasse/Jahrgangsstufe | Wahlpflichtunterricht (erteilt □ ab Klasse 6⁴/□ ab Klasse 7⁴) |
| von bis von bis | (erteilt ab/in |
| vonbis | (erteilt in) |
| | Weiterer Unterricht |
| | Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften |
| | Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁵ |
| | Bemerkungen |
| Ort, Datum | |
| | Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen |
| | europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁶ : |
| Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in | Fach: Klasse/Jahrgangsstufe |
| | von bis |
| | von bis von bis |
| | |
| | 1) Nichtzutreffendes streichen. |
| | 2) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene. 3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben. |
| Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. | 4) Zutreffendes ankreuzen. 5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. |
| 2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. | Sold für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. |
| A 1 40 0 % 4 (D 111 W) | Anlage 43 - Seite 2 b - |
| Anlage 43 - Seite 1 - (Doppelblatt) | Anlage 43 - Seite 2 h - |
| 7 tillago 40 Golto I (Boppoliotati) | 7 tillago 40 Colto 2 D |
| 7 illiage 40 Colle : (Doppelblatt) | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) |
| - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) |
| - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren am in Kreis besuchte die Gesamtschule vom bis zum und war |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) |
| - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren am in Kreis besuchte die Gesamtschule vom bis zum und war |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren am in Kreis und war zuletzt Schüler/in der Klasse |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren am in bis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹ Leistungen Deutsch (Ebene²) Technik |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren aminVor-und Zuname |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren am in Kreis und war zuletzt Schüler/in der Klasse Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.1 Leistungen Deutsch (Ebene) Hauswirtschaft Englisch (Ebene) Religionslehre |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren aminvreisund zunameinkreisund war zuletzt Schüler/in der Klasse Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹ Leistungen Deutsch (_Ebene²) Technik Englisch (_Ebene) Hauswirtschaft |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren am in Kreis besuchte die Gesamtschule vom bis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹ Leistungen Deutsch (Ebene^2) Technik Englisch (Ebene) Hauswirtschaft Mathematik (Ebene) Religionslehre Naturwissenschaften |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren aminVor-und Zuname |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren aminVor-und Zunamebis zumund war zuletzt Schüler/in der Klasse Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. Leistungen Deutsch (Ebene^2) Technik |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren amin |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren aminVor-und Zunamebis zumund war zuletzt Schüler/in der Klasse Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. Leistungen Deutsch (Ebene^2) Technik |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren aminVor-und Zuname Kreisund war zuletzt Schüler/in der Klasse Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.1 Leistungen Technik |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren aminKreisund zunameinKreisund zunameinininininininininininininininin |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren aminVor- und Zuname |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren aminKreisund zunameinKreisund zunameinibis zumund war zuletzt Schüler/in der Klasse Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. Leistungen Deutsch (Ebene²) |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren amin |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren aminVor-und Zuname |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) geboren amin |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren aminvor-und zuname |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren amin |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren am |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren amin |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren am |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren am |
| Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erster Schulabschluss - Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule | geboren am in Kreis besuchte die Gesamtschule vom bis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹ Leistungen Deutsch (_Ebene²) Technik Hauswirtschaft Hauswirtschaft Sport Sport Sport Sport Schüler (_Ebene) Religionslehre Naturwissenschaften Sport Musik Physik (_Ebene) Musik |

Beschluss der Klassenkonferenz:

Vor- und Zuname

hat den

Ersten Schulabschluss

erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Ort. Datum

Anlage 44 - Seite 2 a -

| | Vor- und Zuname |
|---|---|
| gehoren am in | Kreie |
| hesuchte die Gesamtschule vom | Kreis und war |
| zuletzt Schüler/in der Klasse | bis zuiii uiid wai |
| Zuiotzt Gorialei/iii dei Titabbe | · |
| Leistungen | |
| Deutsch (Ebene ¹) | Arbeitslehre |
| Englisch (Ebene) | (Technik |
| Mathematik (Ebene) | Wirtschaft |
| Naturwissenschaften | |
| (Biologie | Religionslehre |
| Chemie | Sport |
| Physik) | Kunst |
| Gesellschaftslehre ² | |
| Erdkunde | |
| Geschichte | |
| Politik | |
| Wahlpflichtunterricht | |
| (erteilt □ ab Kla | sse 6 ³ /□ ab Klasse 7 ³) |
| (erteilt ab/in |) |
| (erteilt in | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Eng | vagement ⁴ |
| | gagement |
| | |
| Bemerkungen | |
| Bemerkungen | ießt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame achen (GeR) ein ⁵ : |
| Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schli | ießt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame achen (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe |
| Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schli europäischen Referenzrahmens für Spra Fach: | achen (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe |
| Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schlir europäischen Referenzrahmens für Spra Fach: | Klasse/Jahrgangsstufe von bis |
| Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schli europäischen Referenzrahmens für Spra Fach: : | achen (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe |
| Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schlie europäischen Referenzrahmens für Spr Fach: | achen (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis von bis |
| Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schli europäischen Referenzrahmens für Spra Fach: : | achen (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis von bis von bis von bis |

Anlage 44 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Klassenlehrer/in

Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Erweiterter Erster Schulabschluss -

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abschlusszeugnis

| | (ab 01.08.20) | 20 neu ab Kl | lasse 5) | |
|--|---|--|--------------------|----------------|
| | Vor | - und Zuname | | |
| eboren am | in | | Kreis | |
| geboren am besuchte die Gesamts | chule vom | bi | s zum | und war |
| uletzt Schüler/in der I | Klasse | | | |
| _eistungen | | | | |
| Deutsch (Ebene ¹) | | Techni | ik | |
| Englisch (Ebene) | | Hausw | virtschaft | |
| Mathematik (Ebene) | | | nslehre | |
| Naturwissenschaften | | Sport | | |
| (Biologie | | Kunst | · · | |
| Chemie | | Musik | | |
| Physik) | | IVIUSIK | | |
| Gesellschaftslehre ² | | | | |
| Erdkunde | | | | |
| | | | | |
| Geschichte | | | | |
| Wirtschaft-Politik | | | | |
| Vahlpflichtunterricht | / | | | |
| | _ (erteilt ab Klasse 7) (erteilt ab/in | | | |
| | _ (ertellt ab/lifi) | <u>, </u> | | |
| | erteilt in | .) | | |
| Weiterer Unterricht | | | | |
| | | _ | | |
| Γeilnahme an Arbeitsg | emeinschaften | | | |
| Angaben zum außerur | nterrichtlichen Engage | ement ³ | | |
| Bemerkungen | | | | |
| Fremdsprachennachw Für die modernen Fre | mdsprachen schließt | dieses Zeug | gnis Kompetenzen o | des Gemeinsame |
| europäischen Referen | zrahmens für Sprache | en (GeR) ein | ⁴ : | |
| Fach: | | Klasse/Jahr | rgangsstufe | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
|) G-Ebene = Grundebene, E-Eben | | | | |

Anlage 44 - Seite 3

Anlage 45 - Seite 2 a -

| Amage 44 - Seite 5 - | Alliage 45 - Selle 2 a |
|---|--|
| | (auslaufend) |
| Beschluss der Klassenkonferenz: | Vor- und Zuname |
| Vor distantion | geboren am in Kreis besuchte die Gesamtschule vom bis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse |
| hat den | Leistungen Deutsch (Ebene¹) Arbeitslehre Englisch (Ebene) Technik |
| Erweiterten Ersten Schulabschluss | Mathematik (Ebene) Wirtschaft Naturwissenschaften Hauswirtschaft |
| | Biologie |
| erworben. Der Erweiterte Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. | Erdkunde Geschichte Politik |
| | Wahlpflichtunterricht |
| | (erteilt in) Weiterer Unterricht |
| | Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften |
| | Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ |
| | Bemerkungen |
| Ort, Detum | Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁵ : |
| | Fach: Klasse/Jahrgangsstufe |
| Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schulle) Klassenlehrer/in | von bis |
| | 1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene. 2) Wird der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben. 3) Zubreffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. |
| Anlage 45 - Seite 1 - (Doppelblatt) | Anlage 45 - Seite 2 b |
| Abschlusszaugnis dar Gasamtschula | (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) |

beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses sowie des Mittleren Schulabschlusses sowie des Mittleren Schulabschlusses sowie des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abschlusszeugnis

| | Vor | d Zuname | |
|---|--|---|------|
| | | | |
| geboren am | in | Kreis | |
| ınd war zuletzt Schülei | r/in der Klasse | bis zuiii | |
| and war zaiotzt Condici | //// doi radooc | | |
| .eistungen | | | |
| Deutsch (Ebene ¹) | | Technik | |
| | | Hauswirtschaft | |
| Mathematik (Ebene) | | Religionslehre | |
| Naturwissenschaften | | Sport | |
| Biologie (Ebene) | | Kunst | |
| | | Musik | |
| Physik (Ebene) | | | |
| Gesellschaftslehre ² | | | |
| Erdkunde | | | |
| Geschichte | | | |
| Wirtschaft-Politik | | | |
| Nahlpflichtunterricht | / / W | | |
| | _ (erteilt ab Klasse /) _ | | |
| | (erteilt ab/in) (erteilt in) | | |
| Teilnahme an Arbeitsge | emeinschaften | | |
| Angahen zum außerun | terrichtlichen Engagem | ent ³ | |
| Angaben zum außerun Bemerkungen | terrichtlichen Engagem | ent ³ | |
| Gemerkungen Fremdsprachennachwe Für die modernen Frer europäischen Referenz | eise ndsprachen schließt di rrahmens für Sprachen | eses Zeugnis Kompetenzen des Gemein: (GeR) ein ⁴ : | same |
| Bemerkungen Fremdsprachennachwe | eise ndsprachen schließt di zrahmens für Sprachen k | eses Zeugnis Kompetenzen des Gemein: (GeR) ein ⁴ : lasse/Jahrgangsstufe | same |
| Bemerkungen Fremdsprachennachwe Für die modernen Frer europäischen Referenz Fach: | eise ndsprachen schließt di rrahmens für Sprachen K | eses Zeugnis Kompetenzen des Gemeins (GeR) ein ⁴ : lasse/Jahrgangsstufe von bis | same |
| Bemerkungen Fremdsprachennachwe Für die modernen Frer europäischen Referenz Fach: | eise ndsprachen schließt di rrahmens für Sprachen k .: | eses Zeugnis Kompetenzen des Gemein: (GeR) ein ⁴ : (Jasse/Jahrgangsstufe von bis von bis | same |
| Bemerkungen Fremdsprachennachwe Für die modernen Frer europäischen Referenz Fach: | eise ndsprachen schließt di rrahmens für Sprachen k .: | eses Zeugnis Kompetenzen des Gemeins (GeR) ein ⁴ : lasse/Jahrgangsstufe von bis | same |

| | | Aniage 45 - Seite 3 a |
|--|--|-----------------------------------|
| Beschluss der Klassenkonferenz | :Vor- unc | d Zuname |
| hat den | | |
| М | littleren Schulabschlu (Fachoberschulreife) | uss |
| erworben. Der Mittlere Schulabsomen dem Niveau 3 zugeordnet. | chluss ist im Deutschen un | d Europäischen Qualifikationsrah- |
| | | |
| | | |
| | | |
| Ort, Datum | - | |
| | (Siegel der Schule) | |
| Schulleiter/in oder Vertretung | der Schule) | Klassenlehrer/in |
| | | |
| Beschluss der Klassenkonferenz: | | Anlage 45 - Seite 3 b |
| | | |

| Beschluss der Klassenkonferenz: |
|---|
| Vor- und Zuname |
| |
| |
| |
| hat den |
| |
| |
| Mittleren Schulabschluss |
| (Fachoberschulreife) |
| (Faciloberschullelle) |
| |
| |
| erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationspha- |
| erworben. Ihr/lhm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationspha- se ¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt. Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Euro- päischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet. |
| paischen Qualifikationsfammen dem Niveau 3 zugeordnet. |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| Ort, Datum |
| |
| |
| |
| |
| (Cinnal |
| (Siegel der Schulleiter/in oder Vertretung der Schulle) Klassenlehrer/in |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Zu Anlagen 38 bis 45

Hinweise zum Zeugnis der Gesamtschule Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte "Bemerkungen"

Hier können eingetragen werden:

- Erwerb des Ersten Schulabschlusses,
- Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses,
- Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife),
- Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,
- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B.
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß \S 48 Absatz 3 SchulG zugrunde

- 1. sehr gut (1) 2. gut (2) 3. befriedigend (3)
- 4. ausreichend (4)
- 5. mangelhaft (5)
- 6. ungenügend (6)
- 3. In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9: Biologie,) Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistungen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 46 - Vorderseite a -Anlage 46 - Vorderseite c -Zeugnis für die Klassen 5 der Sekundarschule (für alle Organisationsformen) (auslaufend) Zeugnis für die Klassen 5 und 6 der Sekundarschule (integrierte und teilintegrierte Organisationsformen) (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5) Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule Zeugnis Zeugnis Vor- und Zuname Vor- und Zuname ____ Schuljahr ____/__, __. Halbjahr __ Schuljahr ___/__, __. Halbjahr Versäumte Stunden___ ____, davon unentschuldigt _ Stunden Versäumte Stunden ___, davon unentschuldigt _ Stunden Leistungen Leistungen Deutsch Arbeitslehre¹ Deutsch Technik Englisch Technik Englisch Hauswirtschaft Mathematik Wirtschaft Naturwissenschaften 1 Hauswirtschaft Mathematik Religionslehre Naturwissenschaften Sport Religionslehre Sport Biologie Biologie Kunst Chemie Chemie Musik Physik Gesellschaftslehre¹ Kunst Musik Physik Informatik² Erdkunde Gesellschaftslehre¹ Geschichte Erdkunde Politik Geschichte Wirtschaft-Politik Weiterer Unterricht Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten² Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement 3 Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴ 1) Wind der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben.
2) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet. Im Übrigen ist dieser Zeugniseintrag zu str
3) Nach Entscheidung der Zeugnis-Versetzungskonferrer.
4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule

Anlage 46 - Vorderseite b -

Zeugnis für die Klassen 5 und 6 der Sekundarschule (integrierte und teilintegrierte Organisationsformen) (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Zeugnis

| | Vor- und Zuname |
|--|-------------------------------|
| Klasse Schuljahr | /, Halbjahr |
| Versäumte Stunden, dav | von unentschuldigt Stunden |
| Leistungen Deutsch Englisch Mathematik Naturwissenschaften ¹ Biologie | Hauswirtschaft Religionslehre |
| Chemie Physik Gesellschaftslehre ¹ Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik | |
| Weiterer Unterricht | |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialv | verhalten ² |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaft | ten |
| Angaben zum außerunterrichtliche | en Engagement ³ |
| Angaben zum außerunterrichtliche | n Engagement ³ |

| | Anlage 46 - Rückseite |
|---|--|
| Zuweisungen | |
| Förderunterricht Sie/Er soll laut Beschluss der Kl | assenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am |
| | |
| | |
| | |
| | |
| Bemerkungen | |
| | |
| Sie/Er geht in Klasse | über. ¹ |
| Ort, Datum | _ |
| | (Siegel der Schule) Klassenlehrerfin |
| Schulleiter/in oder Vertretung | der Schule) Klassenlehrer/in |
| Kenntnis genommen: | Unterschrift der Elterm ² |
| Elternsprechtag ambis | Wiederbeginn des Unterrichts Uhr am um Uhr |
| | |
| | |
| I) In Halbjahreszeugnissen streichen. Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Eltern | nteils genügt. |

Anlage 47

Anlage 48 - Vorderseite b -

| Abschlussprognose der Sekundarschule | Zeugnis für die Klassen 7 und 8 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform) (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) |
|--|--|
| Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule Ort, Datum | (ab 01.00.2020 fied ab Nasse 3) |
| Sehr geehrte/r, | Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule |
| bei gleichbleibenden Leistungen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn am | Zeugnis |
| Ende der Klasse voraussichtlich den | Loughio |
| □ ¹ Ersten Schulabschluss | für |
| □ ¹ Erweiterten Ersten Schulabschluss | |
| □ ¹ Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) | Klasse Schuljahr/, Halbjahr |
| Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe | Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden |
| zum besuch der gymnasialen Oberstule | Leistungen Deutsch (Ebene ¹) Technik |
| erreichen. | Englisch (Ebene) Hauswirtschaft |
| | Mathematik (Ebene) Religionslehre |
| Mit freundlichen Grüßen | Naturwissenschaften ² Sport |
| | Biologie Kunst |
| No. of the contract of the con | Chemie Musik |
| Abteilungsleiter/in | Gesellschaftslehre ² |
| | Erdkunde |
| (hier abtrennen) | Geschichte |
| | Wirtschaft-Politik |
| Rückantwort | |
| | Wahlpflichtunterricht |
| | (erteilt ab Klasse 7) |
| Name der Eltern | Weiterer Unterricht |
| | |
| Ich habe Ihre Nachricht vom über den voraussichtlichen Abschluss meiner | |
| | Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ³ |
| Tochter/meines Sohnes | |
| Name der Schülerin/des Schülers | Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften |
| erhalten. | 3 |
| | |
| | Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ |
| | |
| Ort, Datum Unterschrift der Eltern ² | |
| | |
| | 1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Enwelterungsebene. |
| The state of the s | Wird der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben. Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz. |
| Zutreffendes ankreuzen. Siehe §123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt. | Nach Entscheidung der Zeugnis-rversetzungskonterenz. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. |
| • • | |
| Anlage 48 - Vorderseite a - | Anlage 48 - Rückseite |
| Alliage 40 - Volueiseite a - | Alliage 40 - Ruckseite |

Zeugnis für die Klassen 6 bis 8 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform) (auslaufend)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

| | Zeugnis |
|--|--|
| für | Vor- und Zuname |
| Klasse Schuljahr / | |
| Versäumte Stunden, davon ι | unentschuldigt Stunden |
| Leistungen Deutsch (Ebene¹) Englisch (Ebene) Mathematik (Ebene) Naturwissenschaften² Biologie Chemie Physik Gesellschaftslehre² Erdkunde Geschichte Politik | Technik Wirtschaft Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst Musik |
| | asse 6 ³ /□ ab Klasse 7 ³) |
| Weiterer Unterricht | |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverha | alten ⁴ |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen En | ngagement ⁵ |
| 1) G-Ebene ≈ Grundebene, E-Ebene ≈ Erweiterungsebene. | |

| | Anlage 48 - Rückseite - |
|--|---|
| Zuweisungen 1. Förderunterricht Sie/Er soll laut Beschluss der Klas | ssenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am |
| | |
| Fachleistungsebene Sie/Er wird laut Beschluss der Kla | ssenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen: |
| Im Fach | derEbene ¹ |
| Im Fach | derEbene |
| Im Fach | derEbene |
| Im Fach | derEbene |
| Bemerkungen | |
| Sie/Er geht in Klasse | _ über. ² |
| Ort, Datum | |
| Abteilungsleiter/in oder Vertretung | (Siegel der Schule) Klassenlehrer/n |
| Kenntnis genommen: | Unterschrift der Eltern ³ |
| Elternsprechtag ambis | |
| G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungse In Halbjahreszeugnissen streichen. Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternte | |

Anlage 49 - Vorderseite a -

Anlage 49 - Rückseite -

| naon g 20 AL | satz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform) (auslaufend) |
|--|--|
| Na | ame und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule |
| | Zeugnis |
| für | |
| | Vor- und Zuname |
| KlasseS | Schuljahr/, Halbjahr |
| Versäumte Stunden | , davon unentschuldigt Stunden |
| Englisch (Ebene) Mathematik (Ebene) Naturwissenschaften Biologie Chemie (Ebene) Physik (Ebene) Gesellschaftslehre ² Erdkunde Geschichte Politik Wahlpflichtunterricht | |
| Angaben zum Arbeits- | und Sozialverhalten ⁴ |
| | |
| Teilnahme an Arbeitsg | emeinschaften |
| Angaben zum außerur | nterrichtlichen Engagement ⁵ |
| | |
| 3) Zutreffendes ankreuzen. | terrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben. |
| Nach Entscheidung der Zeugnis-/ Die Angaben beziehen sich auf die | Versetzungskonferenz. as außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. |

| Zuweisungen zu Fachleistungsebenen |
|---|
| Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen |
| Im Fach Deutsch derEbene ¹ |
| Im Fach Englisch derEbene |
| Im Fach Mathematik derEbene |
| Im Fach Biologie/Chemie/Physik ² derEbene |
| Bemerkungen |
| Beschluss der Klassenkonferenz: ³ |
| Sie/Er wird in Klasse versetzt/nicht versetzt. ² |
| Ort, Datum |
| Abteilungsleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in |
| Abteitungsleiter/in oder Vertrettung der Schule) Klassenlehrer/in |
| Kenntnis genommen: Unterschrift der Ellem ⁴ |
| Elternsprechtag am Wiederbeginn des Unterrichts von bis Uhr am um Uhr |
| G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene, 2) Nichtzurteffendes streichen. |
| In Halbjahreszeugnissen streichen. Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt. |

Zeugnis für die Klassen 9 und 10 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)(ab 01.08.2024 neu ab Klasse 9)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

| | Ze | eugnis | |
|---|---|--|---------|
| fürVor- und Zuname | | | |
| Klasse | Schuljahr/, _ | | |
| Versäumte Stunden_ | , davon unents | schuldigt | Stunden |
| Naturwissenschaften Biologie (Ebene) Chemie (Ebene) Physik (Ebene) Gesellschaftslehre ² Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik Wahlpflichtunterricht | | Technik Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst Musik | |
| Weiterer Unterricht | | | |
| Angaben zum Arbeits | s- und Sozialverhalten ³ | | |
| Teilnahme an Arbeits | sgemeinschaften | | |
| Angaben zum außeru | unterrichtlichen Engage | ment ⁴ | |
| 3) Nach Entscheidung der Zeugni | unterrichtet, wird nur eine Lernbereich | | |

Anlage 50 - Vorderseite a -

Überweisungszeugnis nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

| Na | me und amtliche Be | zeichnung der Sekundarschule | | |
|--------------------------|--------------------------|--|---------|-----------------|
| Überweisungszeugnis | | | | |
| | | | | Vor- und Zuname |
| geboren am | in | Kreis | | |
| oesuchte die Sekundar | schule vom | bis zum | und war | |
| zuletzt Schüler/in der k | lasse | , | | |
| Versäumte Stunden | , davon une | entschuldigt Stund | en | |
| Sie/Er hat die Vollzeits | chulpflicht erfüllt/nich | nt erfüllt.1 | | |
| | | Technik Wirtschaft Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst | | |
| Wahlpflichtunterricht | (erteilt ab/in | 6 ⁴ /□ ab Klasse 7 ⁴))) | | |

Nichtzutreffendes streichen.
 G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 Wird der Lembeneich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben.
 Uutreffendes ankreuzen.

Anlage 50 - Vorderseite b -Anlage 50 - Rückseite -Überweisungszeugnis nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform) (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) Weiterer Unterricht Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹ Überweisungszeugnis Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Vor- und Zuname geboren am Kreis Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement² ____ bis zum ___ besuchte die Sekundarschule vom ___ zuletzt Schüler/in der Klasse ____ Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden Bemerkungen Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹ Deutsch (_-Ebene²) Englisch (_-Ebene) Technik Hauswirtschaft Mathematik (-Ebene) Religionslehre Naturwissenschaften³ Beschluss der Klassenkonferenz: Biologie Kunst Chemie (_-Ebene)
Physik (_-Ebene)
Gesellschaftslehre³
Erdkunde Musik ist berechtigt, die Klasse ___ Vor- und Zuname einer/eines ___ zu besuchen. Geschichte Wirtschaft-Politik Wahlpflichtunterricht (erteilt ab Klasse 7) Ort, Datum (erteilt ab/in (erteilt in (Siegel der Schule) Schulleiter/in oder Vertretung Nichtzutreffendes streichen.
 G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 Wird der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben. Nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz.
 Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. Anlage 50 - Vorderseite c -Anlage 51 - Seite 1 - (Doppelblatt) Überweisungszeugnis nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform) (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Abgangszeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform) Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule Überweisungszeugnis Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule Vor- und Zuname _ Kreis ___ besuchte die Sekundarschule vom _ __ bis zum __ und war zuletzt Schüler/in der Klasse ___ Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.1 Leistungen Abgangszeugnis Deutsch (_-Ebene²) Technik Englisch (_-Ebene)
Mathematik (_-Ebene)
Naturwissenschaften³
Biologie (_-Ebene)
Chemie (_-Ebene) Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst Musik Physik (_-Ebene) Informatik⁴ Gesellschaftslehre³ Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik Wahlpflichtunterricht (erteilt ab Klasse 7) (erteilt ab/in ____ (erteilt in

Nichtzutreffendes streichen.
 G-Eben = Grundebene, E-Eben = Erweiterungsebene.
 Wird der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben.
 Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet. Im Übrigen ist dieser Zeugnischen.

Anlage 51 - Seite 2 a -Anlage 51 - Seite 3 -(auslaufend) Weiterer Unterricht Vor- und Zuname Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften geboren am _ _ in __ _ Kreis _ ___ bis zum __ und war besuchte die Sekundarschule vom Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement¹ zuletzt Schüler/in der Klasse ____ Leistungen Bemerkungen Deutsch (_-Ebene¹) Arbeitslehre² Englisch (_-Ebene)
Mathematik (_-Ebene) Technik Wirtschaft Naturwissenschaften² Hauswirtschaft Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein²: Religionslehre Biologie Chemie (_-Ebene)
Physik (_-Ebene)
Gesellschaftslehre² Sport Kunst Klasse/Jahrgangsstufe Musik Erdkunde von bis Geschichte Politik von bis Wahlpflichtunterricht (erteilt □ ab Klasse 63/□ ab Klasse 73) _ (erteilt ab/in ____) (erteilt in Ort, Datum (Siegel der Schule) Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 Wird der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben 3) Zutreffendes ankreuzen. Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schu
 Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 51 - Seite 2 b -Anlage 52 - Seite 1 - (Doppelblatt) (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Erster Schulabschluss -nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform) Vor- und Zuname _ in ____ _ Kreis _ geboren am _ Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule _____ bis zum ____ besuchte die Sekundarschule vom _____ ___ und war zuletzt Schüler/in der Klasse _ Leistungen Deutsch (_-Ebene¹) Englisch (_-Ebene) Technik Hauswirtschaft Mathematik (_-Ebene) Naturwissenschaften² Religionslehre Sport Biologie (_-Ebene) Chemie (_-Ebene) Physik (_-Ebene) Gesellschaftslehre² Kunst Musik Abschlusszeugnis Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik Wahlpflichtunterricht (erteilt ab Klasse 7) (erteilt ab/in_ (erteilt in

G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene.
 Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

| | | Vor- und Zuname | | |
|--|--|---------------------------------|---------------------|-------------------|
| geboren am | | | Kraje | |
| besuchte die Sekundar | schule vom | t | ois zum | und wa |
| zuletzt Schüler/in der K | | | | |
| Sie/Er hat die Vollzeitsd Leistungen | chulpflicht erfüllt/nic | cht erfüllt.1 | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Mathematik (Ebene) | | _ Wirts | chaft | |
| Naturwissenschaften | | Haus | wirtschaft | |
| Biologie | | Religio | nslehre | |
| Chemie (-Ebene) | | Sport | | |
| Physik (Ebene) | | Kunst | | |
| Gesellschaftslehre ³ | | Musik | | |
| Erdkunde | | _ | | |
| Geschichte | | _ | | |
| Politik | | _ | | |
| Wahlpflichtunterricht | | _ | | |
| • | (erteilt □ ab Klass | e 6⁴/□ ab Klass | se 7 ⁴) | |
| | _ (erteilt ab/in |) | , | |
| | (erteilt in | | | |
| Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsge | emeinschaften | | | |
| Angaben zum außerun | terrichtlichen Enga | gement ⁵ | | |
| Bemerkungen | | | | |
| Fremdsprachennachwe Für die modernen Fren europäischen Referenz | ndsprachen schlief | ßt dieses Zeug hen (GeR) ein | inis Kompetenzen d | es Gemeinsamer |
| Fach: | | Klasse/Jahr | | |
| | | | bis | |
| | <u> :</u> | von | bis | |
| | : | von | bis | |
| Nichtzutreffendes streichen. G-Ebene = Grundebene, E-Ebene Wird der Lembergich integried unt | = Erweiterungsebene. terrichtet, wird nur eine Lernbe | ureichsnote vergeben. | | |
|) Zutreffendes ankreuzen. | | | | en Schullaufbahn. |

| Beschluss der Klassenkonferenz: |
|--|
| hat den |
| Ersten Schulabschluss |
| erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmer dem Niveau 2 zugeordnet. |
| |
| |
| |
| Ort, Datum |
| (Siegel |

| v | or- und Zuname | |
|--|---------------------------------|-----------------|
| geboren am in besuchte die Sekundarschule vom | Kreis | |
| besuchte die Sekundarschule vom | bis zum | und wa |
| zuletzt Schüler/in der Klasse Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nic | | |
| Leistungen | in orian. | |
| Deutsch (Ebene ²) | Technik | |
| Englisch (Ebene) | | |
| Mathematik (Ebene) | Religionslehre | |
| Naturwissenschaften | Sport | |
| Biologie (Ebene) | Kunst | |
| Chemie (Ebene) | Musik | |
| Physik (Ebene) | _ | |
| Gesellschaftslehre ³ | _ | |
| Erdkunde | - | |
| Geschichte | - | |
| Wirtschaft-Politik | - | |
| Wahlpflichtunterricht | | |
| (erteilt ab Klasse 7 | <u>()</u> | |
| (erteilt ab/in (erteilt in | | |
| Weiterer Unterricht | _ | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engag | gement ⁴ | |
| Bemerkungen | | |
| Fremdsprachennachweise | | |
| Für die modernen Fremdsprachen schließ | st dieses Zeugnis Kompetenzen o | des Gemeinsamer |
| europäischen Referenzrahmens für Sprach | hen (GeR) ein ⁵ : | |
| Fach: | Klasse/Jahrgangsstufe | |
| | von bis | |
| : | von bis | |
| | von bis | |
| | | |

| Anlage | 53 - S | Seite 1 | - (Dor | pelblatt |
|--------|---------------|---------|--------|----------|
| ,ago | ••• | | (00) | poiblati |

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Erweiterter Erster Schulabschluss - nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

| | 7 tillage co conc 2 a | |
|--|---|--|
| | (auslaufend) | |
| | Vor- und Zuname | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| geboren am | in Kreis Schule vom bis zum | |
| besuchte die Sekundars | schule vom bis zum | |
| und war zuletzt Schuler/ | /in der Klasse | |
| Leistungen | | hat den |
| Deutsch (Ebene ¹) _ | Arbeitslehre | |
| Englisch (Ebene) _ | | |
| Mathematik (Ebene)_ | Wirtschaft | |
| Naturwissenschaften | | Erweiterten |
| (Biologie | Religionslehre | |
| Chemie | Sport | |
| Physik) | Kunst | |
| Gesellschaftslehre ² | Musik | |
| Erdkunde | | erworben. Der Erweiterte Erste Schulat tionsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. |
| Geschichte | | tionsrammen dem Niveau z zugeordnet. |
| Politik | | |
| Wahlpflichtunterricht | | |
| | (erteilt □ ab Klasse 6³/□ ab Klasse 7³) | |
| | (erteilt ab/in) (erteilt in) | |
| | (erteilt in) | |
| Teilnahme an Arbeitsge | meinschaften | |
| Angaben zum außerunt | errichtlichen Engagement ⁴ | |
| Bemerkungen | | |
| Fremdsprachennachwei Für die modernen Frem | ndsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen | Ort, Datum |
| europäischen Referenzi | rahmens für Sprachen (GeR) ein 5: | |
| Fach: | Klasse/Jahrgangsstufe | |
| | :vonbis | |
| | bis | |
| | :bis | |
| | VIII bis | Schulleiter/in oder Vertretung de |
| | | |
| | | |
| G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Word der Lerebersieh integriert unte | = Erweiterungsebene. prichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben. | |
| 3) Zutreffendes ankreuzen. | | |
| | s außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. szniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. | |
| o) onto for eine oprache zwei Referen | uzinveaus ausgewiesen, ist uas niedrigere in vollern Ornang, das nonere in Antellen erreicht. | |
| | | |
| | Anlage 53 - Seite 2 b - | |
| | (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) | |

| VOF- | nd Zuname |
|--|-------------------------------------|
| hat den | |
| Erweiterten Ersten Schulz | bschluss |
| erworben. Der Erweiterte Erste Schulabschluss ist im Der tionsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. | utschen und Europäischen Qualifika- |
| | |
| | |
| | |
| Ort, Datum | |
| (Siegel der Schule) | Klassenlehrer/in |
| | |
| | |

| | Vor- u | und Zuname | |
|---|-------------------------|----------------------------|---------------------------------------|
| geboren am | in | | Kreis |
| besuchte die Sekundar | schule vom | | Kreis bis zum |
| und war zuletzt Schüle | r/in der Klasse | | <u>.</u> |
| | | | |
| Leistungen | | | |
| Deutsch (Ebene ¹) | | Techni | |
| Englisch (Ebene) | | | rirtschaft |
| Mathematik (Ebene) | | Religio | nslehre |
| Naturwissenschaften | | Sport | |
| (Biologie | | Kunst | |
| Chemie | | Musik | |
| Physik) | | | |
| Gesellschaftslehre ² | | | |
| Erdkunde | | | |
| Geschichte | | | |
| Wirtschaft-Politik | | | |
| | | | |
| Wahlpflichtunterricht | (| | |
| | _ (erteilt ab Klasse 7) | | |
| | _ (ertelit ab/in) | | |
| | _ (ertelit in) | | |
| Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsg | emeinschaften | · | |
| Angaben zum außerun | terrichtlichen Engager | nent ³ | |
| Bemerkungen | | | |
| Fremdsprachennachwe Für die modernen Frer europäischen Referenz | ndsprachen schließt d | lieses Zeug ı (GeR) ein | gnis Kompetenzen des Gemeinsame 4: |
| Fach: | | | rgangsstufe |
| | <u> </u> | von | bis |
| | : | von | bis |
| | | von | his |
| | : | _ *011 | |
| | | von | 510 |
| | | | |

Anlage 54 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Sekundarschule beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses sowie des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teillintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

| Aniage 54 - Seite 2 a - | Aniage 54 - Seite 3 a - |
|--|---|
| (auslaufend) | |
| Vor- und Zuname | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| | Vor- und Zuname |
| besuchte die Sekundarschule vom bis zum | |
| und war zuletzt Schüler/in der Klasse | |
| Leistungen Deutsch (Ebene ¹) Arbeitslehre | hat den |
| Englisch (Ebene) Technik | |
| Mathematik (Ebene) Wirtschaft Naturwissenschaften Hauswirtschaft | Mittleren Schulabschluss |
| Biologie Religionslehre | (Fachoberschulreife) |
| Chemie (Ebene) Sport Physik (Ebene) Kunst | |
| Gesellschaftslehre ² Musik | erworben. Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrah- |
| Erdkunde Geschichte | men dem Niveau 3 zugeordnet. |
| Politik | |
| Wahlpflichtunterricht (erteilt □ ab Klasse 6³/□ ab Klasse 7³) | |
| (erteilt ab/in) (erteilt in) | |
| Weiterer Unterricht | |
| Wellerer Officerrorit | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴ | |
| Angaben zum auserunternchtlichen Engagement | |
| Bemerkungen | |
| Fremdsprachennachweise | Ort, Datum |
| Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁵ : | Ort, Datum |
| europaischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein": | |
| Fach: Klasse/Jahrgangsstufe : von bis | |
| von bis | |
| | Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schulle) Klassenlehrer/in |
| | |
| 1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene. | |
| | |
| Wird der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben. Zutreffendes ankreuzen. | |
| | |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außenunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schultautbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. | Anlage 54 - Seite 3 h |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) De Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - | Anlage 54 - Seite 3 b - |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außenunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schultautbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. | |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) De Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - | Anlage 54 - Seite 3 b - Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname | Beschluss der Klassenkonferenz |
| 3) Zutreffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am in Kreis geboreh die Sekundarschule vom bis zum | Beschluss der Klassenkonferenz |
| 3) Zutreffendes ankreuzen. 3) Zutreffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zweil Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am | Beschluss der Klassenkonferenz |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 3) Zureffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am geboren am in Kreis besuchte die Sekundarschule vom und war zuletzt Schüler/lin der Klasse Leistungen | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am Kreis bis zum und war zuletzt Schüler/fin der Klasse bis zum und war zuletzt Schüler/fin der Klasse Leistungen Leistungen Deutsch (Ebene¹) Technik Englisch (Ebene) Hauswirtschaft | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am | Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Mittleren Schulabschluss |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geborren am in Kreis besuchte die Sekundarschule vom bis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse Leistungen Deutsch (Ebene) Hauswirtschaft Religionslehre Sport Mathematik (Ebene) Religionslehre Sport Biologie (Ebene) Kunst Chemie (Ebene) Musik Physik (Ebene) Musik Physik (Ebene) Gesellschaftslehre² | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zutreffendes ankreuzen. 4) Die Angaber beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zweit Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am | Beschluss der Klassenkonferenz: Vor- und Zuname hat den Mittleren Schulabschluss |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) De Angaber beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geborren am in Kreis besuchte die Sekundarschule vom bis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse Leistungen Deutsch (Ebene¹) Technik Englisch (Ebene) Hauswirtschaft Mathematik (Ebene) Religionslehre Naturwissenschaften Sport Biologie (Ebene) Kunst Chemie (Ebene) Musik Physik (Ebene) Musik Physik (Ebene) Gesellschaftslehre² Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) Die Angaber beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullautbahn. 5) Sind für eine Sprache zweit Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zutreffendes ankreuzen. 4) De Angaber beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am in Kreis besuchte die Sekundarschule vom bis zum und war zuletzt Schüler/fin der Klasse Leistungen Deutsch (Ebene) Hauswirtschaft Religionslehre Naturwissenschaften Sport Biologie (Ebene) Kunst Chemie (Ebene) Musik Physik (Ebene) Musik Physik (Ebene) Musik Physik (Ebene) Gesellschaftslehre² Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik Wahlpflichtunterricht | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zutreffendes ankreuzen. 4) De Angaber beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am in Kreis besuchte die Sekundarschule vom bis zum und war zuletzt Schüler/fin der Klasse Leistungen Deutsch (Ebene¹) Technik Religionslehre Religionslehre Religionslehre Sport Biologie (Ebene) Religionslehre Sport Biologie (Ebene) Kunst Chemie (Ebene) Musik Physik (Ebene) Musik Physik (Ebene) Gesellschaftslehre² Erdkunde Geschichte Wirtschaft Wahlpflichtunterricht (erteilt ab Klasse 7) | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zutreffendes ankreuzen. 4) De Angaber beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname yor- und Zuname geboren am in Kreis bis zum und war zuletzt Schüler/fin der Klasse Leistungen Deutsch (Ebene¹) Technik Englisch (Ebene) Hauswirtschaft Mathematik (Ebene) Religionslehre Naturwissenschaften Sport Soprit Sop | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) De Angaber beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zutreffendes ankreuzen. 4) De Angaber beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname yor- und Zuname geboren am in Kreis bis zum und war zuletzt Schüler/fin der Klasse Leistungen Deutsch (Ebene¹) Technik Englisch (Ebene) Hauswirtschaft Mathematik (Ebene) Religionslehre Naturwissenschaften Sport Soprit Sop | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) De Angaber beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullautbahn. 5) Sind für eine Sprache zweit Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am | hat den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt. Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet. |
| 3) Zureffendes ankreuzen. 4) De Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am in Kreis bis zum und war zuletzt Schüler/in der Klasse Leistungen Deutsch (Ebene¹) Technik Englisch (Ebene) Hauswirtschaft Mathematik (Ebene) Religionslehre Naturwissenschaften Sport Soport S | hat den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) enworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt. Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet. |
| a) zureffendes ankreuzen. 4) De Angaber beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn. 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Anlage 54 - Seite 2 b - (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9) Vor- und Zuname geboren am | hat den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt. Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet. |

1) Nichtzutreffen

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Enweiterungsebene.
2) Wird der Lembereich integriefer unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben.
3) Die Angaben beischen eisch auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
4) Sind für eine Sprache zweit Referenzniveaus ausgewissen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erneicht.

Zu Anlagen 46 bis 54

Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform) Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte "Bemerkungen"

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B. Erste Hilfe).
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
- 2 Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß \S 48 Absatz 3 SchulG zugrunde

- 1. sehr gut (1) 2. gut (2)
- 3. befriedigend (3)
- 4. ausreichend (4)
- 5. mangelhaft (5)
- 6. ungenügend (6)
- 3. In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in (ab 01.08.2024 neu ab Klasse 5 bis 9: Biologie,) Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistungen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler ent-weder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Ersten Schulabschlusses und des Erweiterten Ersten Schulabschlusses maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 55 - Vorderseite a -

| Zeugnis für die Kla | ssen 5 und 6 der Sekundarschule (koope | erative Organisationsformen) |
|---|--|------------------------------|
| N | ame und amtliche Bezeichnung der Seku | ındarschule |
| | Zeugnis | |
| für | Vor- und Zuname | |
| Klasse | Schuljahr/, Halbjahr | |
| | , davon unentschuldigt | Stunden |
| Leistungen Deutsch Englisch Mathematik Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Gesellschaftslehre Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- | Wirtschaft un Arbeitswelt 1 Technik Hauswirtschaft un Religionslehr Sport Kunst Musik - und Sozialverhalten² | haft |
| Teilnahme an Arbeitsç | | |
| Angaben zum außeru | nterrichtlichen Engagement ³ | |
| | | |
| | | |
| | | |
| 2) Nach Entscheidung der Zeugnis- | unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben/Versetzungskonferenz. das außerunterichtliche Engagement in und außerhalb der Schul | |

| | darschule (kooperative Organisationsformen) neu ab Klasse 5) |
|--|--|
| • | chnung der Sekundarschule |
| ramo ana amaiono Bozon | smang dor conditional |
| Zeu | ignis |
| ür | |
| Vor- un | d Zuname |
| Klasse Schuljahr/, | Halbjahr |
| Versäumte Stunden, davon unentsc | huldigt Stunden |
| Leistungen Deutsch Englisch Mathematik Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik Informatik Gesellschaftslehre Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik Weiterer Unterricht | Wirtschaft und Arbeitswelt Technik Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst Musik |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ³ | |
| Feilnahme an Arbeitsgemeinschaften | |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagem | ent ⁴ |
| | |
| | |
| | |
| | |

Anlage 55 - Rückseite -

Anlage 56 - Vorderseite b -

| Zuweisungen | Zeugnis für die Klassen 7 bis 10 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen) |
|--|--|
| Förderunterricht Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am | (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5) |
| | Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule |
| | Zeugnis |
| | für |
| | Vor- und Zuname KlasseSchuljahr/, Halbjahr Bildungsgang:1 |
| Bemerkungen | Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden |
| | Leistungen |
| Beschluss der Klassenkonferenz: | Deutsch Wirtschaft und Englisch Arbeitswelt ^{2, 3} Mathematik Technik |
| Sie/Er geht in Klasse über. ¹ | Naturvissenschaften ² Hauswirtschaft Biologie Religionslehre |
| uso. | Chemie Sport Physik Kunst |
| | Gesellschaftslehre ² Musik Erdkunde Zweite Fremdsprache |
| | Geschichte Wirtschaft-Politik |
| | Wahlpflichtunterricht (erteilt ab Klasse 7) |
| Ort, Datum | Weiterer Unterricht |
| (Siegel | Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ⁴ |
| Abteilungsleiterlin oder Vertretung der Schule) Klassenlehrerlin | |
| Kenntnis genommen: | Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften |
| Unterschrift der Eltern ² | Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁵ |
| Elternsprechtag am Wiederbeginn des Unterrichts von bis Uhr am um Uhr | |
| | Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweitenungsebene. |
|) In Halbjahreszeugnissen streichen. | Wird der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lemberrichsnode vergeben. Nur an der Sekundranchule nach § 20 Absatz 8 Nurmer 1 (kooperalive Form mit drei Bildungsgängen) im Bildungsgang Hauptschule. Nach Entscheidung der Zeugnis-Verestzungskonferenz. |
| Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt. | Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. |
| Anlage 56 - Vorderseite a - | Anlage 56 - Rückseite - |
| Zeugnis für die Klassen 6 bis 10 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen) (auslaufend) | Zuweisungen Förderunterricht |
| Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule | Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am |
| Zeugnis | |
| | |
| für | |
| | |
| Klasse Schuljahr/, Halbjahr Bildungsgang:1 | Bemerkungen |
| | Bemerkungen |
| Klasse Schuljahr/, Halbjahr Bildungsgang:1 Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden Leistungen Arbeitslehre² Deutsch Arbeitslehre² Englisch Technik | Bemerkungen Beschluss der Klassenkonferenz: |
| Klasse Schuljahr | Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. ¹ |
| Klasse Schuljahr | Beschluss der Klassenkonferenz: |
| Klasse Schuljahr | Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. ¹ |
| KlasseSchuljahr/, Halbjahr Bildungsgang:1 Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden Leistungen Deutsch | Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. ¹ |
| KlasseSchuljahr/, Halbjahr Bildungsgang:1 Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden Leistungen Deutsch | Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. ¹ |
| Klasse Schuljahr/, Halbjahr Bildungsgang:1 Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden Leistungen Deutsch | Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. ¹ |
| Klasse Schuljahr/, Halbjahr Bildungsgang:1 Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden Leistungen Deutsch | Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. ¹ Sie/Er geht in Klasse über. ² Ort, Datum (Siegel |
| Klasse Schuljahr/, Halbjahr Bildungsgang:1 Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden Leistungen Deutsch | Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. ¹ Sie/Er geht in Klasse über. ² Ort, Datum |
| Klasse Schuljahr/, Halbjahr Bildungsgang:1 Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden Leistungen Deutsch | Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. ¹ Sie/Er geht in Klasse über. ² Ort, Datum (Siegel |
| Klasse Schuljahr/, Halbjahr Bildungsgang:1 Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden Leistungen Deutsch | Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. Sie/Er geht in Klasse über. Ort, Datum Ort, Datum (Siegel Abteilungsleiter/in oder Vertretung der Schule) Klassenlehrer/in Kenntnis genommen: |
| KlasseSchuljahr/, Halbjahr Bildungsgang:1 Versäumte Stunden, davon unentschuldigt Stunden Leistungen Deutsch | Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. Sie/Er geht in Klasse über. Ort, Datum (Siegel Abteilungsleiter/in oder Vertretung der Schule) Klassenlehrer/in |
| Klasse | Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. Sie/Er geht in Klasse über. Ort, Datum Ort, Datum (Siegel Abteilungsteiter/in oder Vertretung der Schule) Klassenlehrer/in Kenntnis genommen: |

Anlage 57 - Vorderseite a -Überweisungszeugnis nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen) (auslaufend) Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule Überweisungszeugnis Vor- und Zuname geboren am ___ besuchte die Sekundarschule mit dem Bildungsgang _____1 vom zuletzt Schüler/in der Klasse ___ Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.² Leistungen Arbeitslehre³ Technik Deutsch Englisch Mathematik Wirtschaft Naturwissenschaften³ Hauswirtschaft Religionslehre Sport Biologie Chemie Physik Gesellschaftslehre³ Kunst Musik Erdkunde Zweite Fremdsprache Geschichte Politik Wahlpflichtunterricht (erteilt □ ab Klasse 6⁴/□ ab Klasse 7⁴) _ (erteilt ab/in ____ (erteilt in _

Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene.

eich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 57 - Vorderseite c -

Überweisungszeugnis nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen) (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Überweisungszeugnis

| | | Ve | or- und Zur | ame | | |
|--|--|---|--|--|---------------------------------|--------|
| geboren am | in _ | | | Kreis _ | | |
| besuchte die | Sekundarschule bis zum | | dem | Bildungsgang und war | 1 | vom |
| zuletzt Schüler/i | n der Klasse | | | | | |
| Versäumte Stun | den, dav | on un | entsch | uldigt | _ Stunden | |
| Sie/Er hat die V | ollzeitschulpflicht erf | üllt/nicl | nt erfül | lt. ² | | |
| Leistungen Deutsch Englisch Mathematik Naturwissensch Biologie Chemie Physik Informatik ⁴ Gesellschaftslel Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Pol | | | | Wirtschaft und Arbeitswelt ^{3, 5} Technik Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst Musik Zweite Fremdsprad | che | |
| Wahlpflichtunter | richt (erteilt ab K (erteilt ab/in (erteilt in | lasse 7 | ")—— _) _ | | | |
| 1) Ab Klasse 7 ist einzutr b) für die kooperative S 2) Nichtzutreffendes strei 3) Wird der Lembereich ir 4) Das Fach Informatik wi | igen: a) für die kooperative Seku ekundarschule mit zwei Bildung: shen. tegriert unterrichtet, wird nur ein | indarschul sgängen: 0 e Lernbere d 6 oder ir | e mit drei E Grundeben eichsnote v | lildungsgängen entweder Hau e oder Erweiterungsebene. ergeben. unterrichtet. Im Übrigen ist die | uptschule, Realschule oder Gymn | asium; |

Anlage 57 - Vorderseite b -

Überweisungszeugnis nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen) (ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5)

| | V | or- und Zuname | |
|--------------------------------|------------------------------|---|-----------|
| gehoren am | | Kreis | |
| besuchte die | | dem Bildungsgang | |
| zuletzt Schüler/in d | der Klasse | | |
| Varaäumta Stunda | n dayan un | entschuldigt | Stundon |
| versaumie Stunde | , davoii un | entschuldigt | Sturideri |
| Sie/Er hat die Vollz | zeitschulpflicht erfüllt/nic | ht erfüllt. ² | |
| Leistungen | | | |
| Deutsch | | Wirtschaft und Arbeitswelt ^{3, 4} | |
| Englisch Mathematik | | | |
| Naturwissenschaft | en ³ | Hauswirtschaft | |
| Biologie | | Religionslehre | |
| Chemie | | Sport | |
| Physik | | | |
| Gesellschaftslehre Erdkunde | | | |
| Geschichte | | _ Zweite Freindsprac | :he |
| Wirtschaft-Politik | | • | |
| | | | |
| | | | |
| Wahlpflichtunterric | | | |
| | (erteilt ab Klasse 7 | 7) | |
| | (erteilt ab/in | <u> </u> | |
| | | | |

S) für die kooperative Sékundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweserungsveuere.
 Nichtzutrelfendes streichen.
 Wichtzutrelfendes streichen.
 Wird der Lemberich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembersichsnote vergeben.
 Wind der Lembersich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembersichsnote vergeben.
 Wind der Kekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 (kooperative Form mit drei Bildungsgängen) im Bildungsgang Hauptschule

| | | Anlage 57 - Rückseite |
|--------------------------------|------------------------------|-----------------------|
| Weiterer Unterricht | | |
| Angaben zum Arbeits- und Sozi | alverhalten ¹ | |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinsch | naften | |
| Angaben zum außerunterrichtlic | chen Engagement ² | |
| Bemerkungen | | |
| | | |
| Beschluss der Klassenkonferen | | |
| Vor- und Zuname | ist berechtigt, die Kla | asse |
| einer/eines | Schulform | zu besuchen. |
| Ort, Datum | _ | |
| Schulleiter/in oder Vertretung | (Siegel der Schule) | Klassenlehrer/in |
| | | |

Anlage 58 - Seite 3 -

| Anlage 58 - Seite 1 - (Doppelblatt) |
|--|
| Abgangszeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen) |
| Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule |
| |
| |
| |
| Abgangszeugnis |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

| | (ab 01.08.202 | 0 neu ab Klasse 5) |
|---|--|--|
| | Vor- u | and Zuname |
| geboren am | in | Kreis |
| besuchte die Sekunda | schule mit dem Bildun | gsgang1 vom |
| bis zum | und war | |
| zuletzt Schüler/in der h | Klasse | |
| Leistungen Deutsch Englisch Mathematik Naturwissenschaften ² Biologie Chemie Physik Gesellschaftslehre ² Erdkunde Geschichte Wirtschaft-Politik | | Wirtschaft und Arbeitswelf ^{2, 3} Technik Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst Musik Zweite Fremdsprache |
| Wahlpflichtunterricht | _ (erteilt ab Klasse 7) _ (erteilt ab/in) _ (erteilt in) | |
| | | |
| Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) fü b) für die kooperative Sekundarsc | r die kooperative Sekundarschule m hule mit zwei Bildungsgängen: Grur | it drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasit debene oder Erweiterungsebene. |

| | (auslau | ifend) | |
|---------------------------|-------------------------|---|--|
| | Vor- und 2 | | |
| geboren am | in | Kreis | |
| besuchte die Sekundars | chule mit dem Bildungsg | gang1 vom | |
| bis zum | und war | | |
| zuletzt Schüler/in der Kl | asse | | |
| Leistungen Deutsch | | Arbeitslehre ² Technik Witschaft Hauswirtschaft Religionslehre Sport Kunst Musik Zweite Fremdsprache | |
| Wahlpflichtunterricht | (erteilt ab/in) | ab Klasse 7 ³) | |

| Weiterer Unterricht | | |
|--|---|--|
| Teilnahme an Arbeitsgemeinsch | aften | |
| Angaben zum außerunterrichtlic | hen Engagement ¹ | |
| Bemerkungen | | |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprach europäischen Referenzrahmens | en schließt dieses Zeu für Sprachen (GeR) ei | gnis Kompetenzen des Gemeinsamen n ² : |
| Fach: | Klasse/Jah | nrgangsstufe |
| | von | bis |
| | von | bis |
| · | von | bis |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Ort, Datum | _ | |
| | (Siegel | |
| Schulleiter/in oder Vertretung | der Schule) | Klassenlehrer/in |

Anlage 59 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Anlage 59 - Seite 2 b -

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Erster Schulabschluss nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

| nehoren am | in | /or- und Zuname | |
|---|--|---|--------|
| hesuchte die Sekundarsc | hule vom | his zum | und wa |
| zuletzt Schüler/in der Klas | sse | Kreisbis zum1. | und wa |
| Sie/Er hat die Vollzeitschu | | | |
| Leistungen | | | |
| Deutsch | | _ Wirtschaft und | |
| Englisch | | Arbeitswelt | |
| Mathematik | | Technik | |
| Naturwissenschaften | | Hauswirtschaft | |
| Biologie | | Religionslehre | |
| Chemie | | Sport | |
| Physik | | Kunst | |
| Gesellschaftslehre ³ | | Musik | |
| Erdkunde | | Zweite Fremdsprache | |
| Geschichte | | | |
| Wirtschaft-Politik | | - | |
| Wahlpflichtunterricht | | - | |
| | erteilt ab Klasse | 7) | |
| (| erteilt ab/in | | |
| | | | |
| | erteilt in | | |
| Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgem | | | |
| Weiterer Unterricht | einschaften | | |
| Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgem | einschaften | | |
| Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgem Angaben zum außerunter Bemerkungen | einschaften richtlichen Enga | | |
| Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgem Angaben zum außerunter Bemerkungen Fremdsprachennachweis Für die modernen Fremd europäischen Referenzra Fach: | einschaften richtlichen Enga e sprachen schlief hmens für Sprac | gement ⁴ St dieses Zeugnis Kompetenzen des hen (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe | |
| Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgem Angaben zum außerunter Bemerkungen Fremdsprachennachweis Für die modernen Fremd europäischen Referenzra Fach: | einschaften richtlichen Enga e e sprachen schlief hmens für Sprac | gement ⁴ St dieses Zeugnis Kompetenzen des hen (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis | |
| Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgem Angaben zum außerunter Bemerkungen Fremdsprachennachweis- Für die modernen Fremd europäischen Referenzra Fach: | einschaften richtlichen Enga e e sprachen schlief hmens für Sprac | gement ⁴ St dieses Zeugnis Kompetenzen des hen (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe bis | |
| Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgem Angaben zum außerunter Bemerkungen Fremdsprachennachweis- Für die modernen Fremd europäischen Referenzra Fach: | einschaften richtlichen Enga e e sprachen schlief hmens für Sprac | gement ⁴ St dieses Zeugnis Kompetenzen des hen (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis | |

Anlage 59 - Seite 2 a -(auslaufend) Vor- und Zuname geboren am _____ in _ besuchte die Sekundarschule vom _ zuletzt Schüler/in der Klasse ____ ___ Kreis _ _ bis zum ___ Bildungsgang Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.² Leistungen Deutsch Arbeitslehre Englisch Mathematik Technik Wirtschaft Naturwissenschaften Hauswirtschaft Biologie Religionslehre Sport Kunst Chemie Physik Gesellschaftslehre³ Musik Erdkunde Zweite Fremdsprache Geschichte Politik Wahlpflichtunterricht (erteilt | ab Klasse 6⁴/| ab Klasse 7⁴) _ (erteilt ab/in ____) (erteilt in ____) Weiterer Unterricht Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement 5 Bemerkungen Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁶: Fach: Klasse/Jahrgangsstufe __von _____ bis ____ __von _____ bis ____ Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium;
b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene. b) für die kooperative Sekundarscruse mit zwei insurusjaartigen. Surusessund 1992 (2) Nichtzurffendes streichen.

3) Wird der Lembereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lembereichsnote vergeben.

4) Zutreffendes ankretzen.

5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

6) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgeweisen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

| of other through the transfer that the transfer the transfer that the transfer transfer the transfer t |
|--|
| |
| Anlage 59 - Seite 3 |
| |
| |
| |
| Beschluss der Klassenkonferenz: |
| Vor- und Zuname |
| |
| |
| |
| hat den |
| |
| |
| |
| Ersten Schulabschluss |
| |
| |
| |
| erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen |
| erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet. |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| Ort, Datum |
| |
| |
| |
| |
| |
| (Siegel |
| Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in |
| |
| |
| |

Anlage 60 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Anlage 60 - Seite 2 b -

| Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Erweiterter Erster Schulabschluss nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen) |
|--|
| Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule |

Abschlusszeugnis

| | | d Zuname | |
|---|------------------------|---|-----------------------------|
| geboren am | in | | Kreis |
| besuchte die Sekundar | schule vom | b | is zum |
| und war zuletzt Schule | r/in der Klasse | | Bildungsgang1. |
| _eistungen | | | |
| Deutsch | | Wirtscha | ft und |
| Englisch | | Arbeitsw | elt |
| Mathematik | | Techni | k |
| Naturwissenschaften | | Hausw | irtschaft |
| (Biologie | | Religions | slehre |
| Chemie | | Sport | |
| Physik) | | Kunst | |
| Gesellschaftslehre ² | | Musik | 3 |
| Erdkunde | | Zweite F | remdsprache |
| Geschichte | | | - |
| Wirtschaft-Politik | | | |
| Nahlpflichtunterricht (| | | |
| | (erteilt ab Klasse 7) | | |
| | (erteilt ab/in) | | |
| | (erteilt in) | | |
| Teilnahme an Arbeitsg | emeinschaften | | |
| Angaben zum außerun | terrichtlichen Engagem | ent ³ | |
| Bemerkungen | | | |
| Fremdsprachennachwe Für die modernen Frer europäischen Referenz | | eses Zeugni (GeR) ein ⁴ : | s Kompetenzen des Gemeinsam |
| Fach: | | lasse/Jahrga | |
| | <u> </u> | | |
| | | | |
| | | _ von | _ bis |
| | | | |
| | | | |

Anlage 60 - Seite 2 a -

| | | or- und Zuname | |
|--|--|---|--------------------------------|
| geboren am | in | | Kreis bis zum |
| besuchte die Sekunda | rschule vom | | bis zum |
| und war zuletzt Schule | er/in der Klasse | | Bildungsgang1. |
| Leistungen | | | |
| Deutsch | | Arbeitsl | ehre |
| Englisch | | (Tech | |
| Mathematik | | Wirts | chaft |
| Naturwissenschaften | | Haus | wirtschaft) |
| (Biologie | | Religion | |
| Chemie | | Sport | |
| Physik) | | Kunst | |
| Gesellschaftslehre ² | | Musik | |
| Erdkunde | | Zweite | Fremdsprache |
| Geschichte | | | |
| Politik | | | |
| Wahlpflichtunterricht | | 0 | 2 |
| | _ (erteilt □ ab Klasse | 6³/□ ab Klass | e 7 ³) |
| | (erteilt ab/in |), | |
| | _ (| | |
| Weiterer Unterricht | | | |
| | | | |
| | | | |
| Teilnahme an Arheiter | | | |
| Teilnahme an Arbeitso | gemeinschaften | | |
| | | | |
| | | gement ⁴ | |
| Teilnahme an Arbeitsç Angaben zum außeru | | gement ⁴ | |
| Angaben zum außeru | | gement ⁴ | |
| Angaben zum außeru | | gement ⁴ | |
| Angaben zum außeru Bemerkungen | nterrichtlichen Engag | gement ⁴ | |
| Angaben zum außerungen Eremdsprachennachw | nterrichtlichen Engag | | nis Kompetenzen des Gemeinsam |
| Angaben zum außerungen Eremdsprachennachw | nterrichtlichen Engag | | nis Kompetenzen des Gemeinsame |
| Angaben zum außerun Bemerkungen Fremdsprachennachw Für die modernen Fre europäischen Referen | nterrichtlichen Engag | t dieses Zeug nen (GeR) ein ^t | |
| Angaben zum außerun Bemerkungen Fremdsprachennachw Für die modernen Fre europäischen Referen | nterrichtlichen Engag reise mdsprachen schließ izrahmens für Sprach | t dieses Zeug nen (GeR) ein ^t Klasse/Jahr | gangsstufe |
| Angaben zum außerun Bemerkungen Fremdsprachennachw. Für die modernen Fre europäischen Referen Fach: | nterrichtlichen Engag reise mdsprachen schließ zrahmens für Sprach | t dieses Zeug nen (GeR) ein Klasse/Jahr | gangsstufe bis |
| Angaben zum außerun Bemerkungen Fremdsprachennachw. Für die modernen Fre europäischen Referen Fach: | reise mdsprachen schließ zrahmens für Sprach | t dieses Zeug nen (GeR) ein Klasse/Jahr von von | gangsstufe bis bis |
| Angaben zum außerun Bemerkungen Fremdsprachennachw. Für die modernen Fre europäischen Referen Fach: | nterrichtlichen Engag reise mdsprachen schließ zrahmens für Sprach | t dieses Zeug nen (GeR) ein Klasse/Jahr von von | gangsstufe bis bis |
| Angaben zum außerun Bemerkungen Fremdsprachennachw. Für die modernen Fre europäischen Referen Fach: | reise mdsprachen schließ zrahmens für Sprach | t dieses Zeug nen (GeR) ein Klasse/Jahr von von | gangsstufe bis bis |

| Anlad | ae 60 | - Seite | 3 - |
|-------|---|---------|-----|
| ,a | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, | | |

| | | Aniage 60 - Seite 3 |
|---|--|-----------------------------|
| Beschluss der Klassenkonfer | enz:Vor- und Zuname | |
| hat den | | |
| Erv | veiterten Ersten Schulabschl | ıss |
| erworben. Der Erweiterte Ers tionsrahmen dem Niveau 2 zu | te Schulabschluss ist im Deutschen ugeordnet. | und Europäischen Qualifika- |
| | | |
| | | |
| | | |
| Ort, Datum | | |
| Schulleiter/in oder Vertretung | (Siegel der Schule) | Klassenlehrer/in |
| | | |

Anlage 61 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Anlage 61 - Seite 2 b -

| Abschlusszeugnis der Sekundarschule beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses sowie des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen) |
|---|
| Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule |

Abschlusszeugnis

| | - und Zuname |
|---|--|
| neboren am in | Kreis |
| pesuchte die Sekundarschule vom | bis zum |
| und war zuletzt Schüler/in der Klasse | Bildungsgang1. |
| _eistungen | |
| Deutsch | Gesellschaftslehre ² |
| Englisch | Erdkunde |
| Mathematik | Geschichte |
| Naturwissenschaften | Wirtschaft-Politik |
| Biologie | Religionslehre |
| Chemie | Sport |
| Physik | Kunst |
| | Musik |
| | Zweite Fremdsprache |
| | |
| Vahlpflichtunterricht | |
| (erteilt ab Klasse 7) |) |
| (erteilt ab/in | |
| (erteilt in |) |
| Veiterer Unterricht | |
| veilerer Onternant | |
| Feilnahme an Arbeitsgemeinschaften | 3 |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engage | ement ³ |
| Bemerkungen | |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt europäischen Referenzrahmens für Sprache | dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame en (GeR) ein ⁴ : |
| Fach: | Klasse/Jahrgangsstufe |
| : | von bis |
| | von bis |
| | von bis |
| | |
| | |
| | |

Anlago 61 - Soito 2 a -

| | uslaufend) |
|---|--|
| Vo | r- und Zuname |
| geboren am in | Kreis |
| besuchte die Sekundarschule vom | bis zum |
| und war zuletzt Schüler/in der Klasse | Kreisbis zum1. Bildungsgang1. |
| Leistungen | |
| Deutsch | Gesellschaftslehre ² |
| Englisch | Erdkunde |
| Mathematik | Geschichte |
| Naturwissenschaften | Politik |
| Biologie | Religionslehre |
| Chemie | Sport |
| Physik | Kunst |
| | Musik |
| | Zweite Fremdsprache |
| | |
| Wahlpflichtunterricht (erteilt □ ab Klasse | 6 ³ /□ ab Klasse 7 ³) |
| (erteilt ab Klasse | O / ab Riasse /) |
| (erteilt in |) |
| | · - |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | _ : |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engag | ement ⁴ |
| | |
| Bemerkungen | |
| | |
| Fremdsprachennachweise | diago Zugaja Kompetenzen des Comeinsem |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt | dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsame en (GeR) ein ⁵ : |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt europäischen Referenzrahmens für Sprach | en (GeR) ein 5: |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt europäischen Referenzrahmens für Sprach Fach: | en (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt europäischen Referenzrahmens für Sprach Fach: | en (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt europäischen Referenzrahmens für Sprach Fach: | en (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis von bis |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt europäischen Referenzrahmens für Sprach Fach: | en (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt europäischen Referenzrahmens für Sprach Fach: | en (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis von bis |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt europäischen Referenzrahmens für Sprach Fach: | en (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis von bis von bis von bis imit drei Blätungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium |
| Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt europäischen Referenzrahmens für Sprach Fach: : | en (GeR) ein ⁵ : Klasse/Jahrgangsstufe von bis von bis von bis von bis imit drei Blätungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium |

| Anlage | 61 | - Seite 3 a | a - |
|---------|----|-------------|-----|
| Ailluge | ٠. | - OCILO O L | • |

| | Alliage of - Seite 3 a |
|---|---|
| Beschluss der Klassenkonferenz: _ | Vor- und Zuname |
| hat den | |
| Mitt | tleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) |
| erworben. Der Mittlere Schulabschlumen dem Niveau 3 zugeordnet. | luss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrah- |
| | |
| | |
| | |
| | |
| Ort, Datum | |
| | |
| Schulleiter/in oder Vertretung | (Siegel |
| | |
| | |

Anlage 61 - Seite 3 b -

| Beschluss der Klassenkonferenz: | : <u></u> | Vor- und Zuname |
|---|---|--|
| hat den | | |
| М | ittleren Schulab (Fachoberschulr | |
| erworben. Ihr/Ihm wird die Berech se ¹ der gymnasialen Oberstufe er päischen Qualifikationsrahmen de | tigung zum Besuch teilt. Der Mittlere Sc em Niveau 3 zugeor | der Einführungsphase/ Qualifikationspha- chulabschluss ist im Deutschen und Euro- rdnet. |
| | | |
| | | |
| Ort. Datum | - | |
| O., 5000m | | |
| Schulleiter/in oder Vertretung | (Siegel der Schule) | Klasseniehrerrin |
| Nichtzutreffendes streichen. | | |

Zu Anlagen 55 bis 61

Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen) Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte "Bemerkungen"

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z.B.
- Angaben über die Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

- 1. sehr gut (1) 2. gut (2) 3. befriedigend (3)
- 4. ausreichend (4)
- 5. mangelhaft (5)
- 6. ungenügend (6)
- 3. Für die Klassen 7 bis 10 gilt:

Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit drei Bildungsgängen orientiert sich an den Vorgaben der jeweiligen Schulform.

Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit zwei Anforderungsebenen orientiert sich auf der Grundebene an den Anforderungen der Haupt- und Realschule und auf der Erweiterungsebene an den Anforderungen der Realschule und des Gymnasiums.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bewertungsraster für mündliche Kommunikationsprüfungen - Sekundarstufe I (Stand: 15.06.2014)

| nhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung | | | chliche Leistung/Darstellungsl | eistung n in den Lehrplänen ausgewieser | nen Referenznivegue | |
|---|--|---|--|---|---|---|
| | | des | Semeinsamen europäischen Refe | erenzrahmens (GeR). | ien Reierenzniveaus | |
| 9 Die Aufgaben werden ausführlich un- | | | | | | I |
| 9 Die Aufgaben werden ausführlich un- präzise erfüllt, wobei tiefer gehende dif- ferenzierte Kenntnisse deutlich werden | | | Kommunikative Strategie/ Präsentationskompetenz | verrug | gbarkeit von sprachlichen Mitte sprachliche Korrektheit | ein una |
| 8 | | | | Aussprache/Intonation | Wortschatz | Grammatische Strukturen |
| T ☐ Es werden durchgängig sachgerect te und aufgabengemäße Gedanken ge liefert, die den behandelten Themenbe- | - | 4 | ☐ gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag | 9 | präziser, differenzierter und va- riabler Wortschatz | ☐ breites und differenziertes Repe toire an Strukturen; nahezu fehlerf |
| reich auch erweitern können. 6 □ | - | | | | | |
| 5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plat sibilität und Argumentation nachvoltzieh bar. Die entwickelten Ideen beziehen sici auf die Aufgaben/Dokumente und beruhe auf einem angemessenen Maß an Sach- wissen. | | 3 | vorwiegend kohärent und struktu- riert; der Darstellungssituation ange- messen; in der Regel sicher und flüs- sig | | ☐ überwiegend treffende Formulie- rungen; z.T. idiomatische Wendun- gen | gefestigtes Repertoire grundle- gender Strukturen; weitgehend fre von Verstößen; Selbstkorrektur von handen |
| D Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt | | 2 | z. T. verkürzend und/oder weit- | im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation | Wortschatz; Überwindung von | Repertoire grundlegender Struk ren verfügbar; z.T. fehlerhaft |
| und richtig angegeben. Die Ausführunge beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar. 2 □ | - | | schweifend; nicht durchgehend flüs- sig | | Schwierigkeiten durch Umschreibungen | |
| Die Ausführungen zeigen, dass die Au gabenstellung/die Vorlagen nicht ver- standen wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträg geliefert. | | 1 | sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher | ☐ Mangel an Deutlichkeit und Klar- heit; Aussprachefehler beeinträchti- gen Verständnis | ☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholunger | ☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar |
| Dio Bunkto 0, 2, 4, 6, 9 and 10 worden | | | | | | |
| Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie we den verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist. | - | 0 | L. | u. | Ц | |
| | | | | | | |
| | | ct. | | | | |
| Prüfungsteil 2: An Gespräd | chen teilnehmen Begründung/Stichworte | Spra Die E | Nam chliche Leistung/Darstellungsl Jewertung erfolgt orientiert an dei Jemeinsamen europäischen Refe | eistung n in den Lehrplänen ausgewieser | nen Referenzniveaus | |
| Prüfungsteil 2: An Gesprächhaltliche Leistung/ kufgabenerfüllung | chen teilnehmen Begründung/Stichworte | Spra Die E | chliche Leistung/Darstellungsl Sewertung erfolgt orientiert an der Gemeinsamen europäischen Refe Kommunikative Strategie/ | eistung n in den Lehrplänen ausgewieser erenzrahmens (GeR). | gbarkeit von sprachlichen Mitte | eln und |
| Prüfungsteil 2: An Gespräd nhaltliche Leistung/ ufgabenerfüllung 10 9 Die Aufgaben werden ausführlich un präzise erülit, wobei tiefer gehende dif ferenzierte Kenntnisse deutlich werden | chen teilnehmen Begründung/Stichworte | Spra Die E | chliche Leistung/Darstellungsl Bewertung erfolgt orientiert an der Gemeinsamen europäischen Refe | eistung n in den Lehrplänen ausgewieser erenzrahmens (GeR). Verfüg | gbarkeit von sprachlichen Mitte sprachliche Korrektheit | |
| Prüfungsteil 2: An Gesprädnhaltliche Leistung/ ufgabenerfüllung 10 | chen teilnehmen Begründung/Stichworte | Spra Die E des | chliche Leistung/Darstellungsl Sewertung erfolgt orientiert an der Gemeinsamen europäischen Refe Kommunikative Strategie/ | eistung n in den Lehrplänen ausgewieser erenzrahmens (GeR). Verfüg Aussprache/Intonation | gbarkeit von sprachlichen Mitte | Grammatische Strukturen ☐ breites und differenziertes Rep |
| Prüfungsteil 2: An Gesprädnhaltliche Leistung/ ufgabenerfüllung 10 | chen teilnehmen Begründung/Stichworte | Spra Die E des | chliche Leistung/Darstellungsl lewertung erfolgt orientiert an de- semeinsamen europäischen Refe Kommunikative Strategie/ Diskursskompetenz ☐ flexible, situations- angemes- sene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Auf- rechterhalten der Kommunika- | eistung n in den Lehrplänen ausgewieser erenzrahmens (GeR). Verfüg Aussprache/Intonation | gbarkeit von sprachlichen Mitt sprachliche Korrektheit | Grammatische Strukturen □ breites und differenziertes Reptoire an Strukturen; nahezu fehlerf □ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend fre |
| präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden 7 | chen teilnehmen Begründung/Stichworte | Spra Die E des | chliche Leistung/Darstellungsl lewertung erfolgt orientiert an de 3emeinsamen europäischen Refe Kommunikative Strategie/ Diskursskompetenz ☐ flexible, situations- angemes sene und adressalengerechte Interaktion; durchgängiges Auf- rechterhalten der Kommunika- tion; in der Regel sicher, situati- on; in der Regel sicher, situati- onsangemessen und adressa- | eistung in den Lehrplänen ausgewieser erenzrahmens (GeR). Verfüg Aussprache/Intonation | gbarkeit von sprachlichen Mitt sprachliche Korrektheit Wortschatz präziser, differenzierter und va- riabler Wortschatz überwiegend treffende Formulie- rungen; z.T. idiomatische Wendur- | Grammatische Strukturen ☐ breites und differenziertes Reptoire an Strukturen; nahezu fehlert ☐ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend fre von Verstößen; Selbstkorrektur vo |
| Prüfungsteil 2: An Gesprädnhaltliche Leistung/ ufgabenerfüllung 10 | chen teilnehmen Begründung/Stichworte | Spra Die Eddes (| chliche Leistung/Darstellungsl lewertung erfolgt orientiert an de- semeinsamen europäischen Refe Kommunikative Strategie/ Diskursskompetenz ☐ flexible, situations- angemes- sene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Auf- rechterhalten der Kommunika- tion ☐ weitgehend flexible Interakti- on; in der Regel sicher, situati- onsangemessen und adressa- tengerecht ☐ gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt, Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexi- bel; weitgehend angemessener | eistung in den Lehrplänen ausgewiesererenzrahmens (GeR). Verfüg Aussprache/Intonation Likiare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt Lim Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation | gbarkeit von sprachlichen Mitt sprachliche Korrektheit Wortschatz präziser, differenzierter und va- riabler Wortschatz überwiegend treffende Formulie- rungen; z.T. idiomatische Wendungen | Grammatische Strukturen □ breites und differenziertes Rep toire an Strukturen; nahezu fehlert □ gefestigtes Repertoire grundie- gender Strukturen; weitgehend fre von Verstößen; Selbstkorrektur vo- handen |
| Prüfungsteil 2: An Gesprächaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung 10 | chen teilnehmen Begründung/Stichworte | Spra Die Eddes (| chliche Leistung/Darstellungsl lewertung erfolgt orientiert an de jemeinsamen europäischen Refe Kommunikative Strategie/ Diskursskompetenz I flexible, situations- angemes- sene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Auf- rechterhalten der Kommunika- tion I weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situati- onsangemessen und adressa- tengerecht I gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexi- bel; weitgehend angemessener Adressatenbezug I stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbe- | eistung in den Lehrplänen ausgewiesererenzrahmens (GeR). Verfüg Aussprache/Intonation kiare, korrekte Aussprache und Intonation, Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation Mangel an Deutlichkeit und Klarheit, Aussprachefehler beeinträchtigen Verständing. | Sparkeit von sprachlichen Mitt sprachliche Korrektheit Wortschatz | Grammatische Strukturen □ breites und differenziertes Reptoire an Strukturen; nahezu fehlerf □ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend fre von Verstößen; Selbstkorrektur vo handen □ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft |
| Prüfungsteil 2: An Gesprädnhaltliche Leistung/ urgabenerfüllung 10 | chen teilnehmen Begründung/Stichworte | Spra Die E ddes d | chliche Leistung/Darstellungsl lewertung erfolgt orientiert an de Jemeinsamen europäischen Refe Kommunikative Strategie/ Diskursskompetenz Infexible, situations-angemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht Ingelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Ruschfragen; weitgehend flexible; weitgehend angamessener Adressatenbezug In stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann icht ohne Hilfen fortgeführt | eistung in den Lehrplänen ausgewiesererenzrahmens (GeR). Verfüg Aussprache/Intonation kiare, korrekte Aussprache und Intonation, Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation Mangel an Deutlichkeit und Klarheit, Aussprachefehler beeinträchtigen Verständing. | Sparkeit von sprachlichen Mitt sprachliche Korrektheit Wortschatz | Grammatische Strukturen □ breites und differenziertes Reptoire an Strukturen; nahezu fehlerf □ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend fre von Verstößen; Selbstkorrektur vo handen □ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft |
| Prüfungsteil 2: An Gespräck haltliche Leistung/ hufgabenerfüllung 10 | Chen teilnehmen Begründung/Stichworte | Spra Spra Spra Spra Spra Spra Spra Spra | chliche Leistung/Darstellungsl lewertung erfolgt orientiert an de jemeinsamen europäischen Refe Kommunikative Strategie/ Diskursskompetenz I flexible, situations- angemes- sene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Auf- rechterhalten der Kommunika- tion I weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situati- onsangemessen und adressa- tengerecht I gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexi- bel; weitgehend angemessener Adressatenbezug I stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbe- | eistung in den Lehrplänen ausgewiesererenzrahmens (GeR). Verfüg Aussprache/Intonation kiare, korrekte Aussprache und Intonation, Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation Mangel an Deutlichkeit und Klarheit, Aussprachefehler beeinträchtigen Verständing. | Sparkeit von sprachlichen Mitt sprachliche Korrektheit Wortschatz | Grammatische Strukturen □ breites und differenziertes Reptoire an Strukturen; nahezu fehlerf □ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbsikorrektur voi handen □ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft |
| Prüfungsteil 2: An Gesprädenhaltliche Leistung/ ufgabenerfüllung 10 | Chen teilnehmen Begründung/Stichworte | Spra Spra Spra Spra Spra Spra Spra Spra | chliche Leistung/Darstellungsl lewertung erfolgt orientiert an de Jemeinsamen europäischen Refe Kommunikative Strategie/ Diskursskompetenz In flexible, situations-angemes- sene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Auf- techterhalten der Kommunika- tion weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situati- onsangemessen und adressa- tengerecht In gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Machfragen, weitgehend flexi- bei; weitgehend angemessener Adressatenbezug I stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbe- zug | eistung in den Lehrplänen ausgewiesererenzrahmens (GeR). Verfüg Aussprache/Intonation kiare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation Im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis | gbarkeit von sprachlichen Mittsprachliche Korrektheit Wortschatz D präziser, differenzierter und vanabler Wortschatz Düberwiegend treffende Formulierungen; 2.T. idiomatische Wendungen einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholunger | Grammatische Strukturen □ breites und differenziertes Reptoire an Strukturen, nahezu fehlert □ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend fre von Verstößen; Selbsikorrektur vo handen □ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft □ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar |